



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Macht. Staat. Hexen.

Eine Untersuchung über den Einfluss von staatlicher Macht auf Hexenprozesse am Beispiel der Herrschaft Hainburg und der Grafschaft Hohenberg im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert

verfasst von / submitted by

Charlotte Bösch BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte (Version 2014)

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ. Prof. Dr. Erich Landsteiner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1. 1. Forschungsstand	5
1. 2. Fragestellung und Zielsetzung	8
1. 3. Quellen	9
1. 4. Magie in der Frühen Neuzeit.....	10
1. 5. Dämonologie und der elaborierte Hexereibegriff	12
1. 6. Krise des 17. Jahrhunderts	14
1. 7. Das Ende der bekannten Weltordnung und dessen VerursacherInnen	16
1. 8. Staatsbildungsprozesse	17
2. Vergleich, Methode, Vorgehen.....	19
2. 1. Vergleich	19
2. 2. Methode.....	21
2. 2. 1. Qualitative Inhaltsanalyse	21
2. 2. 2. Grundbegriffe	23
2. 2. 3. Allgemeiner Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse	27
2. 3. Vorgehen	30
3. Das Recht, die <i>Constitutio Criminalis Carolina</i> und die Hexen	33
3. 1. Bedeutung der <i>Carolina</i>	33
3. 2. Vorgeschichte und Entstehung der <i>Carolina</i>	38
3. 3. Magie und Hexerei als rechtliche Begriffe vor der <i>Constitutio Criminalis Carolina</i>	40
3. 4. Die <i>Constitutio Criminalis Carolina</i> und die Hexenprozesse.....	42
3. 5. Folter als Teil des Hexenprozesses	45
3. 5. 1. Gesetzgebung zur Folter und ihre Anwendung vor der CCC	45
3. 5. 2. Folter in der CCC	49

4. Die Untersuchungsgebiete	52
4. 1. Lage und Größe	52
4. 2. Wirtschaft.....	54
4. 4. Das Recht und die Hexen.....	65
4. 5. Die Hexenprozesse in Hainburg 1617/18 und 1624, sowie in der Grafschaft Hohenberg ...	74
5. Auswertung und Analyse der Hexenprozesse von Hainburg 1617/18 und 1624	80
5. 1. Auswertung der empirischen Forschung.....	80
5. 1. 1. Landgerichtsordnungen von 1514/1540	81
5. 1. 2. <i>Constitutio Criminalis Carolina</i>	82
5. 1. 3. Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656	83
5. 1. 4. Elaborierter Hexereibegriff in den Akten.....	84
5. 1. 5. Besonderheiten aus den Urgichten	86
5. 2. Analyse der aus der Untersuchung gewonnen Ergebnisse	88
5. 3. Vergleich der Ergebnisse von den Untersuchungen von Hainburg und der Grafschaft Hohenberg	96
6. Fazit.....	99
7. Literaturverzeichnis	101
7. 1. Abbildungsverzeichnis	106
7. 2. Tabellenverzeichnis.....	106
8. Anhang.....	107

1. Einleitung

Mit der Frühen Neuzeit als Epoche fanden große Umbrüche im Leben und der Vorstellungswelt der europäischen Bevölkerung statt. Unter anderem waren die Bedeutung von Staat und Staatsmacht, sowie der damit verbundene Komplex von Recht und Strafe Bereiche, in denen neue Ideen Einzug hielten. Die Entwicklung eines neuen Staatsverständnisses ging einher mit dem Entstehen eines neuen Strafrechtsverständnisses, neuen Tatbeständen (darunter das Verbrechen der Hexerei) und einem neuen Strafprozessrecht, welches unter anderem die Anwendung von Folter als legitimes Mittel zur Wahrheitsfindung anerkannte.

„Wer Zauberey treybt die im Rechtn verpottt sein“, so legt es die Landesgerichtsordnung für das Land Österreich unter der Enns aus dem Jahr 1514 fest, dessen oder deren Handlungen werden als malefizisch¹ verstanden.² Ab dieser Bestimmung, welche Zauberei³ als einen Tatbestand aufnimmt und damit mit Verbrechen wie Mord und Vergewaltigung gleichsetzt, ist in Österreich unter der Enns die Verfolgung von ZaubererInnen, TruttInnen und UnholdInnen offiziell zur Aufgabe der Landesgerichte geworden. Die Gerichte kamen dieser Pflicht auch nach: In der Zeit von 1528⁴ bis 1679 wurden von den Beamten der landesherrlichen Gerichte mindestens⁵ 64 Prozesse wegen Zauberei verhandelt, von denen 36 für die Betroffenen tödlich endeten.⁶

In ganz Europa fanden in der Frühen Neuzeit solche Hexenverfolgungen statt, mit verheerenden Folgen. Auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war die Verfolgungsintensität auffallend hoch. So entfallen etwa die Hälfte aller legalen Hinrichtungen wegen Hexerei in Europa in der Frühen Neuzeit auf die Grenzen des heutigen Deutschlands.⁷ Spekulationen von drei oder gar neun Millionen Opfern sind aus Sicht der gegenwärtigen Forschung

¹ Malefizisch, vom lateinischen Maleficium, steht für Schaden, welcher durch okkulte Mittel verursacht wurde. Siehe auch: Bever, Edward (2006): Maleficium. In: Richard M. Golden (Hg.): Encyclopedia of witchcraft. The Western tradition. Santa Barbara, CA: ABC-CLIO, S. 713–715.

² „Wer Zauberei treibt die im Recht verboten ist“ „Für Malefiz- und Landgerichtsstreitigkeiten bedacht und verstanden werden sollen“

³ Die zeitgenössischen Quellen verwenden fast immer den Begriff Zauberei.

⁴ Vor 1528 liegen keine Zahlen oder Dokumente für Hexenprozesse in Niederösterreich vor.

⁵ Den Argumenten von Johannes Dillinger folgend wird hier mit der geringstmöglichen Zahl an Prozessen und Toten gearbeitet.

⁶ Zahlen aus: Raser, Dorothea (1987): Zauber- und Hexenprozesse in Niederösterreich. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien, 19–40.

⁷ Behringer, Wolfgang (2004): Witches and witch-hunts. A global history. Cambridge, UK, Malden, MA: Polity Press, 149.

überholt, man geht von weniger als 100.000 Todesopfern aus, Wolfgang Behringer spricht beispielsweise von rund 50.000 legalen Hinrichtungen.⁸

Die vorliegende Arbeit möchte den Zusammenhang zwischen Strafrecht und Hexenverfolgungen im Kontext der neu entstehenden Staatlichkeit untersuchen und dadurch Einblick in die Bedeutung des neuen Staatsverständnisses für die Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts gewinnen.

1. 1. Forschungsstand

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Hexen“ beginnt bereits zeitgleich mit den Hexenverfolgungen, und fasziniert bis heute immer wieder Vertreter aus allen möglichen Richtungen der Geisteswissenschaften. Für eine detailreiche Beschreibung der Geschichte der Hexenforschung sei an dieser Stelle auf Wolfgang Behringer verwiesen, der in seinem Beitrag „Geschichte der Hexenforschung“ deren Entwicklung nachzeichnet.⁹

Die moderne historische Hexenforschung begann durch die Aufnahme von anthropologischen Fragestellungen in die Erforschung der Hexenverfolgungen. Die Arbeiten von H. C. Midelfort wurden für diese neue Form der Hexengeschichtsschreibung grundlegend: Sie verbanden die Verfolgungen mit dem rechtlichen Rahmen und einem regionalen Kontext.¹⁰ Damit war die Grundlage für viele regionale Untersuchungen gelegt, darunter Arbeiten von dem bereits genannten Wolfgang Behringer¹¹ sowie Rita Voltmer¹² und Johannes Dillinger¹³, die sehr viel zu der neuesten Hexenforschung in Deutschland beigetragen haben. Besonders die Arbeiten von Johannes Dillinger sind darüber hinaus von großer Bedeutung für die Forschung, da seine Ausarbeitung der Thematik zu

⁸ Behringer, Witches, 149.

⁹ Behringer, Wolfgang (2004): Geschichte der Hexenforschung. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, S. 485–668.

¹⁰ Midelfort, H. C. Erik (1972): Witch hunting in Southwestern Germany 1562 - 1684. The social and intellectual foundations. Stanford, Calif.: Stanford Univ. Press.

¹¹ Behringer, Wolfgang (1987): Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Zugl.: München, Univ., Diss., 1985. München: Oldenbourg.

¹² Voltmer, Rita (2008): Hexen. Wissen was stimmt. Originalausgabe (Herder Spektrum).

¹³ Dillinger, Johannes (1999): "Böse Leute". Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. 1. Auflage. Trier: Edition Spee Verlag (Trierer Hexenprozesse Quellen und Darstellungen, 5).

den Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg als Vergleichsgegenstand zu den Ergebnissen eigener Forschung zu den Prozessen in Hainburg herangezogen werden.¹⁴

Im Verlauf dieser neuen historischen Hexenforschung bekam auch die Verbindung zwischen Staatlichkeit und Hexenverfolgungen neue Aufmerksamkeit. Robert Muchembled, ein französischer Forscher, postulierte 1978, dass die Autoritäten des 16. und 17. Jahrhunderts „une nouvelle société, composée d'individus régis par l'obéissance, la pitié, le sens du travail, etc.“¹⁵ anstrebten, weswegen die Bevölkerung diszipliniert werden müsse.¹⁶ Für ihn sind die Hexen „passive Spielbälle eines ihnen unverständlichen Wandels, Opfer eines Akkulturationsprozesses der Landgebiete. [Die Hexen] symbolisierten die Volkskultur, die die herrschenden Eliten und die Richter [...] zu zerstören suchten“.¹⁷ Diese These, inzwischen als Akkulturations-These bekannt, besagte also, dass die führenden politischen und kirchlichen Kräfte die Hexenverfolgungen für sich nutzten, indem sie das Konzept des dämonologisch geformten elaborierten Hexereibegriffs auf volkstümliche Magie anwandten und so die Kultur der Landbevölkerung zunehmend durch die eigene Elitenkultur ersetzten.¹⁸

Diese Interpretation der Hexenverfolgungen als ein „von oben“ gelenkter Prozess hat für einige Gebiete durchaus Relevanz.¹⁹ Dieser Vorstellung nach waren es die Herrscher, die gegen die ihnen untertane Bevölkerung mit der Macht ihrer Position vorgingen. Es gab Regionen, in denen Landesherren die Verfolgung der Hexen aktiv unterstützten, wie z. B. in den Hochstiften von Fulda, Bamberg und Würzburg.²⁰ Inzwischen hat sich aber in der Geschichtsforschung größtenteils die umgekehrte Meinung durchgesetzt. Die meisten Hexenverfolgungen in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs fanden mit der Zustimmung, oft sogar auf Wunsch der Bevölkerung statt, es waren

¹⁴ Dillinger, Johannes (1998): Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg. In: Johannes Dillinger, Thomas Fritz und Wolfgang Mährle (Hg.): Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag. Siehe auch: Dillinger, Böse Leute.

¹⁵ Übersetzung: „eine neue Gesellschaft, bestehend aus Individuen, die von der Folgsamkeit, der Frömmigkeit und Arbeitsamkeit etc. regiert sind“

¹⁶ Muchembled, Robert (1978): Sorcières du Cambrésis. L'Acculturation du Monde Rural aux XVI et XVII Siècles. In: Marie-Sylvie Dupont-Bouchat, Willem Frijhoff und Robert Muchembled (Hg.): Prohètes et Sorciers dans les Pays-Bas XVI-XVIII Siècle: Hachette, 160f.

¹⁷ Muchembled, Robert (1984): Kultur des Volkes - Kultur der Eliten // Kultur des Volks, Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung. 2. Stuttgart: Klett-Cotta, 258.

¹⁸ Dillinger, Johannes (2018): Hexen und Magie. Eine historische Einführung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Frankfurt, New York: Campus Verlag (Historische Einführungen, Band 3), 76.

¹⁹ Dillinger, Hexen, 95-98.

²⁰ Dillinger, Hexen, 96.

also Verfolgungen „von unten“.²¹ Dieser Vorstellung entsprechend waren die Herrscher (besonders in den zersplitterten Klein- und Kleinstherrschaften des Alten Reichs) nicht mächtig genug, um die eigene Bevölkerung in ihrem Verfolgungsbegehren einzuschränken.

Dieses unterschiedliche Verständnis von Herrschaftsmacht kann in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts nur in Verbindung mit der langsam entstehenden modernen Staatlichkeit gesehen werden. Das Konzept des modernen Staates beruht auf der 1837 geschaffenen Staatslehre, für die ein Staat folgende Merkmale aufweisen muss:

*1. ein Staatsgebiet als ausschließlicher Herrschaftsbereich, 2. ein Staatsvolk als selbsthafter Personenverband mit dauernder Mitgliedschaft, 3. eine souveräne Staatsgewalt, was (a) nach innen das Monopol der legitimen Anwendung physischer Gewalt bedeutet, (b) nach außen die rechtliche Unabhängigkeit von anderen Instanzen.*²²

Eine souveräne Staatsgewalt verlangt, dass niemand anderer die Möglichkeit zur legalen Gewaltausübung haben sollte. Um diese Macht zur Gewaltausübung auf sich zu bündeln ist ein langer Prozess notwendig, denn die Herrscher des Mittelalters waren sehr stark von der Zustimmung und Mitwirkung ihrer Untertanen abhängig, die ihre Rechte und Privilegien zu genau dieser legalen Gewaltanwendung nicht leichtfertig aufgaben.²³ Die Entwicklung der zentralisierten Flächenstaaten war also eine langsame, und konnte oft nur durch Gewalt und Krieg durchgesetzt werden.²⁴ Schließlich mussten dafür alte (gewohnheitliche) Rechte und Privilegien regionaler Herrschaften zugunsten eines umfassenden Staatskonstruktes aufgegeben werden, was nicht immer einfach war.²⁵

Seit Muchembled werden die Hexenverfolgungen auch im Kontext dieser entstehenden Staatlichkeiten betrachtet. Im Jahr 2002 gaben Johannes Dillinger, Jürgen Michael Schmidt und Dieter R. Bauer den Band „Hexenprozess und Staatlichkeit. Witch-Trials and State Building“, in dem genau dieser Zusammenhang analysiert wurde.²⁶ Besonders der Zusammenhang zwischen Prozessen und Staatlichkeit war ausschlaggebend für die Entstehung dieser Untersuchung. Mit welchen Mitteln

²¹ Dillinger, Hexen, 98-105.

²² Reinhard, Wolfgang (2002): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. Dritte, durchgesehene Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 16.

²³ Reinhard, Staatsgewalt, 22.

²⁴ Reinhard, Staatsgewalt, 16.

²⁵ Reinhard, Staatsgewalt, 42.

²⁶ Dillinger, Johannes; Schmidt, Jürgen Michael; Bauer, Dieter R. (Hg.) (2008): Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State Building. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 12).

kann ein Staat schließlich seine Bevölkerung disziplinieren? Mit dem geltenden (Straf-)Recht. Doch dieses Recht muss von den Staatsorganen erst durchgesetzt werden.²⁷

1. 2. Fragestellung und Zielsetzung

Ziel dieser Arbeit ist, die Auswirkung von „staatlicher Macht“ auf die Hexenverfolgungen zu untersuchen. Staatliche Macht ist hier jedoch wie beschrieben nicht im Sinne des modernen Staates des 19. und 20. Jahrhunderts zu verstehen, sondern im Sinn der sich in der Entwicklung befindlichen, frühen Territorialstaaten, welche besonders im Gebiet des heutigen Deutschlands und Österreichs noch aus zersplitterten, oft kleinräumigen Herrschaften bestanden. Als staatliche Macht wird hier also nicht die Durchsetzungskraft einzelner, herausragend mächtiger²⁸ Herrscher verstanden, sondern die Funktionalität und Durchsetzungskraft der entstehenden herrschaftlichen Institutionen, welche sowohl in den Gebieten der Verwaltung und des Rechts die tatsächliche Regierung eines Landes, unabhängig von Herrscherpersönlichkeiten, ermöglichte. Wie gut Kaiser Karl V. als Individuum das erlassene Strafrecht in der *Constitutio Criminalis Carolina* durchsetzen konnte steht also nicht im Vordergrund, sondern vielmehr wie sehr die im Reich geschaffenen Gerichte und Obergerichte unabhängig von der Macht individueller Herrscher dieses Recht anwendeten, einfach weil es das geltende Recht im Reich war. Hierfür werden drei Hypothesen näher untersucht:

Hypothese 1: Die Stärke von zentralisierter, herrschaftlicher Gewalt lässt sich in der Anwendung der obrigkeitlich erlassenen Rechtsordnungen nachweisen.

Hypothese 2: Eingriffe von zentralisierter, herrschaftlicher Gewalt führen zu Rückgang von Hexenverfolgungen.

Hypothese 3: Distanz (im räumlichen wie im verwaltungstechnischen Sinn)²⁹ wirkt sich negativ auf die Durchsetzungskraft von zentralisierter, herrschaftlicher Gewalt aus.

²⁹ Distanz nicht nur als räumliche Distanz (wie die Enklavenlage von Hohenberg), sondern auch im Sinne von indirekter Verwaltung (oberösterreichische Regierung keinen bzw. kaum Zugriff zum Höhepunkt der Prozesse).

Um diese Ansätze zu erforschen, werden im Gebiet von Hainburg, einer Stadt im heutigen Niederösterreich, und damals Teil von Österreich unter der Enns, die Akten von drei Hexenprozessen aus dem 17. Jahrhundert (1617/18 und 1624) untersucht. Die Frage hierbei ist, inwiefern sich die landesherrlichen und reichsrechtlichen Rechtsordnungen in den Prozessakten abbildeten. Dadurch sollen Rückschlüsse auf das Eingreifen und die Wirksamkeit von herrschaftlicher Gewalt gezogen werden.

Um die so gewonnenen Ergebnisse in der Landschaft der Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu verorten, werden sie schließlich mit den Ergebnissen der Untersuchungen von Johannes Dillinger zur Grafschaft Hohenberg in Bezug gesetzt.³⁰ Durch diese Bezugnahme werden zwei Regionen mit großer Distanz zur Herrschaft (Hohenberg) und kleiner Distanz zur Herrschaft (Herrschaft Hainburg) miteinander verglichen. Dabei soll auch die Frage beantwortet werden, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten von politischer und ökonomischer Natur sich zwischen den Regionen finden und ob diese abseits der herrschaftlichen Gewalt auf die Verfolgungsintensität Einfluss nehmen könnten?

1. 3. Quellen

Die vorliegende Arbeit verwendet für die Untersuchung die transkribierten Akten der Hainburger Prozesse, soweit verfügbar. Die Transkription der Prozesse von 1617/18 wurde von Natalie Ignatieff durchgeführt.³¹ Die Prozesse 1624 wurden von Ines Lang transkribiert.³² Abgleiche aufgrund von unbekannten Begriffen oder unklaren Transkriptionen wurden anhand der auf Findbuch.net digitalisierten Originalprozessakten durchgeführt.³³ Die physischen Originalakten der Prozesse

³⁰ Für die Grafschaft Hohenberg wird der Zeitraum bis zu den ersten Innsbrucker Visitationen 1604/5 untersucht, da sich ab diesem Zeitpunkt die Rahmenbedingungen von Verwaltung und Recht umfassend ändern.

³¹ Ignatieff, Nathalie (2009): Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien. Die Diplomarbeit ist auch online abrufbar: http://othes.univie.ac.at/7540/1/2009-11-11_9501647.pdf.

³² Lang, Ines (2008): "Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahn geben [...]". zwei Hexenprozesse im Hainburg des Jahres 1624. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien. Die Diplomarbeit ist auch online abrufbar: http://othes.univie.ac.at/827/1/04-30-2008_0203091.pdf.

³³ "Malefizprotokoll in dem Schloss Hainburg Anno 1617 et 18" unter: https://www.crarc.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3738&be_kurz=48532053744120284175737761686c29&ve_vnum=161#48532053744120284175737761686c29x161. "Protokollbuch der kaiserlichen Festung und Schloss Hainburg allerley entstandenen Streitkhaiten und Händeln ..." 1624-1625 unter: https://www.crarc.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3738&be_kurz=48532053744120284175737761686c29&ve_vnum=162#48532053744120284175737761686c29x162.

liegen im niederösterreichischen Landesarchiv.³⁴ Leider sind viele Akten, die eine genauere Kontextuntersuchung ermöglichen würden, durch die Plünderung von Hainburg während der zweiten Türkenbelagerung 1683 verloren gegangen.

Darüber hinaus werden auch die Rechtstexte der Frühen Neuzeit bearbeitet. Die *Constitutio Criminalis Carolina* wird in der Version, die in Reclam-Verlag erschienen ist, bearbeitet.³⁵ Für die Landgerichtsordnung 1514 und 1540 wurden zwei sehr unterschiedliche Quellen herangezogen, zum Einen die mit Hilfe eines OCR-Programmes aus einem Aufsatz von Anton Hye (1844) transkribierte Version der Landgerichtsordnung 1514,³⁶ zum Anderen die von der Verfasserin selbst transkribierte Ausgabe der „Reformation und erneuerung der Landgerichtsordnung so weilendt Kaiser Maximilian“, die sich in der Universität Wien befindet.³⁷

Für den Vergleich stützt diese Arbeit sich auf Sekundärliteratur. Die umfassenden Forschungen von Johannes Dillinger zur Grafschaft Hohenberg dienen als Grundlage für einen Vergleich, der die beiden Regionen untersucht.³⁸

1. 4. Magie in der Frühen Neuzeit

Der Glaube an Magie und ihre Wirksamkeit war in der Bevölkerung des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit weit verbreitet. Auch abseits der berühmten Merseburger Zaubersprüche, die durch einen Zufallsfund in der merseburger Stiftsbibliothek überdauerten, dürften nicht nur der Glaube an Magie, sondern auch volksmagische Praktiken weit verbreitet gewesen sein.³⁹ Zauber- und

³⁴ Online zu finden unter: <http://www.noee.gv.at/noee/Landesarchiv/Landesarchiv.html>.

³⁵ Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.) (2000): Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. (Carolina). Stuttgart: Reclam.

³⁶ Hye, Anton (1844): Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte. In: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1844, Erster Band, 353-386. Aufgerufen in: Elektronische Edition Heino Speer (2011/2013): <http://repostrg.info/wp/territorien/niederosterreich-rechtsquellen/osterreich-unter-der-enns-landgerichtsordnung-1514/#A0> (26.06.2018).

³⁷ Im Katalog der Bibliothek der Universität Wien. Permalink: <https://ubdata.univie.ac.at/AC05283709>. Für die digitalisierte Version siehe auch: NÖstLGO. 1540. In: Projekt DRQEdit Uni Heidelberg. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige?sigle=N%C3%96stLRO.%201540> (17.09.2018).

³⁸ Dillinger, Hexenverfolgungen. Dillinger, Böse Leute.

³⁹ „Merseburger Zaubersprüche“ (vor 750). In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 23.

Segenssprüche waren allgegenwärtig, um Gesundheit, Erwerbsleben, Liebesglück oder Zukunft – meist positiv – zu beeinflussen.⁴⁰ Diese Form der Magie war eng mit der christlichen Symbolik verbunden. Ein grundlegendes Problem jeder Erforschung von Magie ist es, dass diese sich nicht trennscharf von Religion unterscheiden lässt, wenn auch Ansätze, die nach individuellen Funktionen oder gesellschaftlichen Institutionalisierungen fragen, existieren.⁴¹ In dieser Ambivalenz aus Religion und Magie lag wohl unter anderem eine der Wurzeln der Hexenverfolgungen.⁴² Gerade das Praktizieren von „Volksmagie“, die oft in einem fließendem Übergang zu den Riten der Kirche existierte, wurde zunehmend als ein Problem angesehen. Die Grenze zwischen magischer und religiöser Praxis war oft nicht eindeutig. Daher konnte es durchaus vorkommen, dass was für den einen Religion war, dem anderen schon als magische Praktik suspekt erschien, wie sich gerade an den Prozessen gegen christliche Kleriker – mit tödlichem Ausgang – verdeutlicht.⁴³ In den Reformkirchen, welche die „unorthodoxen Missbräuche“ der Volksfrömmigkeit verurteilten trat dieser Antagonismus besonders stark hervor.⁴⁴

Dieser Konflikt um die Deutungshoheit von Religion, Magie, Ketzerei und Aberglauben barg immenses destruktives Potential. Die ersten Fälle, in denen Vorwürfe der Ketzerei mit dem der Magieanwendung vermischt wurden, waren die Verfolgungen der Waldenser – einer christlichen Sekte (1415 bis 1428).⁴⁵ 1428 berichtete Johannes Fründ, dass „die boßheit, das mord und die ketzereye der hexssen und der zubern“ in zwei Teilen des Wallis zu Verfolgungen geführt hatten, über die und „ettliche gar gross boßheit verjehen und vil mordes und ketzerliches glauben und vil böser sachen“ er berichtete.⁴⁶ Bei der Verfolgung der Kartharer trat der Aspekt der Teufelsanbetung in den Vordergrund.⁴⁷ Auch die Idee des Hexensabbats, der „Synagoge“, trat in dieser Zeit das erste

⁴⁰ Dillinger, Hexen, 30.

⁴¹ Dillinger, Böse Leute, 107.

⁴² Dillinger, Hexen- und Hexenprozesse, 35.

⁴³ Gareis, Iris (2016): Kinder in Hexenverfolgungen des französischen und spanischen Baskenlandes. In: Wolfgang Behringer und Claudia Opitz (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 87–110, 95.

⁴⁴ Dillinger, Hexen, 35.

⁴⁵ Behringer, Wolfgang (2005): How waldensians became witches: Heretics and their journey to the other world. In: Pócs, Éva; Klaniczay, Gábor (Hg.) (2005): Communicating with the Spirits. Budapest, New York: Central European University Press, 167.

⁴⁶ Johannes Fründ (1428): Erstes Übergreifen einer Hexenverfolgung auf deutschsprachiges Gebiet im Wallis, Luzern. In: In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 80.

⁴⁷ Behringer, Waldensians, 169.

Mal auf.⁴⁸ Möglicherweise hatten populärmagische Praktiken der Waldenser zu diesen Vorwürfen Anlass gegeben haben. So wird von einem berühmten Waldenser, Arnould Gélis, berichtet, der als Medium mit Toten kommuniziert haben soll und „mit den Toten ging“.⁴⁹ Damit wären bereits einige der wichtigsten Elemente der späteren Hexenverfolgungen gegeben.

Als richtungsweisend für die Verfolgung von Magieanwendern gilt das Konzil von Basel (1431-1449). Laut Wolfgang Behringer wurde dort der moderne Hexereibegriff überhaupt erst „erfunden“.⁵⁰ Obwohl die Frage nach einer Hexensekte nicht offiziell Teil der Tagesordnung dieses Konzils war, ist davon auszugehen, dass sie dennoch intensiv diskutiert wurde, da die Thematik brandaktuell war.⁵¹ Das Konzil verband aktuelle Themen – wie z.B. die Verfolgung von Jeanne d'Arc (1410-1431), und die großen Prozesse von 1428 in Luzern, Lausanne, Genf und Sion – mit einer grundlegenden Debatte von gelehrten Klerikern und Theologen, die sich mit dem Ursprung der Hexerei an sich beschäftigten.⁵² Während und in Folge des Konzils wurden mehrere Traktate über Hexen verfasst, wie die *Errores Gazariorum* von Claude Tholosan, der als Richter der Dauphiné über 258 Hexenprozessen vorsah.⁵³

1. 5. Dämonologie und der elaborierte Hexereibegriff

Basierend auf einer Mischung aus theologischer und juristischer Bearbeitung von biblischen Texten – insbesondere der Engelssturz (Offenbarung 12, 7-9) – entwickelte sich die Dämonologie, eine gelehrte Auseinandersetzung mit Satan und den früheren (gefallenen) Engeln, welche den Glauben der Menschen überprüfen sollten.⁵⁴ Bereits Augustinus (354-430) etablierte diese Verbindung zwischen Magie und Teufel durch seine Lehre vom Dämonenpakt. Er begründete damit sowohl die

⁴⁸ Begriffliche Überschneidungen mit jüdischen Glaubenspraktiken sind mit großer Sicherheit beabsichtigt. Das Misstrauen der christlichen Bevölkerung gegenüber Juden ist vermutlich immer noch stark von den Verfolgungen des Mittelalters geprägt. Behringer, Waldensians, 167.

⁴⁹ Behringer, Waldensians, 175.

⁵⁰ Behringer, Hexen und Hexenprozess, 76.

⁵¹ Sudmann, Stefan: Basler Konzil 1431-1449. In: Gersmann, Gudrun, Moeller, Katrin, Schmidt, Jürgen-Michael (Hg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung. In: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/purl/44zne/> (26.06.2018).

⁵² Behringer, Witches, 64-68.

⁵³ Behringer, Witches, 66.

⁵⁴ Dillinger, Hexen, 42f.

Idee des Teufelspaktes als auch die der Teufelsbuhlschaft, bei dem Menschen sich freiwillig auf die Seite des Bösen schlugen. Die magischen Praktiken waren hierbei eine Kommunikation zwischen Mensch und Dämon.⁵⁵ Daher waren für Augustinus „alle derartigen Künste eines nichtigen oder schädlichen Aberglaubens aufgrund einer verderblichen Gemeinschaft von Menschen und Dämonen als gleichsam Pakte einer treulosen und hinterlistigen Freundschaft zutiefst zurückzuweisen“.⁵⁶ Auf dem Konzil von Basel wurden viele dieser älteren Vorstellungen mit neuen Imaginationen von Hexensekten aus den ersten Verfolgungen in Lausanne, der Dauphiné und Luzern verbunden. Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Hexenflug, sowie die Vorstellung des Hexensabbats und der Schadenzauber wurden hier zu dem in der modernen Forschung als „kumulativen Hexereibegriff“ oder „elaborierten Hexereibegriff“ bezeichneten Konzept zusammengefasst.⁵⁷ Diese dämonologischen Ideen kumulierten schließlich 1487 in Heinrich Kramers *Malleus Maleficarum*.⁵⁸

Auf den Argumenten von Kramer basierend verfassten die einflussreichsten Dämonologen der Frühen Neuzeit – Bodin, Binsfeld, Delrio – ihre Werke, die zur schrittweisen Ausgestaltung und Etablierung des elaborierten Hexereibegriffs⁵⁹ führten. Dieser beinhaltete sowohl Elemente aus den frühen Hexen- bzw. Ketzerverfolgungen des 15. Jahrhunderts wie den Hexenflug und den Hexensabbat als auch ältere Motive aus der scholastischen Literatur wie den Teufelspakt und die Teufelsbuhlschaft von Augustinus. Hinzu kommt das wichtigste Element für die Verfolgung von Magie: der mit Magie angerichteten Schaden.⁶⁰ Erst das Zusammenkommen dieser Motive in der Hexereivorstellung ermöglichte die Verfolgungen der Hexen in dem Ausmaß, das sie von Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges annahmen.

⁵⁵ Dorn-Haag, Verena (2015): Hexerei und Magie im Strafrecht. Historische und dogmatische Aspekte. Tübingen: Mohr Siebeck, 50f.

⁵⁶ „Des Hl. Augustinus Lehre vom Teufelspakt“. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 53.

⁵⁷ Behringer, Witches, 62-71.

⁵⁸ Behringer, Wolfgang; Jerouschek, Günter (Hg.) (2015): Heinrich Kramer (Institoris). Der Hexenhammer: *Malleus Maleficarum* [Kommentierte Neuübersetzung]. Unter Mitarbeit von Werner Tschacher. 11. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

⁵⁹ Wer den Begriff des elaborierten Hexenbildes als erster in dieser Form in der Hexenforschung konzipiert hat, ist unklar. Siehe dazu: Müller, Andreas, *Elaborated Concepts of Witchcraft? Applying the 'elaborated concept of witchcraft' in a comparative study on the witchcraft trials of Rostock (1584) and Hainburg (1617-18)*. Erscheint 2018.

⁶⁰ Dillinger, Hexen, 21.

1. 6. Krise des 17. Jahrhunderts

Das jedoch die intensivsten Verfolgungswellen gerade auf das 16. und 17. Jahrhundert fallen und dabei insbesondere auf die Jahrhundertwende, hat auch wichtige strukturelle Ursachen.⁶¹ Die Jahrhunderte, in denen der Großteil der Hexenverfolgungen stattfanden (Hexenverfolgungen im 18. Jahrhundert kamen in beiden Untersuchungsräumen dieser Arbeit kaum mehr vor), war fast ganz Europa von einer umfassenden Krise geprägt. Die zwei Jahrhunderte von 1500-1700 waren von großen Umwälzungen gezeichnet. Diese Zeit der Veränderung wird oft mit dem Begriff der „Krise des 17. Jahrhunderts“ beschrieben – auch wenn bereits an der Inklusion des 16. Jahrhunderts klar sein sollte, dass die zeitliche Definition dieser Krise nicht ohne Kontroversen stehen gelassen werden kann.

Nachdem die europäische Bevölkerung durch die ersten großen Pestwellen stark zurückgegangen war, stieg die Zahl der Menschen im Gebiet Deutschlands von ca. 9 Millionen im Jahr 1500 auf mehr als 16 Millionen im Jahr 1600 an.⁶² Dieser rapide Anstieg der Bevölkerung konnte nur begrenzt lange anhalten. Die landwirtschaftliche Produktion konnte nur durch Extensivierung des Anbaus erhöht werden, einer Handlungsoption, der jedoch starke Grenzen gesetzt waren. Durch die vorhergehende Dezimierung der Bevölkerung durch die Pest und dank einer günstigen Klimaperiode im 16. Jahrhunderts war dieses Wachstum möglich.⁶³ Durch den Bevölkerungsanstieg war die Preisentwicklung für landwirtschaftliche Produkte günstig, Preise für Grund und Boden blieben relativ niedrig – schließlich war genug Raum vorhanden und durch die gute Preislage konnten auch wenig ertragreiche Böden erschlossen und bewirtschaftet werden.⁶⁴ Die Kosten für landwirtschaftliche Produkte stiegen jedoch in Folge, wodurch für Menschen, die von einem Lohn lebten und die damit keinen Gewinn aus der guten Preislage für landwirtschaftliche Erzeugnisse ziehen konnten, Lebensmittel (zu) teuer wurden.

⁶¹ Behringer, Witches, 8.

⁶² Pfister, Christian (2010): Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800. 2. Aufl. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28), 10.

⁶³ Press, Volker; Moraw, Peter (1991): Kriege und Krisen. Deutschland 1600 - 1715. Lizenzausg. Frankfurt a.M.: Büchergilde Gutenberg (Die neue deutsche Geschichte, / Moraw, Peter u.a. Hrsg), 30.

⁶⁴ Reisenleitner, Markus (2000): Frühe Neuzeit, Reformation und Gegenreformation. Darstellung, Forschungsüberblick, Quellen und Literatur. Innsbruck: Studien-Verlag (Handbuch zur neueren Geschichte Österreichs, Bd. 1), 26.

Um 1560 war der Punkt erreicht, an dem kein Ackerland mehr verfügbar war.⁶⁵ Gleichzeitig setzte eine Verschlechterung des Klimas ein.⁶⁶ Die Durchschnittstemperaturen sanken, es wurde kalt und feucht, Missernten waren die Folge.⁶⁷ Diese Verschlechterung des Klimas wird in der modernen Klimaforschung als die „Kleine Eiszeit“ bezeichnet, eine Kältephase die zwischen 1560 und 1630 ihren Höhepunkt erreichte.⁶⁸ Diese Eiszeit zeigte sich vor allem in extremen Wetterentwicklungen und Unwettern, wie extrem kalte Winter in den Jahren 1560/61, 1562/63 und 1564/65, oder schweren Hagelfällen im Sommer 1561, regnerische und stürmische Sommer 1562.⁶⁹ Aber auch die Vegetationsgrenze sank, durch Gletscherwachstum war Weideland nicht mehr bewirtschaftbar geworden, zahlreiche Flüsse wie der Rhein – wichtige Transportwege – vereisten und es gibt Berichte, dass die Ostsee sowie Teile der Nordsee zeitweise zufroren.⁷⁰

Wenn über mehrere Jahre derartige Wetterextreme die Ernten zerstörten, kam es schnell zu Versorgungsproblemen. Das Verhältnis von Saatkorn zu Ernte war mit 1:4 oder 1:5 sehr knapp, bereits wenige Missernten konnten zu Nahrungsknappheit führen.⁷¹ Die Folge war eine die ganze Bevölkerung betreffende Krise: Schlechte Ernten führten zu Hungerkrisen, die Lebensmittelknappheit konnte nicht mehr durch Extensivierung der Landwirtschaft ausgeglichen werden, vom Hunger geschwächte Menschen wurden anfälliger für die Epidemien, die unter anderem von den Soldaten während des Dreißigjährigen Krieges in ganz Europa verbreitet wurden.⁷²

Das Behringer-Paradigma, das eine Verbindung von Klimawandel, Agrarkrisen und Hexenprozessen herstellt, postuliert, dass durch anhaltende Agrarkrisen soziale Probleme verschärft wurden, was zu Unruhe in der Bevölkerung führte.⁷³ Die Wettermagie bildet in Europa einen wesentlichen Aspekt des Schadenzaubers, was Wolfgang Behringer mit der Klimaverschlechterung verbindet. Schlechtes oder extremes Wetter wurde durch das Wirken von Wettermagie erklärt und man war sich schnell einig, wer die Schuldigen waren.⁷⁴ Es scheint darüber hinaus auch eine spezielle Verbindung

⁶⁵ Pfister, Bevölkerungsgeschichte, 12.

⁶⁶ Pfister, Bevölkerungsgeschichte, 12.

⁶⁷ Press, Kriege, 31.

⁶⁸ Dillinger, Hexen, 77.

⁶⁹ Behringer, Witches, 88.

⁷⁰ Behringer, Wolfgang (2010): A cultural history of climate. Cambridge: Polity Press, 88-92.

⁷¹ Press, Kriege, 32.

⁷² Pfister, Bevölkerungsgeschichte, 12.

⁷³ Dillinger, Hexen, 77f

⁷⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 29.

zwischen Verfolgungsintensität und Weinanbau zu bestehen: Durch die wetteranfällige Monokultur bestand eine landwirtschaftliche Risikostruktur.⁷⁵ Es kam dadurch in Weinbauregionen schneller durch Fröste, Hagel und Nebel (der oft Pilzerkrankungen mit sich brachte) zu Missernten und Verarmung, was – dem Behringer-Paradigma folgend – vermutlich zu großen Verfolgungswellen führte.⁷⁶

1. 7. Das Ende der bekannten Weltordnung und dessen VerursacherInnen

Zu den vorhandenen Vorstellung von teuflischen Hexensekten, die auf die Zerstörung der Christenheit abzielten, der tatsächlichen Zerstörung großer Landstriche durch Kriege und herumziehende Heere trat noch die Reformation hinzu, die durch die Infragestellung der etablierten kirchlichen Institutionen und die daraus resultierenden politischen wie religiösen Spannungen das Weltbild aller Christen vor ganz neue Herausforderungen stellte. Es ist also nicht verwunderlich, dass für viele Zeitgenossen die Welt nicht mehr in geordneten Bahnen verlief, wofür ein Grund gefunden werden musste. Dies manifestierte sich auch durch die allgegenwärtigen Endzeiterwartungen, die, wie in den Täuferbewegungen, gestützt auf die Offenbarung des Johannes mit einem Endkampf zwischen Gut und Böse rechneten. Entsprechend kam man wohl auch zu dem Schluss, dass man von der Bibel und der Kirche verbotenes Verhalten schärfer strafen musste, um zu verhindern, dass man den Zorn Gottes auf sich zog. Um in diesem Kampf zwischen Gut und Böse dem christlichen Gott beizustehen, war es zentral, dass die Gebote Gottes eingehalten, und die Übeltäter stärker bestraft wurden. Wer sich von Gott abwandte und dazu noch die Gesetze der Bibel brach, der war „auch nirgend zu dulden / sonder an allen orten vnd enden gar außzureuten / wie dann Gott der schoepffer aller ding solchs befohlen / da er spricht: Die Zaeuberin soltu nicht Leben lassen.“⁷⁷

⁷⁵ Züm, Martin (2008): Verfolgung ohne Staat? Überlegungen zu oberschwäbischen Hexenprozessen. In: Dillinger Johannes; Schmidt Jürgen Michael; Bauer Dieter R. (Hg.): Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State Building. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 12), 184f.

⁷⁶ Dillinger, Hexen, 77f.

⁷⁷ Johannes Trithemius (1508): Antwort auf die Fragen des Kaisers Maximilian I. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 101. Das Zitat „Die Zaeuberin soltu nicht Leben lassen“ stammt aus Exodus 22: 18.

Für viele Zeitgenossen waren damit die Schuldigen für das kollektive Elend gefunden: Die Hexen waren Schuld am Unglück der Welt und mussten als Teil des teuflischen Heeres bekämpft werden. Diese Bekämpfung fand im Alten Reich der Frühen Neuzeit aber nicht wie in den wenigen Prozessen des Mittelalters oder in der spanischen und italienischen Inquisition vor den Gerichten der Kirche statt. Wie von Kramer bereits im Hexenhammer 1487 gefordert, wurden die Hexen Objekt der weltlichen Gerichtssprechung. Damit bekam die Gerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit ganz neue Aufgaben.

1. 8. Staatsbildungsprozesse

Ein weiteres, strukturelles Element des vielfältigen „Faktorbündel[s]“⁷⁸, das die Hexenverfolgungen beförderte, war die Entwicklung vormoderner Staatlichkeit, denn die Entwicklung einer verfestigten Staatlichkeit verursachte auch interne Konflikte. Einen Zusammenhang zwischen Untertanenrevolten, Krisen und Hexenverfolgungen betont auch Winfried Schulze.⁷⁹ Es gab Bauernaufstände, darunter den die Grenzen übergreifenden sogenannten Bauernkrieg von 1525, in dem der Widerstand vieler Bauern gegen die sich zunehmend verschlechternde Lebenssituation und die Aufhebung alter Rechte durch die Herrschaften zum Ausdruck kam.⁸⁰ Manche Historiker argumentieren sogar, dass viele der Bürger- und Bauernaufstände auf diesem Prozess beruhten: Der sich langsam (und in unterschiedlichen Teilen von Europa unterschiedlich erfolgreich) etablierende Zentralstaat musste die Rechte seiner Untertanen einschränken, um sich selbst mehr Gewalt anzueignen.

„Die Entstehung des zentralregierten Flächenstaats mit professionalisierter Verwaltung machte entscheidende Fortschritte während der Hochphase der Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert“, und „[d]as magisch-religiöse Weltbild muss als fundamentale Entstehungsbedingung frühneuzeitlicher Staaten gesehen werden“, stellt Johannes Dillinger in seinem Beitrag über

⁷⁸ Neugebauer-Wölk, Monika (2003): Wege aus dem Dschungel. Betrachtungen zur Hexenforschung. In: Geschichte und Gesellschaft (29), 316–347.

⁷⁹ Schulze, Winfried (1993): Untertanenrevolten, Hexenverfolgung und "kleine Eiszeit". Eine Krisenzeit um 1600? In: Bernd Roeck (Hg.): Venedig und Oberdeutschland in der Renaissance. Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaft. Sigmaringen: Thorbecke, 290–309.

⁸⁰ Hoke, Rudolf (1996): Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte. 2., verb. Aufl. Wien: Böhlau (Böhlau-Studien-Bücher Grundlagen des Studiums), 447.

Hexenprozess und Staatsbildung fest.⁸¹ Denn wenn das Verbrechen der Hexerei ein Verbrechen gegen Gott und die Gesamtheit der Christen war, so musste ein sich durch die Gnade Gottes legitimierender Herrscher – wie es die meisten Herrscher der Frühen Neuzeit im zeitgenössischen Weltbild waren – auch die Verfolgung dieser Hexen auf sich nehmen.⁸² Christliche Herrscher waren also zwangsweise in die Hexenprozesse involviert, wenn auch nur durch den von ihnen verliehenen Blutgerichtsban, der für die Verurteilung der Hexen zum Tod notwendig war. Wer nicht genügend Hexen verfolgte, schreibt Dillinger, konnte sich selbst delegitimieren und sogar selbst der Hexerei bezichtigt werden.⁸³

Dazu kam auch noch die Frage von konkurrierender Staatlichkeit. Gerade lokale Regierungen oder Machsträger standen einer sich zunehmend etablierenden zentralisierten Staatlichkeit oft negativ gegenüber – wie in der Folge am Beispiel der Grafschaft Hohenberg dargestellt werden wird. Gemeindlich geleitete Verfolgungen können in solchen Fällen als ein Widerstand gegen die Anmaßung der Gerichtshoheit durch eine höhere Instanz interpretiert werden. Gerade bei den kleinen Splitterterritorien des Heiligen Römischen Reichs war aber auch das Gegenteil möglich: Kleine Herrschaften hatten unter Umständen keine ausreichenden Mittel, um dem Druck der Bevölkerung auf Verfolgungen zu widerstehen, und mussten Prozesse abhalten, um Unruhe in der Bevölkerung zu kanalisieren.⁸⁴

⁸¹ Dillinger, Johannes (2008): Hexerei und entstehende Staatlichkeit. Ein Überblick und Anregungen. In: Johannes Dillinger, Jürgen Michael Schmidt und Dieter R. Bauer (Hg.): *Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State Building*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 12), 1–14, 4f.

⁸² Dillinger, Hexerei, 7f.

⁸³ Dillinger, Hexerei, 7f.

⁸⁴ Dillinger, Hexen, 111.

2. Vergleich, Methode, Vorgehen

2. 1. Vergleich

Für den Vergleich der Ergebnisse einer empirischen Untersuchung aus Primärquellen mit Ergebnissen aus der Sekundärliteratur ist ein spezielles Vorgehen erforderlich. Einerseits muss eine Vielzahl von Texten wie Urkunden, Urteilen und anderen Prozessmaterialien im Hinblick auf die Fragestellung untersucht werden, gleichzeitig muss aber auch ein Ergebnis erzielt werden, das einen Vergleich ermöglicht. Da im vorliegenden Fall eigene Forschung mit den Befunden der Forschungsliteratur verglichen werden sollen, und kein Zugriff auf die von Johannes Dillinger verwendeten Quellen zu seiner Forschung in der Grafschaft Hohenberg erfolgt, müssen die empirischen Ergebnisse entsprechend abstrahiert werden, und auch als quantifizierte Ergebnisse vergleichbar gemacht werden.⁸⁵

Für Johannes Dillinger ist das vergleichende Vorgehen in der geschichtswissenschaftlichen Forschung zu Hexenverfolgungen zwar naheliegend, wurde aber bisher nur selten angewendet.⁸⁶ Dies mag daran liegen, dass eine vergleichende Studie mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Beim Vergleich verschiedener Regionen ist es erforderlich, unterschiedliche räumliche, zeitliche und politische Kontexte zu rekonstruieren, um die beiden Vergleichsobjekte zu deren strukturellen Bedingungen in Bezug zu setzen. Neben der theoretischen Problematik, in zwei verschiedenen Regionen eine Expertise aufzubauen, ergeben sich auch forschungspragmatische Probleme, die insbesondere durch den begrenzten Umfang einer Masterarbeit gegeben sind. Hierfür müssen Archive an mehreren entfernten Orten aufgesucht werden, was nicht nur mit hohem Zeitaufwand, sondern auch mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen für Reise, Unterkunft und nicht zuletzt Lebenserhaltungskosten verbunden ist. Diese Gründe waren es zumindest, weswegen die vorliegende Masterarbeit nur zum Teil auf eigener empirischer Forschung basieren kann und sich für den Vergleich auf Sekundärliteratur zum Thema stützt.

Der Vergleich bietet sich für die historische Forschung an, denn „[d]ie komparative Betrachtung arbeitet den Einzelfall valide heraus und erkennt, welche spezifischen und welche allgemein

⁸⁵ Dillinger, Hexenverfolgungen. Sowie auch: Dillinger, Böse Leute.

⁸⁶ Dillinger, Böse Leute, 11.

wirksamen Bedingungen ihn prägen“.⁸⁷ Damit ein Vergleich Sinn ergibt, sollte es zwischen den zu vergleichenden Regionen Gemeinsamkeiten geben, allerdings heißt das nicht, dass die Vergleichsgegenstände einander ähnlich sein müssen. Im Gegenteil, durch einen Vergleich kann man oft erst die Unterschiede zwischen ähnlich gearteten Entwicklungen aufzeigen.⁸⁸ Dillinger sieht die *Carolina* (also Recht) und die Hexenlehre als regional übergreifende Themenkomplexe an, anhand derer die Hexenprozesse der Frühen Neuzeit in unterschiedlichen Regionen zueinander in Bezug gesetzt werden können.⁸⁹ Das von Dillinger postulierte „tiefere Problembewußtsein“, welches der Vergleich schaffen soll, ermöglicht dabei erst die Aufdeckung von Entscheidungslogiken und Vorgehensweisen.⁹⁰ Oft sind diese durch eine rein analysierende Betrachtung aus der großen Distanz der Gegenwart aufgrund von mangelndem Quellenmaterial nicht mehr vollständig nachvollziehbar. Im Falle der Hexenprozesse wären diese Entscheidungslogiken zum Beispiel in den unterschiedlichen Verfahrensweisen der lokalen Gerichte zu erkennen.⁹¹ Gerade die Vorgehensweise der Gerichte, „rechtliche Umsetzung der Hexenlehre“ in den Prozessen ist einer der Eckpunkte dieser Arbeit, weswegen sich die Durchführung eines Vergleiches ausgezeichnet anbietet.

Die hier verglichenen Regionen teilten jedoch nicht nur ein gemeinsames Recht, sondern auch die oftmals als mögliche Ursachen der Hexenverfolgungen zitierten Phänomene wie die „Kleine Eiszeit“, die großen religiösen und politischen Konflikte der Zeit (Reformation, Gegenreformation, Dreißigjähriger Krieg) und die beginnende Rezeption des römischen Rechtes.⁹² Darüber hinaus waren sie dem Haus Habsburg untertan, was ein wichtiges Kriterium für die Auswahl zum hier angestellten Vergleich war, um die Auswirkung von staatlicher Macht zu untersuchen.

Der Vergleich selbst ist, so Dillinger, nicht als eine Methode misszuverstehen: „Der Vergleich ist ein Verfahrensprinzip, eine ‚Betrachtungsweise‘, die vor der Entscheidung für eine Methode steht und grundsätzlich für jede Methode offen ist.“⁹³ Die hier präsentierte empirische Forschung wird in Anlehnung an die Methode einer qualitativen Inhaltsanalyse durchgeführt, und als letzter Analyseschritt mit den Ergebnissen von Johannes Dillinger in Bezug gesetzt.

⁸⁷ Dillinger, *Böse Leute*, 12.

⁸⁸ Dillinger, *Böse Leute*, 12.

⁸⁹ Dillinger, *Böse Leute*, 14.

⁹⁰ Dillinger, *Böse Leute*, 14.

⁹¹ Dillinger, *Böse Leute*, 14.

⁹² Dillinger, *Böse Leute*, 15. Zu Rezeption siehe auch: Hübner, Heinz (2013): *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches*. Tübingen: De Gruyter, 5.

⁹³ Dillinger, *Böse Leute*, 14.

2. 2. Methode

Diese Arbeit orientiert sich an einer Methode aus der qualitativen Sozialforschung, der qualitativen Inhaltsanalyse. Hier wird vor allem dem von Udo Kuckartz vertretenen Ansatz rezipiert.⁹⁴ Für die Untersuchung werden relevante Verfahren herausgegriffen und in den Arbeitsablauf integriert. Vor allem die Anwendung eines Kategoriensystems ist hierbei eine wesentliche methodische Anleihe. Es werden also im weiteren Verfahren durch die intensive Lektüre der Quellen induktiv Analysekategorien gebildet, um durch die Auswertung dieser Kategorien zu einer Beantwortung der Forschungsfrage zu gelangen. Dadurch sollen Rückschlüsse auf die Anwendung des Rechtes in den untersuchten Gebieten ermöglicht werden. Anhand der Häufungen der gebildeten Kategorien soll auf die Anwendung des Rechts geschlussfolgert und anschließend ein zusammenfassendes Ergebnis für den Vergleich mit den Ergebnissen von Johannes Dillinger erreicht werden.⁹⁵

Das Kategoriensystem wird mit Hilfe des Computerprogrammes MAXQDA 12 auf die Quellen angewendet, welches von VERBI, Software Consult, Sozialforschung GmbH entwickelt wurde.⁹⁶ Als eine Software für qualitative Inhaltsanalyse ermöglicht es dieses Programm, digital verfügbare Texte zu codifizieren, und dann mithilfe dieser codierten Klassifikationen zu bündeln bzw. visuell und tabellarisch darzustellen.

2. 2. 1. Qualitative Inhaltsanalyse

Die Ursprünge der Inhaltsanalyse reichen laut Kuckartz auf Max Weber zurück, der bereits 1910 die Analyse von Medien als Ziel anstrebte.⁹⁷ Sein Schwerpunkt lag dabei auf der Anwendung von quantitativen Maßstäben, womit er die inhaltliche Frequenz der Themen in Zeitungen als frühe

⁹⁴ Kuckartz, Udo (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

⁹⁵ Anders als Andreas Müller, der in seiner Masterarbeit „Die Magie der Inhaltsanalyse: Entwurf einer Inhaltsanalyse für den Vergleich von Hexenprozessakten aus Rostock 1584 und Hainburg 1617/18“ eine vollständige qualitative Inhaltsanalyse durchführt, werden hier nur die für die Untersuchung relevanten Aspekte herausgegriffen, da hier nicht zwei gleichwertige Textkategorien verglichen werden, sondern eigene Untersuchungsergebnisse und Literatur. In: Müller, Andreas (2017): Die Magie der Inhaltsanalyse. Entwurf einer Inhaltsanalyse für den Vergleich von Hexenprozessakten aus Rostock 1584 und Hainburg 1617/18. Masterarbeit. Universität Wien, Wien.

⁹⁶ <https://www.maxqda.com/> (Zugriff am 12.04.2018).

⁹⁷ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 13f.

Massenmedien untersuchen wollte.⁹⁸ In Verbindung mit den „fünf Handlungsregeln für das Verstehen von qualitativen Daten im Rahmen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse“, welche aus der Hermeneutik stammen, entstand schließlich die Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse.⁹⁹ Sie basiert auf strenger Quellenkunde, expliziter Darlegung des eigenen „Vorverständnisses“ und soll, so Philipp Mayring, der die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse grundlegend geprägt hat, „ein[en] Verstehensprozess von vielschichtigen Sinnstrukturen im Material“ ermöglichen.¹⁰⁰ Kuckartz zeigt auf, dass die qualitative Inhaltsanalyse daher sowohl qualitative (in diesem Fall hermeneutische) als auch quantitative Elemente in sich vereint.

Aus den zahlreichen einzelnen Dokumenten gewinnt man in der Durchführung einer qualitativen Inhaltsanalyse eine Themenmatrix, die durch eine kategorienbasierte Auswertung der individuellen Fälle oder Dokumente (die vorhandenen Quellen) anhand von großen Fragestellungen (im Fall dieser Arbeit also die Frage nach den angewendeten Rechten) entsteht. Diese Kategorien werden in der Regel induktiv aus der Bearbeitung gewonnen, allerdings ermöglicht die qualitative Inhaltsanalyse auch einen Zugang anhand einer bereits bestehenden Hypothese, und damit auch mit vorgegebenen Kategorien, so wie es in der vorliegenden Arbeit der Fall ist. In der vorliegenden Arbeit bilden sich diese Kategorien aus den Rechtstexten, deren Anwendung untersucht werden soll.

Die hier vorgenommene Untersuchung stellt eine inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse dar, welche Kuckartz mit einer Spirale graphisch beschreibt.¹⁰¹ Kuckartz betont auch, dass es sich bei den verschiedenen Stadien dieser Methode nicht um „Schritte“ handelt, sondern um Phasen (Abbildung 1). Denn die Kategorien werden in der qualitativen Inhaltsanalyse nicht als feste, gegebene Einheiten gesehen, sondern sie verändern sich aufgrund ihres induktiven Charakters ständig. Es ist also immer wieder ein Überarbeiten der Kategorien notwendig.

Die Kategorien ergeben sich für die Untersuchung der Texte aus Hainburg aus den Landgerichtsordnungen (1514/1540 und 1656) und der *Constitutio Criminalis Carolina*. Da für die Zeit der Hexenprozesse in Hainburg kein weiter ausdifferenziertes Recht vorhanden ist, sei hier ein kleiner Kunstgriff gestattet: Aufgrund der umständlichen Gesetzgebungstätigkeit, welche eine stete

⁹⁸ Weber, Max (1911): Geschäftsbericht auf dem 1. Deutschen Soziologentag vom 19.-22.10.1910. In: Verhandlungen der Deutschen Soziologentage. Tübingen: Enke, 39-52. In: Kuckartz, Inhaltsanalyse, 13f.

⁹⁹ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 20f.

¹⁰⁰ Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 32.

¹⁰¹ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 100.

Verhandlung zwischen den Landständen und dem Landesherren beinhaltete, halten Rechtstexte der Frühen Neuzeit eher den bisherigen Zustand rückblickend fest, als neue Vorgaben für die Zukunft zu erlassen, wird hier auf den Text der *Ferdinanda* aus 1656 vorgegriffen. Diese galt ab ihrem Inkrafttreten auch für das Gebiet von Hainburg und hält somit fest, was bei der Geltendmachung bereits zuvor als Recht gegolten hat.

Anhand des sehr genau ausformulierten Tatbestands der Hexerei in der *Ferdinanda* sollen die Kategorien mit Hilfe der einzelnen Paragraphen gebildet werden. Außerdem wird auch das „Fragstück“ (vorgegebene Fragen, welche laut Gesetz bei Hexereianklagen an die Angeklagten gestellt werden sollten, ein Begriff der aus dem Codex Austriacus übernommen wird) herangezogen, was vor allem für die Urgichten von großer Bedeutung ist.

2. 2. 2. Grundbegriffe

Um der folgenden Beschreibung des Vorgehens folgen zu können, werden hier einige der wichtigsten Begriffe aus der qualitativen Inhaltsanalyse für die Arbeitsabläufe und ihre Definition nach Kuckartz vorgestellt. Dies ist insofern wichtig, da in dem großen Themenkomplex der Inhaltsanalyse einige konkurrierende Bezeichnungen existieren.

Auswahleinheit

Die Auswahleinheit ist die Grundeinheit der Analyse. Aus der gesamten Datenmenge werden einzelne Dokumente für die Untersuchung ausgewählt.¹⁰² Dieses Auswahlverfahren hängt von der geplanten Untersuchung ab. Im Fall dieser Arbeit wären dies also die Zeit der Hexenprozesse – grob festgelegt als das 16. und 17. Jahrhundert und der Raum der Stadt Hainburg.

Die nächste Stufe der Festlegung der Auswahleinheit liegt in der Auswahl der „Mediengattungen“, welche für die Analyse herangezogen werden sollten. Da hier die transkribierten Prozessmaterialien der Hainburger Prozesse 1617/18 und 1624 untersucht werden, liegt für diese Masterarbeit also bereits ein inhaltlich definiertes Corpus an Texten vor: Erstens die von Natalie Ignatieff

¹⁰² Kuckartz, Inhaltsanalyse, 30.

transkribierten Prozessakten der Hexenprozesse in Hainburg 1617/18¹⁰³ und zweitens die von Ines Lang transkribierten Prozessakten der Hexenprozesse in Hainburg 1624¹⁰⁴.

Analyseeinheit

Analyseeinheiten sind die einzelnen Teile, aus denen eine Auswahlinheit besteht.¹⁰⁵ Für verschiedene Analyseeinheiten wird im Normalfall ein eigenes Kategoriensystem geschaffen. Bei dieser Zuordnung ist es wichtig, sinnvolle und logische Kategorien zu bilden, da damit der Prozess der Analyse erleichtert wird.¹⁰⁶ Für diese Arbeit sind die individuellen Schriftstücke der Urgichten, der Briefe und der Urteile (also die logischen Einheiten des Materials) die Analyseeinheiten für die Hexenprozesse.

Codiereinheit

Mayring definiert die Codiereinheit als Einheit, die festlegt „welches der kleinste Materialbestandteil ist, der ausgewertet werden darf“, also wie groß ein Textteil mindestens sein muss, um kategorisiert werden zu können.¹⁰⁷ Auch Kuckartz folgt dieser Logik. Für ihn ist eine Codiereinheit „das einzelne Element, das eine Codierung, d. h. die Zuordnung [zu] einer Kategorie, auslöst.“¹⁰⁸

Bei den Urgichten fällt die Einteilung leicht: die Texte selbst ergeben eine klare Struktur. Zum Teil sind diese Textteile sogar nummeriert, meist beginnen sie jedoch mit einem vorgestellten „bekennt“. Hier ist eine Codiereinheit also ein Absatz. Bei den Urteilen und den Briefen ist diese Einteilung jedoch weniger einfach. Hier muss mindestens ein vollständiger Satz als eine Codiereinheit gezählt werden (mit Ausnahme von Adresszeilen), da sonst kein sinnvolles Begreifen der Texte möglich ist. Meistens ergibt sich aber auch hier die Codiereinheit eines Absatzes, da hierdurch die beste Übersicht gewährt bleibt.

Auswertungseinheit

¹⁰³ Ignatieff, Hexenprozesse.

¹⁰⁴ Lang, Das zeichen.

¹⁰⁵ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 30.

¹⁰⁶ Rössler, Patrick (2017): Inhaltsanalyse. 3., völlig überarbeitete Auflage. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft, 79.

¹⁰⁷ Mayring, Inhaltsanalyse, 61.

¹⁰⁸ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 41.

Die Auswertungseinheit ist bei Mayring dafür da, festzulegen „welche Textteile jeweils nacheinander ausgewertet werden“.¹⁰⁹ Es wird mit ihr also definiert, „welche Bestandteile des Materials für die Auswertung relevant sind“.¹¹⁰ Damit sind alle Textstellen gemeint, welche sich in die Kategorien einordnen lassen, also einen Bezug zu den gesetzlichen Regelungen der Hexenprozesse von Hainburg aufweisen.

Kategorien

Die Inhaltsanalyse, so Kuckartz, steht und fällt mit ihren Kategorien.¹¹¹ Der Begriff der Kategorie ist in der qualitativen Inhaltsanalyse so bedeutend, dass Mayring sogar die Bezeichnung „kategoriegeleitete Textanalyse“ für die Methode vorschlägt.¹¹² Dennoch findet sich weder bei Mayring noch bei Kuckartz keine klare Definition des Begriffs Kategorie. Zusammenfassend lässt sich aber sagen, dass eine Kategorie eine klassifizierende Beschreibung einer Textmenge hinsichtlich theoretisch relevanter Merkmale ist.

Diese so bestimmten Kategorien sind die Mittel, mit denen die Analyseeinheiten weiter aufgebrochen werden, in denen eine Zuordnung zu bestimmten Themen stattfindet. Hier liegt die wichtigste Arbeit einer qualitativen Inhaltsanalyse. Entsprechend der großen Bedeutung des Kategoriensystems für die qualitative Inhaltsanalyse ist es unerlässlich, dass die Kategorien sehr klar formuliert werden. Mayring legt hierfür drei Dimensionen fest: 1. die Definition der Kategorie, 2. die Durchexerzierung eines Ankerbeispiels, und 3. die Erstellung von Codierregeln zur Abgrenzung von anderen Kategorien.¹¹³ Diese Kategoriendefinitionen werden bei einer vollständig ausgeführten qualitativen Inhaltsanalyse in einem Codierleitfaden offengelegt.¹¹⁴

Im Gegensatz zu anderen Methoden ist die Festlegung der Kategorien jedoch – und das ist von grundlegender Bedeutung für die qualitative Inhaltsanalyse – nicht in Stein gemeißelt. Im Gegenteil: Eine Überarbeitung und darauf aufbauende eventuelle Neudefinition der Kategorien wird

¹⁰⁹ Mayring, Inhaltsanalyse, 61.

¹¹⁰ Müller, Magie, 18.

¹¹¹ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 29.

¹¹² Mayring, Inhaltsanalyse, 13.

¹¹³ Mayring, Inhaltsanalyse, 48f.

¹¹⁴ Da hier keine vollständige qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt wird, ist kein Codierleitfaden vorhanden. Das liegt vor allem daran, dass eine genaue Beschreibung der ohnehin durch die Rechtstexte gegliederten Kategorien jeden Rahmen sprengen würde (alleine für die Ferdinandeas wurden vierzig Subkategorien erstellt, insgesamt wurden 167 (Sub-)Kategorien gebildet).

vorausgesetzt. Wie im nächsten Punkt erklärt wird, ist es genau dieser Aspekt der Überarbeitung, welcher als grundlegend für die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse gilt.

Im Laufe der hier durchgeführten Untersuchung wurden die Kategorien durch die Ordnungen gebildet. Obwohl betont werden muss, dass diese Arbeit keine volle qualitative Inhaltsanalyse darstellt, sondern sich lediglich an dieser Methode orientiert, sollte festgehalten werden, dass damit immer noch die Regeln der qualitativen Inhaltsanalyse eingehalten werden. Kuckartz bezeichnet diese Form der Kategorienbildung als eine „A-priori-Kategorienbildung unabhängig vom empirischen Material (deduktive Kategorienbildung)“, die er besonders für die Verwendung von Interviewleitfäden oder bei bereits vorgegebenen Strukturen empfiehlt.¹¹⁵ Daher bezeichnet er diese Analyse auch in der Folge als eine „inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse“.¹¹⁶

Während der Durchführung der Analyse wurden darüber hinaus weitere Kategorien induktiv gebildet. Zum ersten die Kategorie für den elaborierten Hexereibegriff mit seinen fünf Elementen von Hexensabbat, Hexenflug, Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Schadenzauber. Diese Elemente waren so prominent in den Urgichten und auch in den Urteilen, dass sie eine eigene Kategorie notwendig erscheinen ließen, und besonders beim Schadenzauber zeigte sich, dass eine weitere Unterteilung in die Kategorien Wetterzauber, Mehltau, Weidevergiftung und Würmer, sowie Gift und Teufelssalbe hilfreich ist. Während die Kategorie des Wetterzaubers als prominenter Schadenzauber wenig überraschte, war es vor allem die Anwendung von Teufelssalben, die ohne direkten rechtlichen Kontext (keiner der Gesetzestexte nimmt Bezug auf diese Salben) in den Urgichten auftauchte. Darüber hinaus wurden drei weitere Kategorien gebildet, zum ersten eine Sammelkategorie für bürokratische Anmerkungen, eine Kategorie für Kinder sowie eine Kategorie zu den Reisen in die „Türkei“.

¹¹⁵ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 63.

¹¹⁶ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 97.

2. 2. 3. Allgemeiner Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse

Kuckartz beschreibt die einzelnen Phasen einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ausführlich.¹¹⁷ Er geht dabei bereits von einer vorangehenden Auswahl der zu bearbeitenden Daten aus. Daher ist die Auswahl der Daten für eine inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse nicht ein eigener Unterpunkt, da bei der Definition der Auswahlseinheit und der Analyseeinheiten die Frage nach dieser Auswahl bereits erledigt sein muss. Diese findet größtenteils schon vor der initiiierenden Textarbeit statt, wobei das Weglassen von nicht relevanten Texten zu späteren Zeitpunkten immer leichter zu bewerkstelligen ist, als das Hinzufügen von noch nicht bearbeiteten Texten. Die Auswahl des Datenmaterials geht für die Untersuchung der Prozesse von Hainburg von Transkriptionen der originalen Handschriften im Niederösterreichischen Landesarchiv aus.¹¹⁸ Diese stammen wie bereits erwähnt aus zwei Diplomarbeiten, die an der Universität Wien verfasst wurden:

- Hainburg, 1617/18. In: Ignatieff Nathalie, *Hexenprozesse in Hainburg 1617/18* (Diplomarbeit, Wien 2009).
- Hainburg 1624. In: Lang Ines, „*Das Zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahrhn geben [...] – Zwei Hexenprozesse in Hainburg des Jahres 1624* (Diplomarbeit, Wien 2008).

Da die einzelnen Phasen der Analyse sich immer wieder auf vorhergehende Arbeitsschritte, bzw. auf die Analyseformen zurückbeziehen und diese ändern, ist dieser Prozess nicht auf einzelne, festgelegte Schritte aufgeteilt, sondern – wie bei der Uminterpretation des hermeneutischen Zirkels zu einer Spirale – eine kontinuierliche Entwicklung, welche zu einer erneuten Überarbeitung von vorherige Phasen führt.¹¹⁹

Die erste Phase, von Kuckartz als initiiierende Textarbeit bezeichnet, umfasst die für die Analyse grundlegende Textarbeit. Hier werden die Texte gründlich gelesen, bedeutsame Passagen

¹¹⁷ Kuckartz, Inhaltsanalyse, 101-111.

¹¹⁸ HS StA 1347 für die Akten von 1617/18: Malefizprotokoll Schloss Hainburg, HS StA 1348 für die Akten von 1624: Protokollbuch der kaiserlichen Festung Hainburg.

¹¹⁹ Grafik aus: Kuckartz, Inhaltsanalyse, 100.

herausgehoben und Kommentare und Zusammenfassungen verfasst.¹²⁰ In der Praxis bedeutete dies vor allem auch das Nachschlagen von unbekannten Begriffen, bzw. die Überprüfung der Transkription anhand der gescannten Originale, um sicher zu gehen, dass sich kein Fehler eingeschlichen hatte.

Die zweite Phase beinhaltet den ersten Teil der Hauptarbeit der qualitativen Inhaltsanalyse: das Festlegen von Kategorien, anhand derer die Texte „codiert“ (also in die einzelnen Kategorien sortiert) werden. Dabei gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen: Erstens kann durch die Bearbeitung des Textes aus dem Text selbst eine Kategorie generiert werden, oder zweitens kann der Text unter eine bereits im Voraus gebildete Kategorie subsumiert werden.¹²¹ Diese bereits bestehenden Kategorien folgen laut Kuckartz meist aus der Forschungsfrage, welche bereits im Vorhinein definiert wurde.¹²² So folgten die deduktiven Kategorien dieser Forschung den Gesetzestexten (Landgerichtsordnung 1514 für Österreich unter der Enns, *Constitutio Criminalis Carolina* 1532, Landgerichtsordnung Ferdinanda 1656), sowie dem elaborierten Hexereibegriff.

Den zweiten Teil der Hauptarbeit bildet die dritte Phase: Hier werden die Texte in die Kategorien subsumiert. In diesem ersten Codierprozess wird das gesamte Material bearbeitet.¹²³ Nach diesem Prozess sollte jede Codiereinheit einer Kategorie zugeordnet sein und keine Textstellen unbearbeitet bleiben. In der darauf folgenden vierten Phase werden anschließend alle codierten Textstellen, die einer gemeinsamen Kategorie angehören, gesammelt.¹²⁴ In dieser Phase wurden die induktiven Kategorien für die bürokratischen Anmerkungen, die Tötung und das Verzehren von Kindern, sowie die Kategorie für Reisen in die „Türkei“ gebildet sowie Kategorien für die Interaktionen von Hexen mit Gott und christlichen Symbolen (Hostien) und eine Kategorie für das Zwicken mit glühenden Zangen als Strafverschärfung.

In der fünften Phase werden die Texte jeder Kategorie überarbeitet und Subkategorien gebildet.¹²⁵ Dabei muss jedoch nicht nur gewählt werden, welche Kategorien ausdifferenziert werden sollen, sondern auch – so wie bei der Schaffung der generellen Kategorien – wie sie definiert und

¹²⁰ Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, 101.

¹²¹ Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, 41.

¹²² Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, 52.

¹²³ Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, 103.

¹²⁴ Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, 106.

¹²⁵ Kuckartz, *Inhaltsanalyse*, 106.

untereinander hierarchisch systematisiert werden.¹²⁶ Hier wurden die Kategorien der Interaktionen von Hexen mit Gott und christlichen Symbolen sowie das Zwicken mit glühenden Zangen als Unterkategorie der Ferdinanda umgeordnet. Darüber hinaus wurde der Schadenzauber um zusätzliche Unterkategorien (Wetterzauber, Würmer, Teufelssalbe, Gift, Weidevergiftung, Mehltau) ergänzt sowie der Gnadenspruch des Gerichtsherrn unter die Kategorie „Bürokratisches“ subsumiert. Die Kategorien, die induktiv aus den Eigenarten in den Urgichten gebildet wurden, wurden in eine Überkategorie der „Besonderheiten“ zusammengefasst.

Die sechste Phase beinhaltet den für die qualitative Inhaltsanalyse zentralen Prozess der Überarbeitung. In einem zweiten Codierprozess wird das gesamte Datenmaterial aus einer durch den Prozess geänderten Sichtweise bearbeitet, diesmal unter Einhaltung der neu geschaffenen Subkategorien.¹²⁷ Hat man diesen Schritt geschafft, ohne dass eine erneute Überarbeitung des Materials benötigt wird, so ist der kategorisierende, textbearbeitende Teil der Methode abgeschlossen. Am Ende der Ausarbeitung bleibt die siebte Phase zu bewältigen: Die Analyse der Ergebnisse, sowie deren Darstellung mit visuellen Mitteln.¹²⁸

Hier beginnt dann auch der zweite Teil dieser Arbeit, in welchem die Ergebnisse der empirischen Forschung zu Hainburg mit den Ergebnissen aus der Literatur zur Grafschaft Hohenberg verglichen werden. Kuckartz unterteilt diese Phase in sechs mögliche Analyseformen:

1. Kategorienbasierte Auswertung entlang der Hauptkategorien
2. Analyse der Zusammenhänge zwischen den Subkategorien einer Hauptkategorie
3. Analyse der Zusammenhänge zwischen Kategorien
4. Kreuztabellen – qualitativ und quantifizierend
5. Konfigurationen von Kategorien untersuchen
6. Visualisierung von Zusammenhängen

Für die vorliegende Arbeit sind besonders die Analyse der Hauptkategorien und die Kreuztabellen von Bedeutung, da die Zusammenhänge weniger innerhalb der Texte gesucht werden, als in Verbindung mit den geltenden Rechtstexten. Die Auswertung und Analyse der Daten stehen in

¹²⁶ Kuckhartz, Inhaltsanalyse, 106.

¹²⁷ Kuckhartz, Inhaltsanalyse, 110.

¹²⁸ Kuckhartz, Inhaltsanalyse, 118.

Kapitel 5 im Vordergrund, denn zuerst werden noch das Kategoriensystem dieser Untersuchung sowie grundlegende Aspekte und Hintergründe der vorliegenden Masterarbeit erörtert, die für die Analyse der Daten unumgänglich sind.

2. 3. Vorgehen

In dieser Untersuchung wurden sowohl induktiv als auch deduktiv hergeleitete Kategorien verwendet. Die deduktiven Kategorien ergeben sich aus den Rechtstexten – die *Landgerichtsordnung* 1514, die *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 und die *Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns* von 1656 – sowie aus dem elaborierten Hexereibegriff. Sie wurden durch die wiederholte Aufarbeitung des Quellenmaterials weiter spezifiziert und durch Subkategorien erweitert, um eine möglichst große Genauigkeit in der Analyse zu erreichen. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den induktiv gebildeten Kategorien angewendet, also bei den Besonderheiten aus den Urgichten sowie den bürokratischen Anmerkungen.

Kategoriendefinition für die Hexenprozesse in Hainburg 1617/18 und 1624

Im Folgenden sollen die angewendeten Kategorien, sowie die angewendeten Definitionen und Subkategorien vorgestellt werden. Die Ankerbeispiele und Codierregeln hierzu sind im Anhang zu finden.

- *Elaborierter Hexereibegriff*: Alle Nennungen von Elementen des elaborierten Hexenbegriffs wurden hier codiert, wobei die Subkategorien hier bereits vorgegeben waren¹²⁹:
 - Hexenflug: Reisen bzw. Fortbewegung auf magische Art und Weise.
 - Hexensabbat: Versammlung der Hexen; in Verbindung mit Tanz, Feiern, Festmahl.
 - Teufelsbuhlschaft: Sexueller Umgang mit dem Teufel; Lecken und Küssen seiner Person.

¹²⁹ Die Definition des elaborierten Hexereibegriffs folgt hier: Dillinger, Hexen, 20f.

- Teufelspakt: Paktschluss, erste Begegnung mit dem Teufel sowie der Name des Teufels, sein Erscheinungsbild und weitere Aspekte des Paktes (Tauschhandel).
- Schadenzauber: verschiedene magische Handlungen, welche einen realen Schaden zur Folge haben.
- *Landgerichtsordnung 1514*: Aussagen zu Verhörpraxis (§ 9) oder dem Zaubereidelikt (§ 43), die eine Nähe oder einen Bezug zur Landgerichtsordnung 1514 vermuten lassen.
- *Constitutio Criminalis Carolina 1532*: Beschreibungen von Tatbestände, welche sich in Artikeln der Carolina wiederfinden. Besonders Aussagen, welche Rückschlüsse auf das angewendete materielle Strafrecht zulassen, aber auch spezifische Artikel in Bezug auf die Verfolgung von Zauberei (Artikel 44, 190)
- *Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns 1656*: Beschreibungen von Tatbeständen, welche sich in den Artikeln und Paragraphen der Ferdinandea wiederfinden. Aussagen, welche Rückschlüsse auf das angewendete materielle Strafrecht zulassen, und besonders der spezifische Artikel in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung von Zaubereidelikten (Artikel 60)

Für eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Gesetzestexte sei hier auf die nachfolgenden Kapitel (3 und 4) verwiesen.

Die induktiven Kategorien, welche sich aus der Bearbeitung der Quellen ergaben, umfassen bürokratische Notationen, welche in den Akten vermerkt wurden bzw. als Teil der Urgichten erfasst wurden, sowie Einzelfälle und Besonderheiten, welche in den Akten erwähnt werden.

- *Bürokratische Notationen*: Textstellen, die den Gnadenspruch des Landesherrn beinhalten, Aussagen zu Purgation, festgehaltene Bitten um ein mildes Urteil sowie Ort, Datum, Religionszugehörigkeit, Alter, Name, Art der Aussage (gütlich oder peinlich), Namen der Zeugen, die Anmerkungen über im Gefängnis verstorbene Angeklagte.
- *Besonderheiten aus den Urgichten*: Fälle, welche ohne Verbindung zu den Gesetzestexten oder dem elaborierten Hexereibegriffs erscheinen und dadurch eine besondere Stellung einnehmen.

- Reise in die Türkei: Beschreibungen von Ausflügen der Hexen in die „Türkei“, meist durch den Teufel ermöglicht.
- Magische Verbrechen an Kindern: Aussagen, dass Kinder ausgetauscht (Wechselbalg), dem Teufel gegeben, umgebracht und verspeist werden.

Die Besonderheiten zeigen, dass auch Hexereinarrative außerhalb des Rechtskontextes bestanden, und dass diese durchaus relevant für die Verfolgungen von Hexen sein konnten, auch ohne rechtliche Grundlage. Im Folgenden wird der Kontext der untersuchten Verfolgungen beschrieben sowie die geltenden rechtlichen Bestimmungen, welche die Verfahren gegen Hexen leiten sollten.

3. Das Recht, die *Constitutio Criminalis Carolina* und die Hexen

3. 1. Bedeutung der *Carolina*

Im Jahr 1532 erließ Kaiser Karl V. die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC).¹³⁰ Sie war die erste Strafprozessordnung auf Reichsebene, die auch materielles Strafrecht enthielt (Artikel 104-180).¹³¹ Die *Carolina* war von ihrem Erlass bis zum Ende des Alten Reiches im Jahr 1806 in Geltung.¹³² Sie war nach dem Vorbild der *Bambergischen Halsgerichtsordnung* von 1507 verfasst worden und führte zu bedeutende Neuerungen im deutschen Strafrecht ein, denn der Inquisitionsprozess wurde durch sie offiziell Teil der weltlichen Gerichtsbarkeit.¹³³

Die Rechtssprechung vor dem Erlass der CCC lag oftmals in der Verantwortung von Laienrichtern.¹³⁴ Folgt man der Vorrede der *Carolina*, dass „an viel orten offer mals wider recht vnd gute vernunft gehandelt“ wurde, dann war dies gerade bei der seit der römischen Antike umstrittenen Folteranwendung besonders relevant.¹³⁵ Die Folter war in der CCC ein normales Rechtsmittel, welches aber mit besonderer Umsicht angewendet werden sollte. Wenn also Artikel 22 der CCC speziell festhält, „daß niemand auff eynicherley anzeygung, arkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden“, sondern „nur“ die peinliche Frage angewandt werden soll, zeigt sich, welche Umstände in der Rechtssprechung vor dem Inkrafttreten der *Carolina* gegolten haben müssen.¹³⁶

Die *Carolina* ordnete zudem für alle Laienrichter an, dass sie bei Rechtsfragen den „Rat der Rechtsverständigen“ einholen sollten.¹³⁷ Artikel 219 gibt dann genauere „Erklärung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll“. ¹³⁸ Genannt werden neben den Oberhöfen auch die

¹³⁰ Dillinger, Hexen, 81.

¹³¹ Sauter, Marianne (2010): Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 13), 23.

¹³² Behringer, Wolfgang (1988): Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern. 1. Aufl. München: Hugendubel, 42.

¹³³ Schild, Wolfgang (2004): Die Dimensionen der Hexerei. Vorstellung - Begriff - Verbrechen - Phantasie. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.) (2004): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, 1–104, 83.

¹³⁴ Lorenz, Sönke (2004): Der Hexenprozess. In: Sönke Lorenz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die Europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, 131–154, 134.

¹³⁵ Schroeder, Gerichtsordnung, 9.

¹³⁶ Schroeder, Gerichtsordnung, 34.

¹³⁷ Lorenz, Hexenprozess, 134.

¹³⁸ Schroeder, Gerichtsordnung, 127.

Landesherrn und die Juristenfakultäten.¹³⁹ Durch diese Vorschrift entstand die Praxis der Aktenversendung, die dazu führte, dass die Rechtswissenschaft, die Rechtsauslegung und damit die weitere Entwicklung des Rechts zunehmend in die Hand der Universitäten kamen.¹⁴⁰

Weiter sah die CCC bereits ein Verfahren vor, das eine Verteidigung der Angeklagten erlaubte. Falls die beklagte Person kein Geld für einen professionellen Verteidiger hatte, so war dieser von Amts wegen ein Verteidiger zur Seite zu stellen, und auf Anklagen durfte mit Einreden und Gegenbeweis reagiert werden (Artikel 47).¹⁴¹ Darüber hinaus gab es die Möglichkeit, Aktenabschriften zu verlangen.¹⁴² Die Kosten für diese Verfahrensschritte trug die Obrigkeit, nicht die Angeklagten.¹⁴³

Laut Sönke Lorenz wurde das Verfahren nach der *Carolina* im 16. Jahrhundert als ein *processus ordinarius* bezeichnet.¹⁴⁴ Dies sei bereits eine zeitgenössische Bezeichnung für ein Verfahren, gewesen, das genau nach den Bestimmungen der CCC ablief. Dem widerspricht Robert Zagolla jedoch, denn ihm zufolge war der *processus ordinarius* nur eine Bezeichnung für den Akkusationsprozess, während der Inquisitionsprozess als *processus extraordinarius* bezeichnet wurde.¹⁴⁵ Sauter schlägt daher die zeitgenössischen Bezeichnungen *crimen atrocissima* oder *crimina occultissima* vor.¹⁴⁶

Trotz dieser prominenten Position als das erste Reichsstrafrecht hatte die *Carolina* keine allumfassende Geltung. Der erste Satz in der Vorrede der *Constitutio Criminalis Carolina* wird als „salvatorische Klausel“ bezeichnet. Dort versicherte der Kaiser den Reichsständen, dass sie durch den Erlass der *Carolina* keine Einschränkung ihrer bisherigen Rechte zu befürchten hätten: "Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben".¹⁴⁷ Diese Klausel zeigt mehrere Aspekte der Rechtsprechung in der Frühen Neuzeit auf. Erstens, dass das im

¹³⁹ Schroeder, Gerichtsordnung, 127.

¹⁴⁰ Lorenz, Hexenprozess, 135.

¹⁴¹ Lorenz, Hexenprozess, 142.; Für die Artikel: Schroeder, Gerichtsordnung, 46.

¹⁴² Lorenz, Hexenprozess, 142.

¹⁴³ Lorenz, Hexenprozess, 142.

¹⁴⁴ Lorenz, Hexenprozess, 142.

¹⁴⁵ Zagolla, Robert (2007): Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, Bd. 11), 168-170.

¹⁴⁶ Sauter, Hexenprozess, 71.

¹⁴⁷ „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung den Churfürsten, Fürsten und Ständen nichts von ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts nehmen.“ Die Churfürsten, Fürsten und Stände sollen also nicht in ihren traditionellen Gewohnheitsrechten eingeschränkt werden. In: Schroeder, Gerichtsordnung, 10.

Mittelalter entwickelte Prinzip der Rechtskreise immer noch galt. Die Regelungen der engeren Rechtskreise (z.B. Grundherrschaft, Stadt) kamen vor den Regelungen der weiteren Rechtskreise (z.B. Grafschaft, Land; in diesem Fall Reich) zur Anwendung – Partikularrecht galt vor Reichsrecht.¹⁴⁸ Zweitens: Das überregionale, kaiserliche Recht bestand auch im 16. Jahrhundert noch neben dem mündlich überlieferten und stark regionalen Gewohnheitsrecht, welches von den Laienrichtern vor Ort angewendet wurde. Und drittens: Auch wenn der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches die höchste Rechtsposition im ganzen Reich innehatte, reichte seine Macht nicht aus, um ein Gesetz gegen die Widerstände der Reichsstände durchzusetzen (die salvatorische Klausel wurde auf Druck der Reichsstände aufgenommen).¹⁴⁹

Daher wurde trotz dem in der Vorrede ausgedrückten Verlangen, die Bevölkerung vor gerichtlicher Willkür zu schützen - „an vielen orten offter mals wider recht vnd gute vernunft gehandelt vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt“ - das kaiserliche Recht nur in einer subsidiären Geltung zugelassen.¹⁵⁰ Darüber hinaus konnten die jeweiligen Herren in ihren Ländern eigene Regelungen erlassen. Besonders in der Hexereigesetzgebung machte sich dies durch eine Abwendung vom Schadenszauber als Strafgrund und eine Hinwendung zur Verfolgung des Verbrechens der Hexerei im Sinne des elaborierten Hexereibegriffs bemerkbar.¹⁵¹ In Württemberg galt der Teufelspakt ab 1567 als Verbrechen, auch wenn gar kein Schadenszauber vorlag, die Todesstrafe blieb jedoch dem Schadenszauber vorbehalten.¹⁵² Bald darauf erschienen die *Kursächsischen Konstitutionen*, welche ab 1572 das elaborierte Hexenbild aufgriffen und auf den Teufelspakt die Todesstrafe folgen ließen.¹⁵³ In einer Umkehrung der *Carolina* wurde hier der Schadenszauber nicht nur aus dem Hauptfokus des Strafrechtes verdrängt, sondern im Verhältnis zu der Todesstrafe durch das Feuer „nur“ mehr mit dem Tod durch Enthauptung belegt.¹⁵⁴ Der bloße Versuch der Zauberei war ebenso zu bestrafen, wenn auch nur durch Gefängnis, Auspeitschung oder Verbannung (*poena arbitraria*).¹⁵⁵ In den *Kursächsischen Konstitutionen* wurde darüber hinaus alles, was zu einer Prozessverschleppung im Strafrecht beitragen konnte, untersagt.¹⁵⁶

¹⁴⁸ Siehe auch: Dillinger, Hexen, 81.

¹⁴⁹ Lorenz, Hexenprozess, 133.

¹⁵⁰ Schroeder, Gerichtsordnung, 9.

¹⁵¹ Dorn-Haag, Hexerei, 55.

¹⁵² Sauter, Hexenprozess, 65.

¹⁵³ Dillinger, Hexen, 82

¹⁵⁴ Sauter, Hexenprozess, 65.

¹⁵⁵ Sauter, Hexenprozess, 66.

¹⁵⁶ Lorenz, Hexenprozess, 146.

Allerdings gab es für die Möglichkeit des Partikularrechtserlasses auch Einschränkungen. Es gab durchaus Artikel mit unbedingter Gültigkeit und es durften keine willkürlichen Territorialgesetze mehr erlassen werden.¹⁵⁷ Besonders war auch die Regelung, dass bestimmte regionale Vorgehensweisen verboten und damit die Möglichkeiten der Gerichtsherren durchaus eingeschränkt wurden.¹⁵⁸ Darüber hinaus schrieb die *Carolina* eigentlich vor, dass das, was in ihr nicht geregelt sei, über eine subsidiäre Geltung des römischen Rechts als Kaiserrecht und mit Analogien zu entscheiden war.¹⁵⁹ In Artikel 24 lässt sich daher ein großer Unterschied zu der heutigen Strafrechtsprechung feststellen. Der Artikel „Daß man auß den nachgesetzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthatt, gleichnuuß nemen möge“ ordnet auch im Strafprozess Analogien an, sofern keine eindeutige gesetzliche Regelung für den Einzelfall besteht.¹⁶⁰ Die moderne Strafrechtsprechung kennt hingegen ein Analogieverbot, das heißt sie darf nur strafen, was laut Gesetz explizit verboten ist. Im österreichischen Recht gilt StGB §1: „(1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.“¹⁶¹

Trotz der bedeutenden Einschränkung ihrer Geltungsmacht war die *Carolina* von großer Bedeutung für die rechtliche Entwicklung des Strafrechts. Es ist wichtig, sich noch einmal vor Augen zu halten, dass der Großteil der Strafgerichtsbarkeit in den Händen von Laien lag, und es vor allem einer Professionalisierung der obersten Gerichte geschuldet war, dass die *Carolina* überhaupt erst erlassen wurde.¹⁶² Viele ihrer Ansätze, von der Indizienlehre bis zum Gebot der Aktenversendung, waren darauf ausgerichtet, den Richtern vor Ort ein Handwerkszeug in die Hände zu geben, mit dessen Hilfe ein Missbrauch der Gerichtsmacht gar nicht erst möglich wurde. Leider scheiterten diese Ansätze auch an den realpolitischen Hürden eines Feudalreiches, in welchem viele der Territorialstaaten und ihre Fürsten und Stände nicht bereit waren, von ihrer Macht, Gesetze erlassen zu können, abzuweichen.

Mehrere Gebiete übernahmen dennoch die *Carolina*. Laut Marianne Sauter gab es durchaus Obrigkeiten, welche gerne auf die *Carolina* zurückgriffen.¹⁶³ In manchen Ländern wurden auch

¹⁵⁷ Sauter, Hexenprozess, 23.

¹⁵⁸ Sauter, Hexenprozess, 23.

¹⁵⁹ Sauter, Hexenprozess, 23.

¹⁶⁰ Schroeder, Gerichtsordnung, 34.

¹⁶¹ § 1 StGB: Keine Strafe ohne Gesetz.

¹⁶² Lorenz, Hexenprozess, 132f.

¹⁶³ Sauter, Hexenprozess, 24.

eigene Strafrechte erlassen, welche mehr oder weniger dem Sinn und den Argumentationslinien der *Carolina* folgten, oder sie wurde zur Norm für die Anwendung des Strafrechts erklärt.¹⁶⁴ Sauter begründet daraus die weitreichende Geltung der *Carolina*, aber das scheint keine hinreichende Argumentation zu sein. Neben ihrer Funktion als Strafrecht bleibt es auch bedeutend, dass die *Carolina* ein Reichsrecht war, welches von den frühen Juristen der obersten Reichsgerichte mitformuliert wurde, und damit war sie das gelehrte Recht. Ihre Bestimmungen flossen in die Ausbildung der nachfolgenden Juristen ein. Die Frage der Rezeption, in der sich römisches bzw. kaiserliches Recht und regionales Gewohnheitsrecht gegenüberstanden, stellt sich also auch bei der *Carolina*. Es ist davon auszugehen, dass im Fall eines Rechtskonfliktes tendenziell eher auf Grund der *Carolina* entschieden wurde. Allerdings ist fraglich, in wie weit es zu diesen Rechtskonflikten kam. Gerade in den Gebieten mit großen Hexenverfolgungen hatte sich ein ganz eigenes Verfahren, unabhängig von vom geltenden Reichsrecht, gebildet, das im Verlauf der Prozesswellen unabhängig von geltendem Recht angewendet wurde.

Die *Carolina* ist das Fundament, auf dem die Hexenverfolgungen aufbauen. Auch wenn andere Rechtstexte erlassen und angewendet wurden – dies geschah immer auf Basis oder in Kontrast zur *Carolina*. Der Kontrast zur Anwendung von anderen Gesetzen musste begründet werden, es musste begreifbar sein, warum trotz eines gültigen Reichsrecht eben nicht die *Carolina* angewendet wurde. Wie bereits erwähnt gab es einige Gebiete, die die *Carolina* als geltendes Recht übernahmen, warum entschieden sich manche also dagegen? In vielen Fällen wendeten die Obergerichte die CCC an, also wurden gerade hier auch die Reichweite und Spielräume von lokalen Gerichtsbarkeiten gegen die herrschaftlichen Institutionen ausgetestet. Darüber hinaus war die CCC auch durch ihre Einforderung von einem höheren Maß an Professionalisierung der Richterschaft und der Urteile (durch Rückfrage an die Universitäten) prägend für die Hexenprozesse. Viele Rechtsfragen wurden dadurch über die gelehrten Rechte beantwortet, was auch in den Hexenprozessen zu einer Professionalisierung der Rechtssprechung führte, wenn auch nicht immer im Sinn der *Carolina*.

¹⁶⁴ Sauter, Hexenprozess, 24.

3. 2. Vorgeschichte und Entstehung der *Carolina*

Die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) ist das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses im Strafrecht und im Strafrechtsdenken in den deutschen Gebieten. Diese Entwicklung begann in der Zeit der germanischen Stämme, bei denen noch ein anderes Rechtsverständnis vorherrschte. In diesen sehr kleinräumigen und leicht zu überblickenden Gesellschaften war das Prinzip des Strafrechtes nicht die Strafe, sondern der Ausgleich zwischen der schädigenden und der geschädigten Partei.¹⁶⁵ Der Prozess wurde durch eine förmliche und öffentliche Anklage eingeleitet, durch den vom König eingesetzten Richter geleitet, und das Urteil von den Schöffen und Urteilern gefunden.¹⁶⁶ Die Durchsetzung von Strafen (welche in der Form von Schadenersatz und Buße zu verstehen waren) fand durch die engen sozialen Bindungen statt, nicht durch ein organisiertes Exekutivsystem des Staates.¹⁶⁷ Dieses System der sozialen Kontrolle konnte sich jedoch nur in sehr überschaubaren Gesellschaften halten, und als die Bevölkerungszahlen wuchsen, wuchsen auch die Herausforderungen an das Rechtssystem.

Im 12. Jahrhundert kam es zu großen Veränderungen in der Gesellschaft. Staaten strebten eine Zentralisierung ihrer Macht an, Universitäten entstanden, Bildung wurde bedeutender und es kam zu einer Verschriftlichung von staatlichen Bestimmungen.¹⁶⁸ Mit dem Anstieg der Bevölkerungszahlen funktionierte das „face-to-face-Prinzip“ der alten germanischen Rechte nicht mehr, und die zunehmende Bedrohung der sesshaften Bevölkerung durch sogenannte „landschädliche Leute“ (mobile Bevölkerung, die auf gesellschaftlich nicht akzeptierte Weise ihren Unterhalt verdiente, von Gauklern und Söldnern bis hin zu Räubern und Dieben) wurde der Ruf nach einer Veränderung der Rechtsprechung wach.¹⁶⁹ Darüber hinaus wurden manche dieser Veränderungen auch notwendig – so wurde auf dem 4. Laterankonzil im Jahr 1215 Klerikern verboten, den Segen bei Gottesurteilen zu sprechen.¹⁷⁰ Dadurch war das Ende des Gottesurteils im Strafprozess endgültig gekommen.

¹⁶⁵ Sauter, Hexenprozess, 19.

¹⁶⁶ Levack, Brian (1995): Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München:Beck, 76. Sowie auch: Sauter, Hexenprozess, 19.

¹⁶⁷ Sauter, Hexenprozess, 19.

¹⁶⁸ Sauter, Hexenprozess, 19f.

¹⁶⁹ Sauter, Hexenprozess, 20.

¹⁷⁰ Levack, Hexenjagd, 78.

Zunehmend wurde also die Verbrechensbekämpfung nicht mehr eine Angelegenheit zwischen zwei Parteien, sondern eine Aufgabe des Staates, was bedeutete, dass das alte Anklageprinzip nicht mehr ausreichte.¹⁷¹ Zwar blieben auf Anklage eingeleitete Prozesse auch in der Hochzeit der Hexenprozesse noch bestehen, die Pflicht zur tatsächlichen Durchführung lag allerdings bei Beamten der frühneuzeitlichen „Staaten“.¹⁷² Es bekamen also diese sich zunehmend herausbildenden Territorialstaaten im Strafrecht die neue Möglichkeit, einen Prozess *ex officio*, also von Amts wegen, einzuleiten.¹⁷³ Im kirchlichen Recht hatte man diese Änderung des Rechts über die Konstruktion des Infamationsverfahrens erreicht: Das Gerücht (*fama*) wurde hier als Anklägerin simuliert, weswegen der Richter der „allgemeinen Bekanntheit“ folgen und ohne Ankläger einen Prozess einleiten konnte.¹⁷⁴ Dieses Konstrukt war ein Erbe der Inquisitionsgerichte, welche aufgrund der besonderen Schwere der gotteslästerlichen Verbrechen von Amts wegen ermitteln können mussten.¹⁷⁵ Damit kam dem Staat bzw. den Richtern als ausübende Organe dieser herrschaftlichen Macht eine große Verantwortung zu: Das Einleiten eines Prozesses war aufwendig, und wer in eigener Verantwortung einen Prozess eingeleitet hatte, war unter Umständen nicht glücklich damit, wenn dieser nicht die erwünschten Ergebnisse erzielte. Dies ermöglichte und unterstützte vermutlich in Verbindung mit der Tatsache, dass in Deutschland vor allem Laien für die Rechtspflege verantwortlich waren, problematische Vorgehensweisen der Richter gegen Angeklagte.

Es gab in den deutschen Gebieten erst sehr spät eigene Universitäten (im Heiligen Römischen Reich nördlich der Alpen: Prag 1348; Wien 1365; Heidelberg 1386), was bedeutete, dass das Studium der Rechte lange Zeit nicht für alle Amtsträger möglich war, also setzten sich Juristen, wie oben bereits erwähnt, erst langsam in der Rechtsprechung durch.

¹⁷¹ Sauter, Hexenprozess, 20.

¹⁷² Levack, Hexenjagd, 78.

¹⁷³ Sauter, Hexenprozess, 20.

¹⁷⁴ Sauter, Hexenprozess, 22.

¹⁷⁵ Behringer, Mit dem Feuer, 33.

3. 3. Magie und Hexerei als rechtliche Begriffe vor der *Constitutio Criminalis Carolina*

Obwohl der vom althochdeutschen *hagazussa* abgeleitete Begriff „Hexe“ schon im 10. Jahrhundert auftauchte, verwenden zeitgenössische Quellen, besonders die hier genauer betrachteten Gesetzestexte, fast immer die Begriffe „Zauberei“, „ZaubererIn“, oder „Unholde“.¹⁷⁶ Der Begriff „Hexerey“ wird zwar bereits 1419 erstmals in einem Prozess in Luzern schriftlich festgehalten¹⁷⁷, und auch der Begriff „Hexe“ findet sich beispielsweise in der deutschen Ausgabe von Peter Binsfelds *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* aus dem Jahr 1591 Verwendung, dennoch bleibt das Wort als Übersetzung des lateinischen *malefica* eine Seltenheit.¹⁷⁸ Da sich die Hexenvorstellungen, die zu den großen Verfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts beitrugen, während den Verfolgungen entwickelten, wird in der Hexenforschung eine (etwas vereinfachende) Unterscheidung getroffen: Der Begriff der „Zauberei“ wird für alle Anwendung von Magie ohne dämonische Unterstützung verwendet, egal ob dieser Magie eine Schädigung zugeschrieben wird oder nicht, während der Begriff Hexerei ausschließlich für Magieanwendung im Sinne des elaborierten Hexereibegriffs bezieht.¹⁷⁹ Als älteste und vermutlich bekannteste Regelung zur Bestrafung von Magie muss wohl die Bibel herangezogen werden: Das berühmte Zitat *Exodus 22, 18* - „Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen“ - ist eine der ältesten Regelungen zum Umgang mit Magieanwendern. Allerdings wurde diese Bestimmung erst mit den Verfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert relevant.¹⁸⁰ In der Antike gab es ebenso Gesetze, welche sich gegen MagieanwenderInnen richteten.

Die Anwendung von schadensverursachender Magie wurde bereits früh sanktioniert. In der römischen Kaiserzeit gab es die Zwölftafelgesetze, welche einige Formen des Schadenzaubers (Erntediebstahl, Wettermacherei) unter Strafe stellten.¹⁸¹ Diktator Sulla verhängte in der *Lex Cornelia* für Schadenzauber in Verbindung mit dem Aspekt des *veneficium* (Vergiftung) die Todesstrafe, Kaiser Konstantin verfolgte Wahrsager, und Kaiser Konstantinus II verhängte über sie den Tod durch

¹⁷⁶ Dorn-Haag, Hexerei, 11f.

¹⁷⁷ Schild, Wolfgang (1994): Hexenglaube, Hexenbegriff und Hexenphantasie. In: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Volkskundliche Veröffentlichungen des Badische Landesmuseums Karlsruhe. Ostfildern: Hatje Cantz Verl., 20–31, 24.

¹⁷⁸ Binsfeld, Peter (1591): *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum*, München.

¹⁷⁹ Dillinger, Hexen, 21-24.

¹⁸⁰ Behringer, Mit dem Feuer, 23f.

¹⁸¹ Dorn-Haag, Hexerei, 47.

das Schwert.¹⁸² Für die europäische Strafgesetzgebung relevant ist vor allem die Tatsache, dass Kaiser Justinian die Strafen für schädigende Zauberei in seinen *Codex Justinianus* aufnahm, welcher im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als Kaiserrecht aufgrund der Rezeption¹⁸³ sehr große Aufmerksamkeit erfahren sollte.¹⁸⁴ Auch die *leges* der germanischen Stämme hatten bereits Regelungen zu Magie. Sie verfolgten den Schadenzauber als ein Erfolgsdelikt.¹⁸⁵ Allerdings verboten sie zum Teil auch die Verfolgung von angeblichen Hexen, wie der *Pactus Alamannorum* (6. Jahrhundert) und das *Edictum Rothari* (643).¹⁸⁶ Im Lauf der Zeit entwickelte sich aber auch hier eine strafende Gesetzgebung zum Tatbestand der Hexerei, vor allem über die Verbindung von Ketzerei und Zauberei, wie im Schwabenspiegel aus dem 13. Jahrhundert.¹⁸⁷

Durch die Verknüpfung von Zauberei mit dämonologischen Vorstellungen wird jedoch der neue Tatbestand der Hexerei im Sinne des elaborierten Hexereibegriffs begründet. Dieser setzt sich, wie in der Einleitung erwähnt, aus den Elementen Hexenflug, Hexensabbat, Teufelsbuhlschaft, Teufelspakt und Schadenszauber zusammen.¹⁸⁸ Der Begriff umfasst also weit mehr als nur die Anwendung von Magie, zumal eine Verbindung von menschlichem Handeln und dämonischen Kräften beinhaltet. In dieser Verbindung sieht bereits Augustinus (354-430) einen Abfall von Gott, und diese Apostasie wurde später mit Häresie und Idolatrie zu dem wahren Feindbild der Hexenverfolgungen.¹⁸⁹ Statt dem Schaden an einer einzelnen Person durch die Verwendung von Magie rückte zunehmend die Hexerei als ein Religionsdelikt in den Fokus der Verfolgungen. Seit den Ketzerverfolgungen wurde dieses Religionsdelikt nicht mehr nur von der Kirche sanktioniert, sondern fand auch seinen Weg vor weltliche Gerichte. Die weltlichen Rechtssprecher, welche sich selbst als „christliche Obrigkeiten“ inszenierten und wahrnahmen, arbeiteten eng mit der Kirche zusammen.¹⁹⁰

Es gab innerhalb der Dämonologie zwei sich polar gegenüberstehende Positionen zu dem von den Hexen verursachten Schaden. Zum einen gab es die Vorstellung, dass der Schaden durch die Hexen eine reale Auswirkung hatte, und sie diese Macht als DienerInnen oder Paktierende mit Dämonen –

¹⁸² Behringer, *Mit dem Feuer*, 22.

¹⁸³ Aufnahme des Römischen Rechts als Kaiserrecht in die deutsche Rechtsprechung. Siehe auch: Hübner, *Allgemeiner Teil*.

¹⁸⁴ Dorn-Haag, *Hexerei*, 48.

¹⁸⁵ Dorn-Haag, *Hexerei*, 48f.

¹⁸⁶ Behringer, *Mit dem Feuer*, 26f.

¹⁸⁷ Behringer, *Mit dem Feuer*, 26.

¹⁸⁸ Dillinger, *Hexen*, 20.

¹⁸⁹ Dorn-Haag, *Hexerei*, 50.

¹⁹⁰ Dillinger, *Hexen*, 80.

mit der Erlaubnis Gottes, der *permissio dei* – erhalten hatten, der sogenannte Schadensrealismus.¹⁹¹ Ein prominenter Vertreter dieser Vorstellungen war Heinrich Kramer, Verfasser des weit verbreiteten *Malleus Maleficarum*, dem Hexenhammer. Kramer betrachtete Hexerei zwar als Religionsdelikt, aber mit realen und spürbaren Auswirkungen, weswegen er dafür plädierte, dass die weltlichen Gerichte durchaus auch für ein Religionsdelikt zuständig seien.¹⁹²

Die andere Meinung, die von Verena Dorn-Haag als „Fiktionalismus“ oder „Versuchslösung“ bezeichnet wird, behauptete, dass die Vorstellung von Magie immer mit einem (stillschweigenden) Teufelspakt verbunden sei und eine – so Jean Bodin, Dämonologe und Staatstheoretiker – wirkungslose „schandtliche Abgötterei“ darstelle.¹⁹³ Jede Anwendung von Magie sei eine Apostasie und daher streng zu bestrafen.

In beiden Fällen fand man einen klaren gemeinsamen Nenner: Hexerei ist zu strafen, und zwar vor weltlichen Gerichten, denn die kirchlichen Inquisitionen hatten theoretisch nicht das Bestrafen von Ungläubigen, sondern die Bekehrung von Abgefallenen zum Ziel.¹⁹⁴ Die *Constitutio Criminalis Carolina* war das erste Gesetz auf Reichsebene, welches unter anderem das Ziel hatte, den Tatbestand der Hexerei genau zu untersuchen. Damit war es das erste Recht, welches die fatale Verbindung von einem unbeweisbaren Hexereidelikt und der Folter auf Reichsebene zu einem Standard erhob. Erst durch die Anwendung der Tortur auf Zauberei-Angeklagte konnte aus einem schwer beweisbaren – weil aus heutiger Sicht fiktionalen – Delikt wie der Hexerei die Massenverfolgungen werden, die in der Frühen Neuzeit so weitreichende Konsequenzen hatten.

3. 4. Die *Constitutio Criminalis Carolina* und die Hexenprozesse

Die Carolina behandelt in ihrer Funktion als Strafrechtsordnung auch das Verbrechen der Zauberei. Hier sieht man eindeutig, dass die Anwendung von Magie für die Verfasser eine Tatsache war. So legt Artikel 21 fest, dass Anzeigen, welche durch Zauberei oder Wahrsagerei entstanden seien, nie zur Anwendung der Folter oder zu Gefängnisstrafen führen dürfen.¹⁹⁵ Ganz im Gegenteil: Sollte ein

¹⁹¹ Dorn-Haag, Hexerei, 53.

¹⁹² Dorn-Haag, Hexerei, 52.

¹⁹³ Dorn-Haag, Hexerei, 53.

¹⁹⁴ Sauter, Hexenprozess, 34.

¹⁹⁵ Schroeder, Gerichtsordnung, 33.

Richter auf die Wahrsager hören, so musste er dem Folteropfer Schadenersatz leisten.¹⁹⁶ Magie war also genug Teil der frühneuzeitlichen Welt, dass auch ihre möglichen Konsequenzen für die Rechtssprechung bedacht und geregelt werden sollten.

Der strengen Indizienlehre der CCC entsprechend gab es auch für die Zauberei genaue Indizien, bevor eine Anzeige oder gar die peinliche Frage angewendet werden konnte. Artikel 44 handelt daher „Von zauberey gnugsam anzeygung“ und schreibt fünf „indicia“ für die Zaubereianklage vor: 1. „so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen“ (Unterrichten von Zauberei), 2. „jemandts zu bezaubern bedrahet und dem bedrahten dergleichen beschicht“ (Androhen von Zauberei und Eintreten des gedrohten Effekts), 3. „sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin“ (Bekantschaft mit Zauberern und Zauberinnen), 4. „mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worden vnd weisen, vmgeht, die zauberey auf sich tragen“ (Handhabe von Dingen, Gebärden und Verhaltensweisen, die mit Zauberei assoziiert werden) und 5. „person des selben sonst auch berüchtigt“ (Die Person wird bereits im Gerücht der Hexerei verdächtigt und hat einen schlechten Leumund).¹⁹⁷ Für sich funktionieren die Indizien eins bis vier nur als Halbbeweise. Erst wenn auch 5. erfüllt ist, besteht eine rechtliche Grundlage für die Anwendung der Folter.¹⁹⁸

Wenn ein Delinquent „auß peinlichen fragen eyner missethat bekennen“ sollte, dann sollte in der Folge laut Artikel 52, vorgegangen werden: Die Geständigen sollten genaues Zeugnis darüber ablegen, unter welchen Umständen, womit, wie und wann gezaubert wurde.¹⁹⁹ Aber auch hier bleibt die *Carolina* vorsichtig, denn wenn gestanden wurde, etwas vergraben zu haben, dann musste dieser Gegenstand ausgegraben werden, und es sollte untersucht werden, ob dieser Gegenstand tatsächlich magischer Natur war.²⁰⁰ Darüber hinaus ist die geständige Person zu befragen, von wem die Zauberei gelernt wurde, und ob durch die Zauberei ein Schaden an anderen Personen verursacht worden sei.²⁰¹

Der wichtigste und bekannteste Artikel der *Carolina* in Bezug auf die Verfolgung von Hexen ist jedoch Artikel 109: „Straff der zauberey“.²⁰² In ihm steht, dass wer mit Magie anderen einen Schaden oder Nachteil zufügt hatte, zum Tod durch das Feuer kommen sollte, wer jedoch nur schadenlose

¹⁹⁶ Schroeder, Gerichtsordnung, 33.

¹⁹⁷ Schroedder, Gerichtsordnung, 45. Siehe auch: Lorenz, Hexenprozess, 137.

¹⁹⁸ Lorenz, Hexenprozess, 137.

¹⁹⁹ Schroeder, Gerichtsordnung, 48.

²⁰⁰ Schroeder, Gerichtsordnung, 48.

²⁰¹ Schroeder, Gerichtsordnung, 48.

²⁰² Schroeder, Gerichtsordnung, 73.

Magie angewandt hatte, sollte nach dem besten Wissen der Urteiler und der Natur der Tat entsprechend verurteilt werden.²⁰³

Der bedeutendste Zauberei-Artikel in der *Carolina* verfolgt also ausschließlich den verursachten Schaden und bestraft nur den erfolgreichen Schadenzauber.²⁰⁴ Damit ignorierte die *Carolina* die Entwicklungen des elaborierten Hexenbildes und folgte der bereits seit dem römischen Zwölftafelgesetz etablierten Tradition der Verfolgung von Schadenzauber. Leider war die *Carolina* dadurch nicht auf viele Hexenprozesse, welche auf dem elaborierten Hexenbild beruhten, anwendbar. Und wenn man den Hauptartikel zur Hexenverfolgung nicht anwenden konnte, welcher Logik nach sollte man sich dann an die anderen Vorschriften halten? Neben Artikel 58 liegt hier also eine weitere große Schwäche der *Carolina*. Die *Carolina* ist in Bezug auf Zauberei nicht flexibel genug formuliert, um in irgendeiner Form angewendet zu werden, und das lädt zu einer eigenen Regelung der Thematik ein – besonders da diese durch die rein subsidiäre Geltung der *Carolina* ja möglich waren.

Nichtsdestotrotz ist die *Carolina* das Fundament, auf dem die Hexenverfolgungen aufbauen. Auch wenn andere Rechtstexte erlassen und angewendet wurden – dies geschah immer auf Basis oder in Kontrast zur *Carolina*. Der Kontrast zur Anwendung von anderen Gesetzen musste begründet werden, es musste begreifbar sein, warum trotz eines gültigen Reichsrecht eben nicht die *Carolina* angewendet wurde. Wie bereits erwähnt gab es einige Gebiete, die die *Carolina* als geltendes Recht übernahmen, warum entschieden sich manche also dagegen? In vielen Fällen wendeten die Obergerichte die CCC an, also wurden gerade hier auch die Reichweite und Spielräume von lokalen Gerichtsbarkeiten gegen die herrschaftlichen Institutionen ausgetestet. Darüber hinaus war auch die CCC auch durch ihre Einforderung von einem höheren Maß an Professionalisierung der Richterschaft und der Urteile (durch Rückfrage an die Universitäten) prägend für die Hexenprozesse. Viele Rechtsfragen wurden dadurch über die gelehrten Rechte beantwortet, was auch in den Hexenprozessen zu einer Professionalisierung der Rechtssprechung führte, wenn auch nicht immer im Sinn der *Carolina*.

Artikel 21	Anzeigen welche durch Zauberei oder Wahrsagerei entstehen, dürfen nicht zu Folter oder Gefängnisstrafen führen
Artikel 44	Indizien, welche für eine Anklage der Zauberei ausreichen

²⁰³ Schroeder, Gerichtsordnung, 73.

²⁰⁴ Lorenz, Hexenprozess, 143.

Artikel 52	Vorgehen, wenn jemand Zauberei gesteht
Artikel 109	Strafe, die Zauberei folgt

Tabelle 1: Artikel der Carolina zur strafrechtlichen Verfolgung von Zauberei

3. 5. Folter als Teil des Hexenprozesses

„Die Folter war die Seele des Hexenprozesses“, schreibt Wolfgang Behringer 2010 in *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland* etwas überspitzt.²⁰⁵ Der Verbindung zwischen der Folter und den Hexenverfolgungen wird eine direkte, sich bedingende Verbindung attestiert. Obwohl die Hexenprozesse ohne Folter sehr wahrscheinlich niemals das Ausmaß und die Bedeutung erlangt hätten, die sie im 16. und 17. Jahrhundert entwickelten, ist es doch wichtig sich vor Augen zu führen, dass die Folter als ein normales Rechtsmittel eingesetzt wurde. Als Mittel zur Wahrheitsfindung war sie Teil der Gerichtspraxis, nicht aber eine der Strafen, mit welchen verurteilte Verbrecher belegt wurden.²⁰⁶ In einer Weltsicht, in der die Anwendung von Magie zunehmend ein Verbrechen wurde, war es nur naheliegend, dieses Verbrechen wie alle anderen auch zu ahnden. Genau das tat die Carolina auch in ihrem Vorgehen gegen Zauberei bei der Anwendung der Folter auch.

3. 5. 1. Gesetzgebung zur Folter und ihre Anwendung vor der CCC

Die Folter, oder auch *quaestio, tormenta, tortura* und „peinliche Frage“, wurde bereits im römischen Recht angewendet und von diesem auch geregelt. Während anfangs nur Sklaven gefoltert werden durften, wurde dieser Personenkreis in der Kaiserzeit ausgeweitet – nun durften auch Bürger gefoltert werden, wenn besonders schwere Verbrechen vorlagen (ursprünglich nur bei Majestätsbeleidigung, sog. *crimen laesae maiestatis*).²⁰⁷ Diese Liste von besonders schweren Verbrechen wurde erweitert und seit dem 4. Jahrhundert umfasste sie „Hochverrat, Zauberei, Giftmord (hier sogar bei Frauen), Ehebruch, Sodomie und Häresie“.²⁰⁸

²⁰⁵ Behringer, *Hexen*, 270.

²⁰⁶ Levack, *Hexenjagd*, 82.

²⁰⁷ Sauter, *Hexenprozess*, 31.

²⁰⁸ Sauter, *Hexenprozess*, 31.

Damit war also der Grundstein für die Anwendung der Folter gegen Magieanwender gelegt, denn die Verbindung von Zauberei und Ketzerei war bereits im 13. Jahrhundert in Rechtstexten zu finden (z.B. im *Schwabenspiegel*)²⁰⁹. Allerdings war man im römischen Recht noch sehr vorsichtig mit unter der Folter zustande gekommenen Aussagen: Sie wurden als *res fragilis et periculosa* bewertet, also Angelegenheiten, die zerbrechlich und gefährlich waren, denen nicht immer Glauben geschenkt werden durfte.²¹⁰ Diese Ansicht wurde auch im später im Heiligen Römischen Reich stark rezipierten *Corpus Iuris Civilis* festgehalten: Mehrere Digesten (48,18,1,23) halten fest, dass *questioni fidem non semper, nec tamen nunquam habendam* – unter Folter getätigten Aussagen ist „nicht immer, aber auch nicht nie“ zu glauben.²¹¹

Im Germanischen Recht gab es aufgrund seiner direkten Gegenüberstellung von Schädigenden und Geschädigten im Parteiensystem keinen Bedarf für die Folter.²¹² Schwer zu beweisende Taten wurden hier mit Gottesurteilen oder Schwüren bewiesen, die sollten bei Zweifeln an den Argumenten der Parteien den Schuldigen kenntlichmachen.²¹³ Brian Levack schreibt, in „einigen barbarischen Königreichen wurden auch später noch Sklaven gefoltert, nie aber Freie“ - Folter verschwand also nach dem Fall des Römischen Reiches zunehmend aus der Rechtsprechung der untersuchten Gebiete.²¹⁴

Im römischen Recht war seit der Kaiserzeit, wie bereits erwähnt, die Folteranwendung in Fällen von *crimen laesae maiestatis* auch gegen Freie gestattet.²¹⁵ Ketzerei galt ab dem 13. Jahrhundert als *crimen laesae maiestatis divinae* – also wurde auch hier die Anwendung von Folter als gesetzmäßig eingestuft, nachdem sie am Anfang des 13. Jahrhunderts erst von der Kirche verboten worden war.²¹⁶ Im Verlauf der großen Inquisitionsprozesse gegen Ketzer erließ Papst Innozenz IV. 1252 die Bulle *Ad exstirpanda*, welche Folter offiziell in den Inquisitionsprozess aufnahm.²¹⁷ Diese Wiederaufnahme sei laut Wolfgang Behringer eine Konsequenz einer „Revolution im Bereich des Rechts und der Rechtskultur“ gewesen und beruhte unter anderem darauf, dass die Beweismittel des

²⁰⁹ Behringer, Mit dem Feuer, 26.

²¹⁰ Sauter, Hexenprozess, 31.

²¹¹ Sauter, Hexenprozess, 32.

²¹² Sauter, Hexenprozess, 32.

²¹³ Levack, Hexenjagd, 76f.

²¹⁴ Levack, Hexenjagd, 82.

²¹⁵ Sauter, Hexenprozess, 33.

²¹⁶ Levack, Hexenjagd, 83f.

²¹⁷ Sauter, Hexenprozess, 33.

alten Strafprozesses zunehmend nicht mehr anerkannt wurden.²¹⁸ Damit war der Grundstein für Folteranwendung im Heiligen Römischen Reich gelegt. Der große Unterschied zu den später stattfindenden Hexenprozessen war in den Inquisitionsprozessen jedoch, dass hier die Folter als Befreiung der Seele gesehen wurde, die durch Häresie gelitten hatte und nun durch die erlittene Folter Buße tut und in den Schoß der Kirche zurückkehren konnte.²¹⁹ Folter diente hier also als eine Möglichkeit zur Abkehr von falschen Lehren und hatte als Ziel eine Rückkehr zum „wahren Glauben“. ²²⁰ Der Begründung für die Anwendung von Folter in Häresieprozessen begegnet man auch in der Argumentation für die Anwendung der Folter in den Hexenprozessen: Da Häresie ein nicht beweisbares Delikt war (wie sollte man auch eine innere Haltung beweisen), konnte man nur durch ein Geständnis der Person selbst das Verbrechen nachweisen.²²¹ Dadurch erhielt das Geständnis eine so große Bedeutung, dass es zum Fokus der gerichtlichen Wahrheitsfindung in Häresie- und später auch Magiestraffällen wurde. Laut Robert Zagolla war allerdings das Geständnis nur noch die letzte formale Bestätigung der zuvor ermittelten „Wahrheit“ - ohne ausreichende Indizien sollte ja nicht gefoltert werden.²²²

Beeinflusst von der kirchlichen Rechtsprechung, welche im Mittelalter mit gelehrten Richtern und vorgegebenen Prozessabläufen oft eine Vorbildfunktion hatte, begannen auch weltliche Gerichte bald mit der Anwendung von Folter in ihren Prozessen. Alte Rechtsmittel wie Schwüre oder Gottesurteile sollten jetzt durch Geständnisse abgelöst werden, bei denen die Folter die Wahrheitsfindung ermöglichen sollte.²²³ Da man sich aber immer noch der Gefahr von falschen Geständnissen unter der Folter bewusst war und um ungerechtfertigte Verurteilungen zu verhindern, wurden zunehmend Regelungen erlassen, welche die unsachgemäße Anwendung der Folter verhindern sollten.²²⁴

Für Sönke Lorenz ist die staatliche Neuordnung der Bestimmungen zur Folter in Strafprozessen vor allem der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland in der Frühen Neuzeit noch vor allem Laien den Großteil der Gerichtsprozesse leiteten.²²⁵ Dadurch sei die Folter „mehr oder weniger ungeregelt“ eingesetzt worden.²²⁶ Sie wurde laut Wolfgang Schild verwendet, um „[...] die

²¹⁸ Behringer, Hexen und Hexenprozesse, 73.

²¹⁹ Sauter, Hexenprozess, 33f.

²²⁰ Sauter, Hexenprozess, 34.

²²¹ Sauter, Hexenprozess, 33.

²²² Zagolla, Folter, 27.

²²³ Sauter, Hexenprozess, 34.

²²⁴ Levack, Hexenjagd, 84.

²²⁵ Lorenz, Hexenprozess, 132.

²²⁶ Lorenz, Hexenprozess, 132.

subjektive Überzeugung des Richters, sein gutes Gewissen, [zu] stärken, und ihm [zu] ermöglichen, die Verantwortung des Inquisitionsprozesses durchzustehen“.²²⁷ Bereits die Reichsreform setzte sich 1495 damit auseinander, allerdings konnten die Probleme des Strafrechts „erst auf den Reichstagen von Augsburg (1530) und Regensburg (1532)“ behoben werden.²²⁸ Auf diesen Reichstagen kam es auch zur Verabschiedung der *Constitutio Criminalis Carolina*, Kaiser Karls V.²²⁹

Die Indizienlehre der *Carolina* kennt zwei Gruppen von Indizien, die zur Einleitung eines Prozesses in dem gefordert werden soll, gegeben sein müssen. Zum einen die allgemeinen Indizien (*indicia communia*), welche für sich alleine stehend nicht zur Anwendung der Folter berechtigen (Artikel 24-28 und 28-32).²³⁰ Die genauen Bestimmungen, die eine Anwendung der Folter gestatten, werden in Artikel 28 festgehalten und bestimmen, dass nicht nur der gute Ruf einer Person, sondern auch eventuelle Entschuldigungsgründe die Folter abwenden können. Darüber hinaus gibt es hier die Untergruppe der *propinqua/indicia proxima*, die für sich alleinstehend bereits ausreichen, um eine Folter einzuleiten (Artikel 29 bis 32).²³¹ Artikel 31 beschäftigt sich dann mit der für die Hexenverfolgung ausschlaggebenden Frage der Besagungen²³² von MittäterInnen.²³³ Jedoch waren die Verfasser der *Carolina* sich bereits durchaus der Gefahr von Suggestivfragen bewusst. So sollte der Name des Beklagten nicht erwähnt werden, man sollte die Aussagen von Besagten und der aussagenden Person vergleichen bezüglich Tatzeit, -ort und art, es sollte bei Feindschaft zwischen Besagtem und Besager besondere Vorsicht angewendet werden, und die Widerrufung einer Besagung führte dazu, dass die Besagung nicht mehr beachtet werden sollte.

Die zweite Gruppe der Indizien, mit denen Prozesse mit Folteranwendung eingeleitet werden konnten, waren die speziellen Indizien *indicia propria*. Sie beschreiben die Indizien für die einzelnen Delikte, von „mordt der heymlichen geschicht“ bis zur „zauberey gnugsam anzeygung“ (Artikel 33-44).²³⁴ Die hier beschriebenen Artikel zeigen also nicht nur an, was nach den Indizien angezeigt werden sollte, sondern auch, welche Indizien in bestimmten Tatbeständen dazu ausreichen, um die Folter anzuwenden. Diese Tatbestände sind neben der Zauberei (Artikel 44) die Verbrechen „Mord

²²⁷ Zagolla, Folter, 28.

²²⁸ Lorenz, Hexenprozess, 132f.

²²⁹ Lorenz, Hexenprozess, 133.

²³⁰ Schroeder, Gerichtsordnung, 34-37. Siehe auch: Sauter, Hexenprozess, 39.

²³¹ Schroeder, Gerichtsordnung, 37-39. Siehe auch: Sauter, Hexenprozess, 39.

²³² Anklage/Denunziation durch eine geständige Mittäterin. Siehe auch: Dillinger, Hexen und Magie, 201.

²³³ Schroeder, Gerichtsordnung, 38.

²³⁴ Schroeder, Gerichtsordnung, 40-45. Siehe auch: Sauter, Hexenprozess, 39.

und Totschlag (Art. 33+34), Kindsmord (Art. 35+36), Giftmord (Art. 37), Raub und Beihilfe dazu (Art. 38, 39, 40), Brandstiftung (Art. 41), Verrat (Art. 42), Diebstahl (Art. 43)“.²³⁵

Die *Carolina* sollte also helfen, die Möglichkeit des Missbrauchs der Rechtsprechung durch eine starke Bindung an eine Indizienlehre zu beenden beziehungsweise zumindest stark zu limitieren. Sönke Lorenz betont, wie vorsichtig die *Carolina* formuliert wurde und wie sehr man versuchte, eine Balance zwischen dem anerkannten Rechtsmittel der Folter und deren bekanntem Missbrauch zu finden.²³⁶ Leider reichten diese Einschränkungen nicht aus, um Exzesse in der Folteranwendung zu verhindern. Aufgrund ihrer subsidiären Geltung konnte die *Carolina* leicht umgangen werden, und genau das führte in Verbindung mit Folteranwendung zu einer fatalen Konstellation für die Hexenprozesse.

3. 5. 2. Folter in der CCC

Die Folter durfte nur angewendet werden, wenn drei wichtige Voraussetzungen erfüllt waren: erstens, wenn der Anklage folgend das Urteil auf eine schwere Leibesstrafe oder den Tod hinauslaufen konnte; zweitens, wenn das Verbrechen nachweislich begangen worden war; drittens musste die strenge Indizienlehre der *Carolina* eingehalten werden.²³⁷ Wie oben erwähnt ist die CCC sehr vorsichtig darin, was sie als Indizien zuließ. Alleine für die Anwendung der Tortur enthält sie 21 Artikel (Artikel 23-44), die klar angaben, welche Voraussetzungen gegeben sein mussten, bevor man legal zur Tortur schreiten durfte.²³⁸ Aber auch diese Anwendung der Tortur wird genau erläutert. Die Artikel 45 und 46, „Von peinlicher frag“ titulierte, legten fest, dass erst wenn sich der Verdacht gegen die Beklagten durch die Indizien bestätigen ließ die peinliche Frage angewendet werden durfte und dies auch erst dann, nachdem der Angeklagte in der Gegenwart eines Richters, zweier Mitglieder des Gerichts und des Gerichtsschreibers mit der Anklage konfrontiert und mit Hinweis auf die drohende Folteranwendung zu einem Geständnis aufgefordert worden war.²³⁹ Darüber hinaus sollte das Gericht die Beklagten darüber befragen, ob „Alibis“ („bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei,

²³⁵ Sauter, Hexenprozess, 40.

²³⁶ Lorenz, Hexenprozess, 138.

²³⁷ Sauter, Hexenprozess, 37f.

²³⁸ Lorenz, Hexenprozess, 136.; Für die Artikel: Schroeder, Gerichtsordnung, 34-45.

²³⁹ Schroeder, Gerichtsordnung, 45.

dadurch verstanden daß er der verdachten missethat nit gethan haben kunt“) bestanden, und ihn oder sie gegebenenfalls über Verteidigungsmöglichkeiten aufklären (Artikel 47).²⁴⁰

Die CCC legt kein genaues Vorgehen für die Folter fest. In Artikel 58, „Von der maß peinlicher frage“, wird festgehalten, wie die peinliche Frage anzuwenden war: „Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden“.²⁴¹ Auf das Argument zurückgreifend, dass die *Carolina* unter anderem erlassen wurde, weil die „guten vernünfftigen Richter“ die Folter eben nicht vernünftig und rational eingesetzt hatten, ist dieser Artikel vermutlich einer der Hauptgründe, warum die *Carolina* so scharf kritisiert wurde. Laut Sönke Lorenz war es das Versäumnis, in diesem Artikel einen Ablauf und eine Dauer der Folter festzulegen, gepaart mit dem weiterhin bestehenden Problem der Laiengerichtssprechung, welches dazu führte, dass sich in den Folterkammern nur wenig änderte.²⁴²

Sollte die Folter nachweisbar widerrechtlich angewandt worden sein, so hatten Beklagte nach der *Carolina* bereits die Möglichkeit, Schadenersatz einzufordern. Dem Akkusationsprinzip folgend hatte ein Ankläger laut Artikel 12 „solche kosten, schmehe vnd scheden“ zu ersetzen, welche durch den Prozess entstanden waren – also auch die Kosten für das Verfahren, die Gehälter der Richter und des Gerichtspersonals.²⁴³ Auch für den Inquisitionsprozess bestand eine Klagemöglichkeit gegen den Richter: Artikel 20, „Das on redliche anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden“, legt fest, dass wenn es zur Folteranwendung ohne ausreichende Indizien kam, die Obrigkeit oder der Richter dem Beklagten „seiner schmach schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre“ zu ersetzen hatten.²⁴⁴ Leider setzten diese Schadenersatzmöglichkeiten nicht nur die Anwendung, sondern auch das Überleben der Folter voraus.

Wer wider Erwarten die Folter ohne Geständnis überstand, konnte sich „purgieren“ - also von den Vorwürfen reinigen.²⁴⁵ In diesem Fall wurde die Rolle des Scharfrichters besonders relevant: Theoretisch hatte er so zu foltern, dass der Beklagte nach der Folter größtenteils unbeschadet war.²⁴⁶

²⁴⁰ Schroeder, Gerichtsordnung, 46.

²⁴¹ Schroeder, Gerichtsordnung, 51.

²⁴² Lorenz, Hexenprozess, 142.

²⁴³ Schroeder, Gerichtsordnung, 28.

²⁴⁴ Schroeder, Gerichtsordnung, 33.

²⁴⁵ Sauter, Hexenprozess, 34.

²⁴⁶ Sauter, Hexenprozess, 37

Leider reichten die medizinischen Fertigkeiten der Scharfrichter oft nicht aus, um die schwerst geschundenen Körper zu heilen, was dazu führte, dass selbst wenn man die Folter überlebte, am Ende „körperlich und seelisch gebrochene Menschen“ in die Freiheit entlassen wurden.²⁴⁷

Darüber hinaus waren auch die persönlichen Interessen der die Untersuchung führenden Richter nicht von der Hand zu weisen: Im Verlauf des Mittelalters führten sie zunehmend zu Abweisung einer Klage als unzulässig aus prozessualen Gründen, die eine spätere Wiederverhaftung ermöglichte, statt zu einer Freilassung.²⁴⁸ In der *Carolina* wurde in den Artikeln 199-203 geklärt, wie nach dem Gerichtsprozess zum Urteil fortzuschreiten war: Wer als „ledig zu erkennen beschlossen“ – also als unschuldig befunden wurde – sollte freigesprochen werden.²⁴⁹ Laut Sönke Lorenz führten hier aber vor allem die Juristenfakultäten ein anderes Vorgehen ein: Sie waren es, welche die Freilassung auf Urfehde und Kautio einführten, die sogenannte *absolutio ab instantia*.²⁵⁰

Die Folter war als Wahrheitsfindungsmethode für die Gerichte der Frühen Neuzeit also ein gesetzliches Vorgehen, sie konnten damit ihre Prozesse legitimieren und Verurteilungen erreichen, die ohne Folteranwendung vermutlich nicht möglich gewesen wären. Besonders die Verbindung der Vorstellung von einer Hexengemeinschaft, des Erlaubens von Besagungen und der Anwendung der Folter ist eine der wichtigsten Grundlagen für die großen und ausufernden Hexenverfolgungen in der Frühen Neuzeit.

²⁴⁷ Lorenz, Hexenprozess, 145.

²⁴⁸ Sauter, Hexenprozess, 34.

²⁴⁹ Lorenz, Hexenprozess, 140.

²⁵⁰ Lorenz, Hexenprozess, 141.

4. Die Untersuchungsgebiete

Es ist schwer für die Herrschaft Hainburg und die Grafschaft Hohenberg umfassende Aussagen zu treffen. Zwar ist die Grafschaft Hohenberg durch Johannes Dillinger exzellent aufgearbeitet, das Problem der lückenhaften Überlieferung, welche er beklagt, bleibt aber bestehen. Die Arbeit von Historikern und Historikerinnen ist durch die Überlieferung der Akten beschränkt, und besonders, wenn unklar ist, wie viel Aktenmaterial verloren gegangen ist, erschwert dies die Einschätzung der Situation. Für Hainburg sind fast keine Daten über die wirtschaftliche Lage, über die Bedeutung der Landwirtschaft und deren Struktur gegeben, während für Hohenberg bekannt ist, dass die Aufzeichnungen höchstwahrscheinlich mehrerer weiterer Prozesse fehlen.²⁵¹ Trotzdem wird im Folgenden eine räumliche, politische und rechtliche Kontextualisierung der beiden Gebiete versucht, um ein besseres Verständnis der untersuchten Verfolgungen zu ermöglichen.

4. 1. Lage und Größe

Die Stadt Hainburg, das Zentrum der Herrschaft Hainburg und Schauplatz der Hexenprozesse von 1617/18 und 1624, liegt im heutigen Niederösterreich, und im Jahr 1590 umfasste die Stadt 193 Häuser.²⁵² Andreas Müller schätzt die Zahl der Einwohner auf zwischen 1000 und 2000 anhand der Zahlen von Joseph Maurer.²⁵³ Bereits damals war sie eine Grenzstadt, allerdings war das Gebiet jenseits der Grenze noch ein Teil von Ungarn (heute liegt es an der Grenze zur Slowakei). Die beiden Hainburger Tore nach Ungarn waren damals durch die Festung am Schlossberg gesichert.²⁵⁴ Diese Lage war für die Stadt ein wichtiger ökonomischer Faktor, lag sie doch mit der Donau an einem wichtigen Handelsweg nach Wien. Während die Stadt sich unter Babenbergischer Herrschaft gut entwickelte, verlor sie aber zunehmend Bedeutung als ein Handelsknoten durch die wachsende Bedeutung von Bratislava.²⁵⁵ Im 16. Jahrhundert konnte die Stadt Hainburg ihren Einflussbereich

²⁵¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 5.

²⁵² Pühringer, Andrea, Ein Strukturvergleich niederösterreichischer Städte in der frühen Neuzeit: Zur Konstellation kommunaler Finanzen vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Eggendorfer, Anton, Rosner, Willibald [Hrsg.], Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 102-133, 103.

²⁵³ Müller, Magie, 229.

²⁵⁴ Güttenberger, Heinrich (1924): Die Donaustädte in Niederösterreich als geographische Erscheinungen. Wien: Österreichischer Schulbuchverlag, 201.

²⁵⁵ Güttenberger, Donaustädte, 202.

durch den Aufkauf von verödeten Herrschaften (1511) erweitern, besonders durch den Erwerb von Weingärten am Neusiedler See (1550).

Doch während der Herrschaft der Habsburger wurde die wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Hainburg geringer: In den Kriegen mit den Osmanen war die östlich gelegene Stadt Angriffen ausgesetzt und in Kriegszeiten wurden Soldaten in der Stadt einquartiert, was eine große Belastung für die städtischen Finanzen und auch die umliegenden Ländereien bedeutete.²⁵⁶ Es gab fast durchgehend kriegerische Konflikte entlang der östlichen Grenze von Österreich ob der Enns.²⁵⁷ 1527 lagerten ca. 8000 Mann Fußvolk um die Stadt (als Teil der Armee von Erzherzog Ferdinand), 1529 wurde die Stadt zwei Monate lang von den Osmanen besetzt.²⁵⁸ Güttenberger zitierte 1924 eine landesfürstliche Kommission aus dem Jahr 1569, die feststellte, „die Stat sei verwüst und habe darneben gar kain gwerb noch Strassen.“²⁵⁹ Im Jahr 1619, also nur kurze Zeit nach dem ersten Hainburger Prozess, wurde die Stadt laut Joseph Maurer von Bethlen Gabor belagert und es gab mehrere erfolglose Versuche, die Stadt zu stürmen.²⁶⁰ Die Stadt hatte kaum Zeit, sich zwischen Belagerung und Einquartierungen zu erholen – 1626 wurde die Stadt von den Verordneten der niederösterreichischen Stände als „ruinirt“ bezeichnet.²⁶¹ Schließlich galt die Zerstörung des Landes und der Mord der Bevölkerung in der Frühen Neuzeit als Kriegstaktik, und dieses Vorgehen hinterließ seine Spuren.²⁶²

Die Grafschaft Hohenberg war deutlich größer als die Herrschaft Hainburg. Sie lag in Südwestdeutschland, am oberen Neckar. In ihr befanden sich mehrere Städte, darunter der Hauptort Rottenburg, sowie die Städte Horb, Fridingen, Schömberg, Binsdorf, und Oberndorf. In dem für diese Untersuchung relevanten Zeitraum (um 1600) lebten etwa 15.000 Menschen in der Grafschaft.²⁶³ Die Hohenberger Städte bezeichnet Johannes Dillinger als „Äckerbürgerstädte“, deren Beschaffenheit von Bindorf und Oberndorf mit sehr ruralen Erscheinungsbild bis hin zu Horb, welches mit einer

²⁵⁶ Güttenberger, Donaustädte, 214. Siehe auch: Mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/hainburg/#OV_18_3_1

²⁵⁷ Landsteiner, Erich; Weigl, Andreas (2001): „Sonsten finden wir die Sachen sehr übel aufm Landt beschaffen“. Krieg und lokale Gesellschaft in Niederösterreich (1618-1621). In: Benigna von Krusenstjern (Hg.): Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 229–270, 235.

²⁵⁸ Maurer, Hainburg, 56f.

²⁵⁹ Güttenberger, Donaustädte, 214.

²⁶⁰ Maurer, Josef (1894): Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg. Zu ihrem 1000j. Jubiläum zumeist nach ungedr. Quellen. Wien: Dr. v. Kreisel & Gröger, 73.

²⁶¹ Maurer, Hainburg, 76.

²⁶² Landsteiner, Sonsten, 230.

²⁶³ Dillinger, Hexenverfolgungen, 18.

lukrativen Tuchproduktion bereits verhältnismäßig urban war, reichten.²⁶⁴ Als wirtschaftlicher Faktor war besonders der Weinbau und dessen Handel, der um Rottenburg bestimmend war, bedeutsam. Wein war im 15. und 16. Jahrhundert für fast alle habsburgisch-österreichischen Städte am oberen Neckar das wichtigste Agrarprodukt.²⁶⁵

Keines der Gebiete blieb von den großen Entwicklungen des 16. und 17. Jahrhunderts verschont. Hainburg war ein wichtiger Austragungsort von Auseinandersetzungen der Habsburger mit den Osmanen und die Grafschaft Hohenberg lag als vom Rest der habsburgischen Herrschaft abgeschlossenes Gebiet umgeben von reformierten Ländern. Dennoch war die Grafschaft Hohenberg wesentlich stärker von Hexenverfolgungen geprägt als die Herrschaft Hainburg. In Hohenberg kam es zu wirklichen Massenverfolgungen, während in ganz Österreich unter der Enns die Zahl der Prozesse weniger als ein Sechstel der Prozesszahlen Hohenbergs ergab.²⁶⁶

4. 2. Wirtschaft

Die Herrschaft Hainburg wurde von den Habsburgern über lange Zeit verpfändet. Die für diese Untersuchung wichtige Verpfändung fand 1593 statt, als die Herrschaft Hainburg für eine Summe von 15.540 fl.²⁶⁷ an den Reichshofrat und Hofkammerpräsident Wolf Unverzagt verpfändet wurde.²⁶⁸ Dessen Sohn, Johann Christoph Unverzagt, Freiherr zu Ebenfurt, Regelsbrunn und Retz auf Petronell und Gallbrunn, hatte ab 1606, also auch zur Zeit der untersuchten Prozesse 1617/18 und 1624 das Pfandrecht über die Herrschaft inne, und er bediente sich zumindest einiger seiner daraus erwachsenden Rechte als Inhaber der Landgerichtsbarkeit, wie man an Prozessurteilen erkennen kann.

Wirtschaftlich gesehen war die Stadt Hainburg und die Herrschaft stark vom Donauhandel abhängig, aber für einen großen Teil der Bevölkerung und auch die umliegenden Gebiete bildete vor allem die

²⁶⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 19.

²⁶⁵ Quarthal, Franz (1989): Zur Wirtschaftsgeschichte der österreichischen Städte am oberen Neckar. In: Maier, Hans, Press, Volker (Hg.) (1989): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke. 393-446, 411.

²⁶⁶ Die Zahlen die Grafik zugrunde liegen, stammen aus Raser, Zauber- und Hexenprozesse, sowie aus Dillinger, Böse Leute. Bei unklaren oder widersprüchlichen Angaben wurde die geringstmögliche Variante an Prozessbeteiligten herangezogen.

²⁶⁷ Vermutlich Thaler

²⁶⁸ Maurer, Hainburg, 70f.

Landwirtschaft die Grundlage des Unterhaltes, wie für rund 80 % der restlichen niederösterreichischen Bevölkerung auch.²⁶⁹ Neben Einnahmen aus der Vermietung und Pachtverhältnissen spielte auch der Handel mit Holz, Getreide und Wein eine wichtige Rolle für das Wirtschaftsleben der Stadt und ihrer Bürger.²⁷⁰ Die kommerziellen Schwerpunkte waren Weinbau und -handel, sowie in der Stadt Hainburg auch die Bierbrauerei.²⁷¹ Besonders im Gebiet zwischen Hainburg und Bad Deutsch Altenburg lagen zahlreiche Weingärten, woran man dessen wirtschaftliche Bedeutung erkennen konnte.²⁷² Die Bewohner der Städte und Märkte in der Herrschaft waren größtenteils „Ackerbürger“, die neben ihrem wirtschaftlichen Leben in der Stadt auch noch Äcker bewirtschafteten oder Vieh hielten.²⁷³

Die andauernden Auseinandersetzungen im Raum um Hainburg führten zu einem dramatischen Rückgang seiner wirtschaftlichen Leistung. von 1560, gab es in den Städten und Märkten von Österreich unter der Enns noch ca. 3500 Hektar Weinanbaufläche, 1665 waren nur noch 2285 Hektar übrig, was einen Rückgang der Anbaufläche um 35 % bedeutete.²⁷⁴ In Hainburg waren neben dem problematischen Klima aber die Einquartierungen von Soldaten, sowie Angriffe und Zerstörung im Verlauf des Kriegs an diesen Verlusten schuld.²⁷⁵

Die Grafschaft Hohenberg gelangte bereits im Jahr 1381 durch einen Verkauf unter die Herrschaft des Hauses Habsburg, für einen Preis von 66.000 schweren Goldgulden.²⁷⁶ Diese beträchtliche Summe war für das aufsteigende Haus Habsburg schwer aufzubringen, weswegen die Grafschaft bereits kurz nach ihrem Eigentumsübergang ebenfalls verpfändet wurde, unter anderem an ein Konsortium von 19 Reichsstädten in Schwaben, die von Ulm angeführt wurden.²⁷⁷ Erst 1450 kam die Grafschaft unter Herzog Albrecht VI. wieder in den Besitz der Habsburger, als er die Pfalzgräfin Mechthild heiratete. ²⁷⁸ Diese steten Verpfändungen erschwerten das Durchsetzen der Vorherrschaft der Habsburger in einigen Gebieten der Grafschaft, weswegen sich diese Arbeit, auf die

²⁶⁹ Feigl, Helmuth (1990): Die Wirkungen der Weinbaukonjunktur des 15. und 16. Jahrhunderts auf die Sozialstruktur Niederösterreichs, In: Feigl, Helmuth (Hg.) (1990): Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart, 81-97, 81.

²⁷⁰ Pühringer, Strukturvergleich, 115.

²⁷¹ Ab 1544 hat Hainburg ein eigenes Brauhaus. Güttenberger Donaustädte, 214. Sowie: Pühringer, Strukturvergleich, 127.

²⁷² Maurer, Stadt Hainburg, 76f.

²⁷³ Feigl, Weinbaukonjunktur, 81.

²⁷⁴ Landsteiner, Sonsten, 234.

²⁷⁵ Landsteiner, Sonsten, 234.

²⁷⁶ Marquart, Julius (2012): Die Hohenberger. Das Schicksal einer Grafschaft. 1. Aufl. Berlin: Pro Business, 57.

²⁷⁷ Quarthal, Wirtschaftsgeschichte, 541f.

²⁷⁸ Marquart, Hohenberger, 58.

Einschränkung von Johannes Dillinger stützend, nur auf Kameralgüter konzentriert, die direkt der Innsbrucker Regierung unterstanden.²⁷⁹ Durch diese Einschränkung umfasst das hier untersuchte Hohenberg also „die Niedere Herrschaft Hohenberg mit der Stadt Horb und dem Zentralort und Verwaltungssitz Rottenburg, die Obere Herrschaft Hohenberg mit den Städten Schömburg und Fridingen [...] die Herrschaft Oberndorf am Neckar, sowie das Stadtgebiet von Binsdorf“.²⁸⁰

Der Wein wurde 1565 als der wichtigste Produktionszweig der Grafschaft Hohenberg bezeichnet, besonders für die Region um Rottenburg und Horb.²⁸¹ Fast 30 % der Männer in Rottenburg waren noch 1615 im Weinbau tätig, größtenteils als Weinbauern in Kleinstbetrieben – hier wirkten sich die verschlechterten Klimabedingungen der kleinen Eiszeit also direkt auf die Lebensgrundlage von einem großen Teil der Bevölkerung aus, denn während größere Betriebe eventuelle Ernteaufälle ausgleichen konnten, bedeutete eine schlechte Ernte für Klein- und Kleinstbetriebe immer auch gleich eine existentielle Krise.²⁸²

Hainburg und Hohenberg waren beide stark agrarisch geprägt: Der Großteil ihrer wirtschaftlichen Produktion stammt aus der Landwirtschaft. Beide Regionen hatten darüber hinaus einen Fokus auf Weinbau, wobei der Anteil in Hainburg vermutlich etwas geringer ist, da hier weniger Export betrieben wurde als in anderen Regionen von Niederösterreich (wie z.B. Retz), und dank der großen Bedeutung des Donauhandels. Darüber hinaus waren die Städte von beiden Gebieten Ackerbürgerstädte, was darauf hinweist, dass, obwohl hier Städte die regionalen Zentren sind, der Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Lebensweise nicht allzu groß gewesen sein dürfte.²⁸³ Die meisten Bürger der Städte verfügten neben ihrem Leben als Stadtbürger noch über Ackerflächen in der Nähe, welche sie bearbeiteten. Nur Rottenburg und Oberndorf hatten dank „Leder- und Textilwarenanfertigung [...] städtische Handelsstrukturen, das südliche Hohenberg, also auch in den Städten, hatte einen „wirtschaftliche und kulturell völlig dörflichen Charakter“.²⁸⁴ Für die Stadt Hainburg wird wiederholt berichtet, dass sie durch die Konflikte mit den Osmanen schwer geschädigt und ihre Infrastruktur in schlechtem Zustand war.

²⁷⁹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 10.

²⁸⁰ Dillinger, Hexenverfolgungen, 10.

²⁸¹ Dillinger, Böse Leute, 70.

²⁸² Dillinger, Böse Leute, 70.

²⁸³ Dillinger, Böse Leute, 70.

²⁸⁴ Dillinger, Böse Leute, 70.

Eine Krise der landwirtschaftlichen Produktion, wie sie unter anderem durch die klimatischen Veränderungen der kleinen Eiszeit im 17. Jahrhundert entstand, wirkte sich in beiden Regionen stark aus. Ähnlich wie in den meisten Gebieten von Zentraleuropa verschlechterten sich auch hier die Anbaubedingungen durch das kalte und feuchte Klima, und damit war die Lebensgrundlage von großen Teilen der Bevölkerung in Gefahr. Folgt man dem Behringer-Paradigma, dann war diese Klimaveränderung ein grundlegender Aspekt der Hexenverfolgungen:

„The resumption of witch-hunting in the 1560s was accompanied by a debate on weather-making, because this was the most important charge against suspected witches. Though witches were certainly made responsible for all kinds of bad luck, weather is especially important in an agrarian society.“²⁸⁵

In den Prozessen von Hainburg und der Grafschaft Hohenberg ist ein starker Schwerpunkt in Bezug auf den Schadenzauber in Form von verschiedenen ernteschädigenden Wetterzaubern nachweisbar. Für Hainburg sind nur die zwei Prozesse von 1617/18 und 1624 überliefert, in der Grafschaft Hohenberg hatten die Prozesse einen wesentlich größeren Umfang, sowohl was den zeitlichen Rahmen, als auch was die Zahl der Betroffenen betrifft, was möglicherweise zumindest zum Teil auch durch eine höhere Abhängigkeit der Bevölkerung von dem wetteranfälligen Exportprodukt Wein erklärt werden könnte.

4.3. Verwaltung und Verfassung

Trotz der Verpfändung an die Familie Unverzagt war die Herrschaft Hainburg ein Teil von Österreich unter der Enns und damit auch dessen Gesetzen und rechtlichen Entwicklungen unterlegen. Die Stadt war eine landesfürstliche Stadt, eine Rechtsposition, die ihr besondere Institutionen zuordnete, darunter, für diese Untersuchung besonders wichtig, das Landgericht. Daher wurden auch die Prozesse der Herrschaft Hainburg am Gericht der Stadt Hainburg durchgeführt.

Für die Prozesse selbst war der Pfandherr, Christoph Unverzagt verantwortlich, der als Pfandherr der Herrschaft für den korrekten Verlauf der Gerichtsprozesse am Landesgericht zuständig war. Als Student an verschiedenen Universitäten ist davon auszugehen, dass er ausreichend für diese Aufgabe

²⁸⁵ Behringer, Witches, 88.

ausgebildet war.²⁸⁶ Er kam dieser Verantwortung auch sichtbar nach, wie aus den Protokollen der Prozesse (vor allem 1624) hervorgeht.

Die Grafschaft Hohenberg war erst im Spätmittelalter zu einem Herrschaftsbezirk zusammengewachsen.²⁸⁷ Die zahlreichen Verpfändungen bedeuteten große Unklarheiten in der Verwaltung – die Durchgriffsmöglichkeiten der herrschaftlichen Institutionen waren stark vom persönlichen Engagement des jeweiligen Territorialherrn abhängig.²⁸⁸ Dadurch war die Bindung an Personen viel stärker als an das eigentliche Amt, welches die Person ausübte, was bedeutete, dass viele Prozesse nur schwer zu rekonstruieren sind. Recht wurde also nicht eingehalten, weil es das geltende Recht war, sondern Recht wurde eingehalten, weil der Herrscher es durchsetzte.

Hinzu kommt, dass durch eine Mischung aus mangelhaften Aufzeichnungen, mangelhafter Aufbewahrung und unklarer Zuständigkeit verhältnismäßig wenige Dokumente der Herrschaft erhalten sind. Schwäbisch-Österreich (neben der Grafschaft Hohenberg also noch die Markgrafschaft Burgau, die Landvogtei Schwaben und die Landgrafschaft Nellenburg)²⁸⁹ bestand bis 1806, danach wurde es auf Württemberg und Bayern aufgeteilt.²⁹⁰ Zuvor war dieses Gebiet der Tiroler Regierung in Innsbruck zugeordnet und sein Landesherr war der Erzherzog von Tirol.²⁹¹ Diesen Machtwechseln folgend wurden die Akten versendet, um in den zuständigen Archiven aufbewahrt zu werden,²⁹² allerdings nicht immer vollständig, und die unterschiedlichen Behörden, welche sich um die Akten kümmerten, taten dies auch mit unterschiedlicher Genauigkeit. Johannes Dillinger beschreibt die Aktenlage als sehr unvollständig.²⁹³

Wie die Bezeichnung „Grafschaft“ bereits verrät, war Hohenberg ursprünglich eine Grafschaft im Heiligen Römischen Reich und wurde von den Grafen von Hohenberg regiert.²⁹⁴ Durch den Verkauf an die Habsburger wurde Hohenberg zu einem der oberösterreichischen Regierung²⁹⁵ direkt unterstellten Gebiet, das vom Innsbrucker Behördenapparat verwaltet wurde.²⁹⁶ Diese von Kaiser

²⁸⁶ Lang, Das zeichen, 30.

²⁸⁷ Quarthal, Wirtschaftsgeschichte, 541.

²⁸⁸ Quarthal, Wirtschaftsgeschichte, 541.

²⁸⁹ Dillinger, Böse Leute, 40.

²⁹⁰ Dillinger, Böse Leute, 30f.

²⁹¹ Dillinger, Böse Leute, 40f.

²⁹² Dillinger, Böse Leute, 40f.

²⁹³ Dillinger, Hexenverfolgungen, 5.

²⁹⁴ Quarthal, Wirtschaftsgeschichte, 541.

²⁹⁵ Durch den Wiener Vertrag von 1396 waren die Gebiete der Österreichischen Herrschaft in drei Linien aufgeteilt worden.

²⁹⁶ Dillinger, Hexenverfolgungen, 10-11.

Maximilian I. geschaffenen Behörden waren die oberösterreichische Regierung (das sogenannte „Regiment“) und die oberösterreichische Kammer.²⁹⁷ Die Kammer war als Finanzbehörde für die Hexenprozesse nur aufgrund ihrer Zuständigkeit für Prozesskostenfragen relevant.²⁹⁸ Neben seiner Tätigkeit als Regierung war das Regiment auch ein Verwaltungsorgan, ein Gerichtshof und zuständig für Lehensangelegenheiten.²⁹⁹ Das Regiment war damit die zuständige Revisions- und Appellationsinstanz für Tirol und die Vorlande östlich des Schwarzwaldes.³⁰⁰ Darüber hinaus war es die zuständige Behörde für „Nullitätsklagen und Beschwerden wegen nicht ordnungsgemäßer Prozeßführung“ und damit zumindest in der Theorie für die Hexenprozesse höchst relevant.³⁰¹ Ebenso relevant wurde der im 16. Jahrhundert geschaffene Hofrat, der die Berater und Innsbrucker Beamten zu einem gemeinsamen Gremium zusammenfasste, welches zeitweise als Revisionsinstanz den Landesfürsten vertrat (1573- ca. 1593) und als Appellations- und Beschwerdeinstanz über Regierung und Kammer stand.³⁰² 1605 wurde der Sohn von Erzherzog Ferdinand von Tirol, Karl, mit Burgau, der Landgrafschaft Nellenburg und der Grafschaft Hohenberg in der Form eines Afterlehens belehnt, was bedeutete, dass Innsbruck nicht nur die entscheidende Dienststelle in Gerichtsfragen war, sondern auch, dass der Tiroler Landesfürst für die Ausschreibung der Landtage in diesem Gebiet zuständig war.³⁰³

Aufgrund von Korruptionsvorwürfen gegen den vorderösterreichischen Statthalter, Wendler von Bregenroth, fand im Herbst 1604 im Auftrag der Innsbrucker Regierung die erste von mehreren Visitationen in der Grafschaft Hohenberg statt, welche in Folge zu einer dramatischen Änderung der Verhältnisse führte, sowohl in den Kompetenzen der lokalen Regierungen, als auch in der Rechtssprechung.³⁰⁴ Diese Visitationen wirkten sich auch auf die Hexenprozesse aus, indem sie die für die Hexenprozesse zuständigen Richter und Räte ersetzte, und Institutionen abschaffte.³⁰⁵ Da sich ab diesem Zeitpunkt die Bedingungen für die Verfolgungen komplett veränderten, wird im Verlauf dieser Forschung die Verfolgungstätigkeit von Hohenberg nur bis 1605 untersucht. Die Veränderung

²⁹⁷ Dörner, Fridolin (1989): Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck und die Quellen zur Geschichte Vorderösterreichs im Tiroler Landesarchiv. In: Maier, Hans, Press, Volker (Hg.) (1989): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke. 367-393. 368, 368.

²⁹⁸ Dillinger, Hexenverfolgungen, 10-11.

²⁹⁹ Dörner, Vorderösterreich, 368.

³⁰⁰ Dörner, Vorderösterreich, 368.

³⁰¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 11.

³⁰² Ab ca. 1612 auch als „Geheimer Rat“ bekannt. Dörner, Vorderösterreich, 370.

³⁰³ Noflatscher, Heinz (1989): Deutschmeister und Regent der Vorlande Maximilian von Österreich (1558-1618). In: Maier, Hans, Press, Volker (Hg.) (1989): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke, 111.

³⁰⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 105.

³⁰⁵ Dillinger, Hexenverfolgungen, 110.

im Umgang mit den Hexenprozessen in Hohenberg durch das direkte und harte Eingreifen der Innsbrucker Regierung wäre jedoch auch ein spannendes Forschungsfeld, besonders in Hinblick auf die Frage von staatlicher Macht. Allerdings wäre damit der Rahmen der vorliegenden Masterarbeit gesprengt, weswegen hier auf ein Forschungsdesiderat verwiesen wird.

Die Landgerichte in Österreich unter der Enns waren aus den Landtaidingen des Mittelalters entstanden. Sie wurden zu den Gerichten, welche mit den Verhandlungen in den *causae majores*, also Verbrechen, die mit körperlichen oder gar Todesstrafen verbunden waren.³⁰⁶ Diese Gerichte trugen also den Blutbann und konnten über Leben und Tod richten, doch dieser Bann musste von den habsburgischen Landesfürsten eingeholt werden.³⁰⁷ Die Landrichter wurden von den Landgerichtsherrn ernannt, was dazu führte, dass diese auch eine sehr prominente Position in den Landgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts einnahmen.³⁰⁸ Die Landgerichtsordnung von 1514 versuchte genau zu klären, welche Verbrechen vor welchem Gericht geklärt werden sollten, da es im 13. Jahrhundert zu einer Zersplitterung der Landgerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns gekommen war, die dazu führte, dass viele Landesherren nebeneinander die Landgerichtsbarkeit für sich beanspruchten.³⁰⁹

Die rechtliche Lage in Österreich befand sich in der untersuchten Zeit also in einer Übergangsphase. Den alten mündlich überlieferten Gewohnheitsrechten stand zunehmend ein schriftliches Kaiserrecht gegenüber, und laut Ernst Carl Hellbling waren es in Österreich unter der Enns vor allem die Landstände, welche zum Schutz ihrer Rechte ein schriftliches Erfassen des Strafrechts verlangten.³¹⁰ Es kam hier zunehmend zu Konflikten über die Kompetenzen von hochgerichtlichen und niedergerichtlichen Obrigkeiten.³¹¹ Um die Jurisdiktionsbefugnisse zu regeln, wurde die Blut-/Hochgerichtsbarkeit den Landgerichten zugeteilt, welche vom Landesfürsten „Bann und Acht“ erhielten.³¹²

³⁰⁶ Ebengreuth, Arnold (1879): Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar: Böhlau, 110.

³⁰⁷ Ebengreuth, Gerichtswesens, 111-120.

³⁰⁸ Ebengreuth, Gerichtswesens, 121f.

³⁰⁹ Gutkas, Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verl. für Geschichte u. Politik ((Geschichte der österreichischen Bundesländer)), 126.

³¹⁰ Hellbling, Ernst C. (1996): Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Zugl.: Salzburg, Univ., Habil.-Schr., 1948. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 6.

³¹¹ Pauser, Gesetzgebung, 226.

³¹² Pauser, Gesetzgebung, 226.

Auf das *Genter Libell*³¹³ 1509 folgend wurden in Zusammenarbeit mit zwei königlichen Abgesandten 32 Landgerichtsartikel verfasst, welche auf Weistümern³¹⁴ basierten.³¹⁵ 1514 wurden diese erweiterten und redigierten Artikel als Landgerichtsordnung verkündet, unter dem Titel *Hierinne sein die Arttigkl der Lanndtgericht des Fürstentumb Osterreich durch die Romisch Kayserlich Mayestät etc. aufgericht*.³¹⁶ Inhaltlich stimmt Landgerichtsordnung von 1540, die *Reformation vnnd ernuerung der Lanndtgerichtsorgnung, so weilendt Kaiser Maximilian hochlößlicher gedechtnuß im Ertzhertzogtumb Osterreych vnnder der Enns aufgericht hat* fast komplett mit der Landgerichtsordnung von 1514 überein.³¹⁷ Lediglich die Paragraphen 25 und 26, Teile der Einleitung und der Abschlussparagraph wurden geändert.

Zwischen 1540 und 1656, als die Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns bekannt als *Ferdinandea*, kundgemacht wurde, gab es zwar Versuche für weitere Gesetzgebungsarbeiten, aber diese wurden nicht umgesetzt.³¹⁸ Eine wichtige Neuerung gab es jedoch durch einem Befehl von Maximilian II., landgerichtliche Urteile vor der Exekution durch die Regierung prüfen zu lassen, eine Bestimmung, die 1567 auf Delikte, welche Tod bzw. Landesverweis als Strafe nach sich zogen, beschränkt wurde.³¹⁹ Wie allerdings oben bereits angeführt, waren die Tatbestände in den Landesgerichtsordnungen nicht mit spezifischen Sanktionen verbunden und damit regionalen Unterschieden unterworfen. Wie gut sich diese Bestimmung also von Seiten der Landesregierung durchsetzen ließ, ist fraglich. Dennoch stellt sie einen bedeutsamen Eingriff in die selbstständige Urteilsmacht der Gerichte dar. Die endgültige Entscheidung in den genannten Fällen ist jetzt schließlich nur noch in Zusammenarbeit mit der Landesregierung möglich, die Gerichte können nicht mehr selbst entscheiden.

³¹³ Das Genter Libell vom 4. März 1509 enthält die Bitte der Stände an den österreichischen Erzherzog, dass das heimische Recht aufgezeichnet werden sollten. Siehe auch: Wisnicki, Fritz (1927): Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de iuribus incorporalibus. In: Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien NF. 20 (1926/27), 69 – 91.

³¹⁴ Weistümer sind bei Gerichtssitzungen eines Rechtskreises erfragte hypothetische Lösungen von hypothetischen Fällen, welche oft mündlich überliefert wurden. Siehe auch: Baltl, Hermann (1951): Die österreichischen Weistümer. Studien zur Weistumsgeschichte. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (59), S. 365–410.

³¹⁵ Hellbling, Strafrechtsquellen, 6.

³¹⁶ Hellbling, Strafrechtsquellen, 6.

³¹⁷ Hellbling, Strafrechtsquellen, 6. Siehe auch: NÖstLGO. 1540. In: Projekt DRQEdit Uni Heidelberg. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige?sigle=N%C3%96stLRO.%201540> (17.09.2018).

³¹⁸ Hellbling, Strafrechtsquellen., 7.

³¹⁹ Pauser, Josef (2004): Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy- Malefiz- und Landesordnungen). In: Pauser, Josef, Scheutz, Martin, Winkelbauer, Thomas (Hg.) (2004): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (Ergänzungsband 44) Wien 2004. 216-256, 227.

1650 wurde schließlich aufgrund von „Rechtsunsicherheit“ von Landmarschall Georg Achatz, Graf zu Losenstein, die Festlegung einer neuen Gerichtsordnung angeregt.³²⁰ Vier Männer – alle Doktoren der Rechte (also sowohl des römischen und des kanonischen Rechts) – wurden mit der Aufgabe betraut, die seit Ferdinand I. entstandene Gesetzgebung und Rechtsprechung (darunter das Malefizrecht Ferdinand I. 1540 und die *Constitutio Criminalis Carolina* 1532) zu bearbeiten und eine neue Landgerichtsordnung zu verfassen.³²¹ Das Ergebnis dieser Arbeit, die bereits genannte Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 (*Ferdinandea*), wurde am 30.12.1656 ratifiziert.³²² Für die österreichischen Länder war sie grundlegend, denn durch ein Patent von Karl VI. vom 12. September 1721 erhielt die *Neue peinliche Land-Gerichts-Ordnung* auch subsidiäre Geltung in der Steiermark, Kärnten und wahrscheinlich auch Krain.³²³

In dieser neuen Landgerichtsordnung wurde auch der Befehl von Maximilian II. aus dem Jahr 1567 wieder aufgegriffen. In der *Ferdinandea* legt Artikel 42 genau fest, in welchen Fällen die Urteile der niederösterreichischen Regierung zu überlassen seien: bei Zweifeln des Landrichters, bei Gotteslästerung, Zauberei, Landesverrätern, Vergiftung, Mordbrennerei und Münzfälschung, sowie „Assassinii, Sodomiae, Plagii“³²⁴ und bei Strafen, welche die Landesverweisung nach sich zögen.³²⁵ Die Landesregierung konnte ihr 1567 erhaltenes Recht, in Fragen von Landesverweisung und Tod das letzte Wort zu haben, erhalten und festigen. Das bedeutet, dass hier bereits vormals regionale Rechte an eine herrschaftliche Institution übertragen wurden.

Für die Grafschaft Hohenberg ist es erheblich schwieriger, eine geltende Rechtsordnung auszumachen. Obwohl die 1499 erlassene Halsgerichtsordnung von Maximilian I. für die Grafschaft Tirol nicht nachweislich in der Grafschaft Hohenberg gegolten hat, ist davon auszugehen, dass die Innsbrucker Regierung mit ihr vertraut war und möglicherweise danach handelte. Laut Dillinger zeigen diese Tiroler Landesgesetze zwar nicht, wonach zwingend geurteilt wurde, sehr wohl aber,

³²⁰ Pauser, Gesetzgebung, 8.

³²¹ Pauser, Gesetzgebung, 8.

³²² Pauser, Gesetzgebung, 8.

³²³ Pauser, Gesetzgebung, 13-15.

³²⁴ „Mord, Sodomie, Entführung“

³²⁵ Guarient und Raall, Franz Anton von (Hg.) (1704): *Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati pars prima*. Das ist Eigentlicher Begriff und Inhalt Aller Unter des Durchleutigsten Erz-Hauses zu Oesterreich, Fürmemblich aber Der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Böhmeib Königl. Majestät Leopoldi I. Wien, 676.

nach welcher Überzeugung der für die Grafschaft entscheidende Gesetzgeber in den Hexenverfolgungen handelte.³²⁶

Anders als die anderen Gebiete von Schwäbisch-Österreich lag Hohenberg in „Enklavenlage“ zu Württemberg, was dazu führte, dass Innsbruck nur über Geschehnisse informiert wurde, welche von Seiten Hohenbergs kommuniziert wurden.³²⁷ In dem neu zu Hohenberg gekommenen Oberndorf stand der Obervogt mit Innsbruck in regem Kontakt, was die Prozesse unterbrach – bis er anscheinend beschloss, einfach keine Verfahren mehr an Innsbruck zu melden und die Verfolgung ohne Rückfragen an Innsbruck weiterführte.³²⁸ Die Randlage von Hohenberg hatte noch eine weitere Konsequenz bezüglich der Kommunikation mit der Regierung: Durch das relativ klar abgegrenzte und etablierte Gebiet der Grafschaft gab es weniger Fragen bezüglich der Jurisdiktion, und auch weniger Nachbarn, welche durch Kontakt mit Innsbruck ein unabhängiges Vorgehen verhindern bzw. erschweren konnten.³²⁹ Generell scheint die Innsbrucker Kenntnis der Verhältnisse in Schwäbisch-Österreich nicht allzu umfassend gewesen zu sein, denn die Innsbrucker Regierung musste 1532 Informationen in der Landgrafschaft Nellenburg einholen, nach welchen Regeln dort Stadtrat und Gerichte ernannt wurden.³³⁰

Der Innsbrucker Erzherzog wurde in der Grafschaft Hohenberg durch den Landvogt oder Hauptmann, der auch durch den Landesherrn eingesetzt wurde, vertreten.³³¹ Dieser Landvogt musste gegenüber den Gerichtspersonen aus den Hohenberger Städten darauf schwören, die Rechte und Freiheiten der Gemeinden zu achten, was mit einem Treueid beantwortet wurde.³³² Meist wurde dieses Amt jedoch von Statthaltern wahrgenommen, welche die tatsächliche Administration innehatten und in direkten Kontakt mit der Regierung in Innsbruck standen.³³³ Die Statthalter sorgten als Vertreter des Erzherzogs für die Umsetzung von dessen Anweisungen sowie für die Umsetzung der Anweisungen des Regiments und der Kammer.³³⁴ Dadurch war er eigentlich den anderen Beamten in der Grafschaft übergeordnet, allerdings agierten die Beamten der restlichen Städte in Hohenberg meist unabhängig

³²⁶ Dillinger, Böse Leute, 65.

³²⁷ Dillinger, Johannes (2004): Schwäbisch-Österreich. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, 283–294, 285.

³²⁸ Dillinger, Böse Leute, 287.

³²⁹ Dillinger, Schwäbisch-Österreich, 285.

³³⁰ Dillinger, Böse Leute, 48.

³³¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 13.

³³² Dillinger, Hexenverfolgungen, 13.

³³³ Dillinger, Hexenverfolgungen, 13.

³³⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 13.

von ihm und wandten sich direkt an Innsbruck. Die einzige Ausnahme bildete seine Residenzstadt, Rottenburg.³³⁵ Außerhalb von Rottenburg wurden die Hohenberger Bezirke von Obervögten verwaltet, die dort die Aufgaben des Statthalters übernahmen.³³⁶ Diese Obervögte gab es in Horb, Oberndorf und Fridingen, in Rottenburg war der Hohenberger Landvogt, und damit der Statthalter selbst, zuständig.³³⁷

Unter den Obervögten standen die Schultheißen, die Träger des Blutbanns waren und damit große Teile der Strafrechtspflege innehatten.³³⁸ Ihre Aufgaben erstreckten sich über weite Gebiete des öffentlichen Lebens, sie nahmen aber auch Polizeiaufgaben wahr, wie Ermittlungen, Arreste und Verhöre.³³⁹ Laut Dillinger verfügte „[j]eder Amtsort eines Schultheißen [...] über ein Kriminalgericht“ und er nennt als diese Amtsorte Fridingen, Schömberg, Binsdorf, Oberndorf, Horb und Rottenburg, wobei die Besonderheit von Binsdorf und Schömberg war, dass sie zwar einen Schultheißen, aber keinen Obervogt hatten.³⁴⁰ Auch in den Dörfern gab es Dorfschultheißen, allerdings traten diese kaum aus der Bevölkerung hervor.³⁴¹

Neben den Beamten, die die Herrschaft vertraten, waren besonders in den Städten die Organe der Hohenberger Städte von besonderer Bedeutung. Diese waren Teil der Tübinger Stadtrechtsfamilie³⁴², daher waren die Institutionen ähnlich politisch organisiert, auch wenn die Umsetzung im Detail (Anzahl der Vertreter, Dauer der Legislaturperiode, etc.) sich durchaus unterschied.³⁴³ So gab es einen Großen Rat, von dem in manchen Städten eine festgelegte Anzahl von Personen auch als sogenannter Kleiner Rat tagen konnte,³⁴⁴ und es gab aus dem Rat gewählte Bürgermeister.³⁴⁵ Wichtig ist hier zu erwähnen, dass weder die Landesherrschaft noch deren Vertreter ein Mitspracherecht bei der

³³⁵ Dillinger, Böse Leute, 43.

³³⁶ Dillinger, Hexenverfolgungen, 14.

³³⁷ Dillinger, Hexenverfolgungen, 14.

³³⁸ Dillinger, Schwäbisch-Österreich, 283.

³³⁹ Dillinger, Böse Leute, 44.

³⁴⁰ Dillinger, Böse Leute, 44.

³⁴¹ Dillinger, Böse Leute, 44.

³⁴² Stadtrechtsfamilien bildeten sich, wenn Städte statt ein eigenes Stadtrecht zu gründen, das Stadtrecht einer anderen Stadt übernahmen. In manchen dieser Fälle kam es schließlich sogar zu einer Art Instanzenzug, da man bei der ursprünglichen Stadt Rat in Rechtsfragen einholte. Siehe auch: Hocke, Rechtsgeschichte, 102.

³⁴³ Dillinger, Hexenverfolgungen, 16.

³⁴⁴ Rottenburg: Großer Rat 48 Mitglieder, kleiner Rat 24; Horb 60, 24; Fridingen 18, 8; Schömberg 24, Binsdorf 18, Oberndorf 24.

³⁴⁵ Horb und Rottenburg: jährlich vier Bürgermeister aus kleinem Rat, je zwei amtieren ein halbes Jahr; Fridingen, Schömberg, Binsdorf, Oberndorf: zwei Bürgermeister auf ein Jahr gewählt. Dillinger, Hexenverfolgungen, 16.

Ernennung der Räte hatte.³⁴⁶ Die Räte selbst wurden jedes Jahr neu gewählt, allerdings hatten nur bereits amtierende Ratsmitglieder ein Wahlrecht.³⁴⁷

4. 4. Das Recht und die Hexen

Dorothea Raser bezieht sich auf einen Beitrag von Anton Hye aus 1844, demzufolge in der Landgerichtsordnung 1514 für Österreich unter der Enns Zauberei „lediglich verboten“ war.³⁴⁸ In der Landgerichtsordnung findet sich folgender Paragraph: „§. [sic!] 43. Wer Zawberey treybt die im Rechtn verpottt sein.“³⁴⁹ Der Rest der *Arttigkl der Lanndtgericht des Fürstentumb Österreich* bezogen sich größtenteils auf formelles Recht (welches die Prozesse und die Handlungsmöglichkeiten der Gerichte und Angeklagten festlegt), während mit § 30 der materielle Teil des Strafgesetzes beginnt. Es folgt eine Liste von 18 Paragraphen, welche die strafbaren Tatbestände festhalten. Strafrechtliche Sanktionen scheinen hier jedoch nicht auf, es ist also davon auszugehen, dass diese nach gewohnheitsrechtlicher Praxis oder nach Artikel 109 der *Carolina* gehandhabt wurden.³⁵⁰ Inhaltlich stellt diese Landgerichtsordnung also keine umfassende Kodifikation des Strafrechts dar, sondern teilt Jurisdiktionsbefugnisse den Gerichtsständen zu.³⁵¹ Ihr Zweck diene vor allem der Klärung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte, um zwischen grundherrschaftlichen Gerichten, der Niedergerichte und der Landesgerichte.³⁵² Für die Verfolgung von „Zawberey“ blieb die gesetzliche Anordnung auch in der Version von 1540 die selbe: Zauberei war verboten, konkrete Strafen folgten auf die Nennung des Tatbestandes jedoch nicht. Die Landgerichtsordnungen waren schließlich weniger auf die Regelung von materiellen Strafrecht ausgelegt, sondern für die Ordnung des formellen Strafrechts konzipiert. Dementsprechend klärten sie Zuständigkeitsfragen der Gerichte eines Landes, und beschäftigten sich wenig mit den einzelnen Tatbeständen oder Sanktionen.

³⁴⁶ Dillinger, Böse Leute, 45.

³⁴⁷ Dillinger, Hexenverfolgungen, 16.

³⁴⁸ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 4.

³⁴⁹ Hye, Beitrag.

³⁵⁰ Hye, Beitrag.

³⁵¹ Pauser, Gesetzgebung, 226.

³⁵² Motloch, Theodor (1907): Landesordnungen und Landhandfesten der österreichischen Ländergruppe. In: Mischler, Ernst; Ulrich, Josef (Hg.) (1907): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes III. Wien, 334.

Bezüglich der Folter gab es in beiden Landgerichtsordnungen die Vorgabe, dass der Richter sich an den Pfleger, Richter oder Amtmann der Gemeinde, welcher die beklagte Person angehört, wenden sollte, und dass diese danach „selbs od‘ durch yemand von seinen wegen zu der peinlichen frag vnnd dem rechten khomen vnd die vernemen“ soll.³⁵³ Die Folter ist also nur mit der Zustimmung und Anwesenheit der Obrigkeiten gestattet. Darüber hinaus schrieb Paragraph 9 vor, dass der Landrichter mindestens sechs „verstendig und teiglich“ (verständige und taugliche) Personen heranziehen sollte, welche als Zeugen bei der Vernehmung anwesend sein mussten.³⁵⁴ Bereits 1514 machten sich jedoch auch Bedenken bezüglich der Anwendung von Folter bemerkbar: So wurde versucht, falsche Beschuldigungen und falsche Geständnisse unter Einwirkung der Folter zu vermeiden, in dem der Landrichter sich wieder an die für die angeklagte Person zuständige Obrigkeit (Pfleger, Richter oder Amtmann) wenden sollte, die wiederum „glaubwirdig Indicien vber yn finden wurdn dem Landtrichter antwurten un yn nicht schieben noch hinkomen lassen bey peen vnd straff“. ³⁵⁵ Die Gefahr der fälschlichen Anwendung der peinlichen Befragung auf Unschuldige wurde als so groß angesehen, dass bei einer Anklage mit unzureichender Beweislage auch die anklagende Person im Gefängnis festgehalten werden sollte, und wenn sich keine weiteren Beweise finden ließen, musste der Kläger/die Klägerin der angeklagten Person die Zeit im Gefängnis und den dadurch entstandenen Schaden ersetzen.³⁵⁶

Raser zitiert darüber hinaus noch eine Polizeiordnung von Maximilian II. aus dem Jahr 1568, in welcher Zauberei und Wahrsagerei verboten wurden und gleich wie Gotteslästerung bestraft werden sollten, sowie ein Generalmandat von Ferdinand II. aus 1633, in welchem Zauberei, Wahrsagerei und „aberglaubische Ansprechen“ verboten wurden und als malefisch den Landgericht überantwortet werden sollten.³⁵⁷

In der *Ferdinandeia* gab es klare Vorschriften für den landgerichtlichen Umgang mit Hexerei. Artikel 60 legte fest, „[w]er Zauberey treibt, ist Landgerichtlich zubestraffen“. ³⁵⁸ Als relevant für eine Untersuchung galten Anschuldigungen von einem oder einer anderen „Zauberer oder Zauberin“, sofern diese glaubwürdig und mit Wahrzeichen vorgebracht werden, Gerüchte über Schaden, den die angeklagte Person verursacht hat, und wenn „unverdächtige Leuth“ den Umgang mit „verbotenen

³⁵³ Hye, Beitrag, § 8.

³⁵⁴ Hye, Beitrag, § 9.

³⁵⁵ Hye, Beitrag, § 17.

³⁵⁶ Hye, Beitrag, § 23.

³⁵⁷ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse. 6f.

³⁵⁸ Guarient, Codicis Austriaci, 688.

Künsten und Wahrsagen“ bestätigten (§ 1).³⁵⁹ Bestätigten sich diese Anschuldigungen, war die Person gefangen zu nehmen und ihr Hab und Gut zu untersuchen auf „Zauberische Sachen“ (§ 2)

*Oel / Salben / schädliche Pulver / Büchsen / Häfen mit Unzifer angefüllt / Menschen=Beiner / zauberische Warliechtl / oder Wärene= mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Crystallen / Wahrsag=Spiegl / Verbindnuß=Brieffl vom bösen Feind / Zauberkunst = Büchl / und dergleichen*³⁶⁰

Wenn diese Gegenstände vorgefunden wurden, sollte durch den Scharfrichter der Körper auf ein Teufelszeichen untersucht werden, was auch die erste Voraussetzung für die Anwendung der Folter in Zauberei-Prozessen war. Andere Voraussetzungen waren: Das Angebot, andere in Zauberei zu unterrichten; die Drohung, andere zu verzaubern; „sonderliche Gemeinschaft“ mit Zaubernenden; verdächtige Dinge, Gebärden, Worte und Wesen um sich zu haben; und ohne Erklärungen Nachts oder „zu gewissen Zeiten“ nicht zu Hause zu sein (§ 3).³⁶¹

Wenn der Landgerichtsherr die vorher genannten Anzeichen als erfüllt betrachtet, sollte er während der Folter die Fragen aus einem „Fragstück“ stellen und beantworten lassen (§ 4).³⁶²

§. 4. Erstlich/ ob sie keine Verbündnuß mit dem bösen Feind habe?

Andertens/ welcher Gestalt ?

Drittens/ wann dieselbe beschehen ?

Viertens/ auff wie viel Zeit ?

Fünfften/ obs Schrift= oder Mündlich beschehen ?

Sechstens/ an welchem Orth?

Sibendens/ durch was Gelegenheit ?

Achtens/ ob jemand darbey gewesen ?

Neuntens/ wo die Verbündnuß seye/oder was sie hievon für ein Warzeichen habe ?

Zehendens/ was sie hierzu verursacht ?

Eilfften/ ob sie Zauberey getrieben ?

Zwölfften/ welcher Gestalt/ und auff was Weiß?

(Hierbey zumercken/ daß man die Persohn verhero selbstn außsagen lassen solle; wann sie aber über die verhandenen Anzeigungen nichts sagt / sie hierauff umbständlich fragen muß.)

Dreyzehendens/ mit was Worten oder Wercken solches alles beschehen ? (wann die Persohn etwas anzeigt / daß sie etwas eingraben oder behalten hätte / daß zu solcher Zauberey dienstlich / soll man darnach suchen/ ob man es finde?)

Vierzehendens/ wie offft?

Funffzehendens/ an was Orthen?

Sechzehendens/ wann/oder zu welcher Zeit?

Sibenzehendens/ gegen wem? (die unterschiedlichen Persohnen fleißig zubeschreiben / damit man inquiren kan.)

Achtzehendens/ wem sie hierdurch geschadet/ und wie sehr?

³⁵⁹ Guarient, Codicis Austriaci, 688.

³⁶⁰ Guarient, Codicis Austriaci, 688.

³⁶¹ Guarient, Codicis Austriaci, 689.

³⁶² Guarient, Codicis Austriaci, 689.

Neuntzehndens/ ob sie der verzauberten Persohn wider helffen könne (hiebey zumercken/daß allein diejenige Hülff/ welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan/ zulässig ist)
Zwanzigstens/ vom wem sie die Zauberey gelernet? und wie sie darzu kommen? ob sie es nicht widerumb andere gelehret? wem? welcher Gestalt? und was etwa sonst die Thaten und deren Umständ für nothwendige Fragen an die Hand geben.

Suggestivfragen waren in der *Carolina* eigentlich bei der peinlichen Frage verboten (§ 56).³⁶³ Vermutlich sollte dieses „Fragstück“ dazu dienen, dass die darin enthaltenen, äußerst suggestiven Fragen immerhin in einer geordneten Art und Weise gestellt wurden. Die Aussagen, welche unter Folter gemacht wurden, sollten anschließend vom Landgericht überprüft werden: Befand sich Vergrabenes an der besagten Stelle? Gab es der Aussage entsprechende Schäden? Die Wasserprobe als Methode für die Befragung von Zaubernenden wird dezidiert ausgeschlossen, sie wurde als „ungewiß betrügliches Ding“ bezeichnet.³⁶⁴ Die *Ferdinanda* hält, anders als ihre vorhergehenden Landgerichtsordnungen, für das Endurteil Sanktionen fest (§ 5): Wer mit Magie Schaden verursacht, oder sich mit dem „bösen Feind“ zusammengetan hatte (egal in welcher Form), sollte durch das Feuer gestraft werden (genauere Angaben zum Urteil des Todes durch Feuer finden sich im achtundvierzigsten Artikel), Wahrsager, Segensprecher und Bockschicker sollten je nach Maß des Verbrechens zum Tod durch das Schwert kommen (Artikel 48) oder nach Zahlung einer Strafe eines halben oder eines Schilling des Landes verwiesen werden. Den Abschluss des Zauberei-Artikels der *Ferdinanda* bilden erschwerende und mildernde Umstände (§6): Erschwerend waren vielfältige Boßhaftigkeit, lange Übung, Schaden an Armen, Obrigkeit, Eltern und Herrn, sowie die Verführung von anderen zur Zauberei, und Hostienschändung.³⁶⁵ Mildernd wirkte hingegen nur ein der Anzeige vorangehendes Buße-Tun.³⁶⁶

§ 1	Anklage der Zauberei
§ 2	Person gefangen nehmen, deren Eigentum auf „Zauberische Sachen“ durchsuchen
§ 3	Untersuchung des Körpers durch Scharfrichter, weitere Voraussetzungen für Folter in Zaubereiprozess
§ 4	Fragstück

³⁶³ Schroeder, Gerichtsordnung, 50.

³⁶⁴ Guarient, Codicis Austriaci, 689.

³⁶⁵ Guarient, Codicis Austriaci, 689.

³⁶⁶ Guarient, Codicis Austriaci, 689.

§ 5	Strafe für Zauberei, Strafe für Wahrsagerei
§ 6	Mildernde und Erschwerende Umstände

Tabelle 2: Ferdinanda 1656 Artikel 60

Es ist also eine eindeutige Entwicklung in der Strafgesetzgebung von Österreich unter der Enns bezüglich der Verfolgung von Zauberei als Straftatbestand erkennbar. Während die Landgerichtsordnungen von 1514/1540 sich ausschließlich auf den Tatbestand konzentrierten, aber keinerlei weitere Angaben zum Vorgehen und dem Strafmaß beinhalteten, gibt die Ferdinanda ganz klare Instruktionen über das Vorgehen in einem Gerichtsverfahren aufgrund von Zauberei. Besonders das „Fragstück“ und die unterschiedlich gewichteten Strafen zeigen bereits ein sehr differenzierendes Strafrechtsverständnis.

Die Tiroler Halsgerichtsordnung von Maximilian dem I. aus 1499 kannte zwar noch kein Hexereidelikt, wohl aber die Bestrafung von Ketzern.³⁶⁷ Eine zeitgenössische Definition, in der Ketzer sehr umfassend beschrieben werden, lautet:

*Under und neben all anderen übeln kätzeren sein etlich person, die man zu teutsch zauberer, unholden, höchsten etc., auch im latein magos, maleficas [...] nennt, die christlichen glauben vast schädlich, di zu zeiten mit irm aberglauebn und zauberey und besonderer würckung der bösen geist aus götlicher verhencknus die element zusammen slagen, ungewitter machen, auch den menschen und thiern menigerlay übel zuwegen bringen [...]*³⁶⁸

Da der engere Rechtskreis dem weiteren vorgeht, ist davon auszugehen, dass die Malefizordnung für die Grafschaft Tirol eher anzuwenden war als die Regeln der Landgerichtsordnung. Das bedeutet, dass die Innsbrucker Regierung zumindest bei Zweifeln über Bestrafung auf einen klaren Gesetzestext zurückgreifen konnte, der auf Ketzerei (und damit Zauberei und Hexerei) die Todesstrafe durch das Feuer vorsah. Neben der Malefizordnung von 1499 gab es noch zwei weitere Landesordnungen für Tirol, je eine 1525 und 1532, aber auch diese kannten nur das Verbot von Zauberei.³⁶⁹ In einer neuen Landesordnung für Tirol von Ferdinand II. aus dem Jahr 1573 wurden jedoch zwei Delikte vermischt: Wahrsagerei und Zauberei wurden zusammengelegt und durch eine Geldbuße bestraft.³⁷⁰ Diese Regelung wurde auch in Hohenberg angewendet: Jacob Wachendorffer,

³⁶⁷ Schmidt, Eberhard (Hg.) (1949): Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Hamburg: Otto Meissners Verlag, 100.

³⁶⁸ Schmidt, Halsgerichtsordnungen, 165.

³⁶⁹ Behringer, Hexenverfolgung, 86f.

³⁷⁰ Dillinger, Böse Leute, 65.

der in einem Behälter, wie er behauptete, Arzneien für sein krankes Kind aufbewahrte, wurde als Hexer verdächtigt, da die Arzneien als Zaubermittel aufgefasst wurden, und 1583 zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt.³⁷¹

Manfred Tschaikner argumentiert, dass das frühe Interesse der Tiroler Landesherrn an den Hexenverfolgungen bald zu Ende war: Bereits Erzherzog Sigismund (1427-1496) war maßgeblich daran beteiligt, den von Heinrich Kramer, dem Autor des Hexenhammers, initiierten Hexenprozess zu beenden.³⁷² Auch das Erlassen der *Constitutio Criminalis Carolina* im Jahr 1532 dämpfte die Verfolgungsmotivation in Innsbruck merklich. Ab 1532 hielt sich Innsbruck an die mäßigenden Vorgaben der Carolina.³⁷³ Diese „Mäßigung“ sollte jedoch nicht als ein Zweifeln an der Existenz von Hexen oder gar als eine Ablehnung der Prozesse gegen diese missverstanden werden. Johannes Dillinger zeigt anhand mehrerer Prozesse auf, dass Innsbruck zwar wiederholt in Verfahrensfragen auf die Carolina verweist und damit im Verhältnis zu dem tatsächlichen Ablauf der Verfolgungen in Hohenberg auf Zurückhaltung pocht, aber die Legitimität der Prozesse wurde nie in Frage gestellt.³⁷⁴

Es bestand das Problem, dass „eine spezielle Magiegesetzgebung für das verfolgungsintensive Hohenberg fehlte“.³⁷⁵ Die Rechtsprechung in den Hexenprozessen hätte sich also eigentlich an dem nächsthöheren Rechtskreis orientieren müssen. Im Fall von Hohenberg wäre das ab 1518 die Landgerichtsordnung des „Fürstentumb Österreich“ gewesen. Diese behandelte die Verfolgung von Zauberei aber nur, indem sie ein Verbot ihr gegenüber aussprach.³⁷⁶ Aber wie führte ein einfaches Verbot von Zauberei dazu, dass in der Grafschaft Hohenberg so umfangreiche Hexenverfolgungen stattfanden?

Es war wohl unter anderem der große personenmäßige Umfang der Stadträte im Verhältnis zur Bevölkerung, der die intensiven Hexenverfolgungen möglich machte.³⁷⁷ Während in anderen Gebieten von Schwäbisch-Österreich die Stadträte als Eliten vom Verfolgungsinteresse der Bevölkerung weiter entfernt waren und daher auch in Prozessen als zurückhaltendere Richter

³⁷¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 41f.

³⁷² Vortrag: Manfred Tschaikner „Der Inquisitor Heinrich Kramer in Tirol (1485/86) – eine Neubewertung der Geschehnisse kurz vor der Entstehung des ‚Hexenhammers‘“. Gehalten auf: Olomouc Religious Studies Conference 20.09.2017. Olmütz.

³⁷³ Dillinger, Schwäbisch-Österreich, 285.

³⁷⁴ Siehe z.B. Dillinger, Hexenprozesse, 38; 41; 49. Sowie: Dillinger, Schwäbisch-Österreich, 275.

³⁷⁵ Dillinger, Schwäbisch-Österreich, 285.

³⁷⁶ Hellbling, Strafrechtsquellen, 6.

³⁷⁷ Dillinger, Böse Leute, 276.

agierten, waren die Ansichten der Hohenberger Richter anders: In Hohenberg teilten die Stadträte nicht nur das Interesse der Bevölkerung an den Verfolgungen, sie ließen auch deren Beteiligung an den Prozessen in hohem Maße zu.³⁷⁸ In Horb agiert der Stadtrat als Hauptverfolger in den Hexenprozessen – auch wenn die Innsbrucker Regierung wiederholt versucht, dessen Vorgehen durch Verweis auf die *Carolina* einzuschränken.³⁷⁹

Die Stadträte fungierten in der Grafschaft Hohenberg auch als Stadtgericht, und sind damit für die Fragestellung dieser Arbeit von zentraler Bedeutung. Als solche war es ihre Aufgabe, die Niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, sowie gemeinsam mit dem Schultheiß in Kriminalprozessen ein Urteil zu finden.³⁸⁰ Durch die Landesordnung 1541 wurde den Hohenberger Städten ein zusätzliches Recht in Gerichtsverfahren zugesprochen: bei Verhaftungen in Malefizprozessen mussten sie über Verhaftungen informiert werden.³⁸¹ Darüber hinaus konnte in einem Inquisitionsprozess der Schultheiß als Ankläger nicht als Stabhalter agieren, weswegen das älteste Mitglied des aus dem Stadtrat gewählten Richterkollegiums diese Aufgabe übernehmen musste.³⁸² Die Stadträte waren als Verhörrichter (offiziell in Begleitung des Schultheiß) stark in den Ablauf des Prozesses eingebunden, nicht nur in die Urteilsfindung.³⁸³ Eine weitere Besonderheit der Hohenberger Malefizprozesse war, dass die Ururtheile in aller Öffentlichkeit verlesen wurden, was von den Beamten der Landesherrschaft nicht erwünscht war.³⁸⁴

Damit hatte der Stadtrat eine ungewöhnlich große Bedeutung in den Malefizprozessen, und das, obwohl seine Vertreter über keine speziellen Kenntnisse in administrativen oder juristischen Angelegenheiten verfügten.³⁸⁵ Diese starke Einflussnahme des Stadtrats war für die Hexenprozesse problematisch. In Horb, die urbanste der Städte in Hohenberg, wo die Bauern verhältnismäßig wenig Mitspracherechte und Bedeutung für die Stadt hatten, war es vor allem der Stadtrat, welcher als Ankläger in Hexenprozessen fungierte, aber auch in den anderen Städten waren die Stadträte an den Verfolgungen maßgeblich beteiligt.³⁸⁶

³⁷⁸ Dillinger, Böse Leute, 275f.

³⁷⁹ Dillinger, Böse Leute, 277.

³⁸⁰ Dillinger, Böse Leute, 45.

³⁸¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 17.

³⁸² Dillinger, Böse Leute, 45.

³⁸³ Dillinger, Böse Leute, 45.

³⁸⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 17.

³⁸⁵ Dillinger, Hexenverfolgungen, 17.

³⁸⁶ Dillinger, Schwäbisch-Österreich, 291.

Auch die eigentlich für die Prozesse verantwortlichen landesfürstlichen Schultheißen waren wegen des „Teufelskreis[es] des Gerichtswesen“ kaum in der Lage, in die Prozessführung einzugreifen: Aufgrund des Inquisitionsprinzips mussten sie Hexereiverdächtigungen von Amts wegen verfolgen, und weswegen sie nicht Stabhalter sein konnten.³⁸⁷ Das älteste Mitglied des Richterkollegiums (aus dem Stadtrat gewählt) übernahm diese Aufgabe, wodurch der Einfluss des Stadtrates auf die Hexenprozesse wuchs wiederum.³⁸⁸ Auch die Regel, dass zwei Stadträte als Verhörrichter wirkten, führte dazu, dass sie – meistens ohne Kontrolle des Schultheißen – den Verlauf der Prozesse kontrollierten.³⁸⁹ Die Stadträte usurpierten zunehmend Rechte der Herrschaft und konnten damit ungehindert ihren Verfolgungsbegehren, die sie mit der Bevölkerung teilten, nachgehen.³⁹⁰

Es gab mehrere Faktoren, welche die Zahl der Angeklagten und die Bereitschaft zu diesen Verfolgungen beeinflussten. Aber eine grundlegende Frage ist noch offen: Nach welchem Recht wurde eigentlich geurteilt? Wie bereits erwähnt, hatte in der Grafschaft Hohenberg, so wie auch im ganzen Reich, die CCC lediglich eine subsidiäre Gültigkeit. Das heißt, dass im Fall von fehlenden regionalen Gesetzen und Bestimmungen auf diese zurückgegriffen hätte werden müssen, um ein Urteil zu finden. Offensichtlich geschah dies aber nicht, denn Korrespondenzen zwischen der Regierung in Innsbruck und den urteilsfindenden Gremien enthielt wiederholt den Hinweis auf die *Carolina*.³⁹¹ Wäre nach der CCC geurteilt worden, wären diese wiederholten Verweise nicht notwendig gewesen. Wenn nicht nach der *Carolina* geurteilt wurde, müsste es also eigentlich ein engeres Recht gegeben haben, auf welches sich die Richter bezogen. In einigen Fällen, so wie im Fall von Jacob Walchdorff (siehe oben) 1583, wurde Tiroler Recht angewendet, das allerdings keine offizielle Gültigkeit für die Grafschaft Hohenberg hatte. Eine offizielle Regelung für die Hexenprozesse in den Vorlanden gab es erst im Jahr 1637, also lange nach dem Höhepunkt der Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg.³⁹² Dabei handelte es sich aber nicht um eine Landesordnung, sondern lediglich um „Instruction und conlusiones, mit was Umbstenden die Hexen

³⁸⁷ Dillinger, Böse Leute, 278.

³⁸⁸ Dillinger, Böse Leute, 278.

³⁸⁹ Dillinger, Böse Leute, 278.

³⁹⁰ Dillinger, Böse Leute, 278.

³⁹¹ Dieses Argument folgt der Logik von Prof. Thomas Olechowski in einer Lehrveranstaltung aus dem Jahr 2014. Dieser zufolge bedeutet ein wiederholtes Hinweisen auf ein Recht / ein wiederholtes Erlassen von Gesetzen mit demselben Inhalt fast immer, dass dieses Recht / Gesetz nicht eingehalten wurde, und der Gesetzgeber dadurch seine Untertanen zu dessen Befolgung anhält.

³⁹² Dillinger, Böse Leute, 66.

Persohnen constituiert werden khinden“.³⁹³ Sie orientierte sich weiterhin an der *Carolina*, besonders was Indizien für Folter und Haft betraf, aber enthielt den elaborierte Hexereibegriff als Maßstab.³⁹⁴

Es wurden in Hohenberg also weder die *Carolina* angewandt noch die Tiroler Landesordnungen in vollem Ausmaß, da sie nicht für die Grafschaft Hohenberg erlassen worden waren. Die Frage bleibt also weiterhin, welches Recht angewendet wurde. Da eine Beantwortung dieser Frage in der behandelten Sekundärliteratur ausbleibt, liegt der Schluss nahe, dass kein konkretes Recht in niedergeschriebener Form angewendet wurde. Die Verfolgungen dürften also einerseits auf Gewohnheitsrecht basiert haben, allerdings ist fraglich, ob dieses Recht die damals modernen Vorstellungen zu Hexerei beinhaltete. Besonders der für ausufernde Verfahren maßgebliche elaborierte Hexereibegriff dürfte in diese auf althergebrachter Praxis beruhenden Rechte keinen Einzug gehabt haben, denn es war ein verhältnismäßig neuer Begriff in der Rechtsprechung. Allerdings konnte bereits 1604 ein Mann aus Rottenburg (als Weißgerber Mitglied der unteren Mittelschicht) Kenntnis über die Lehren von Peter Binsfeld und Jean Bodin vorweisen, was bedeutet, dass diese Schriften wohl sehr weite Verbreitung gefunden hatten.³⁹⁵ Der elaborierte Hexereibegriff wurde selektiv angewendet – vor allem der Aspekt des Wetterzaubers kam in Hohenberg zu größerer Prominenz als andere Faktoren des elaborierten Hexenbildes.³⁹⁶

Im Unterschied zu Hohenberg hatte Hainburg mit der Landgerichtsordnung von 1514 bereits ein gültiges Strafrecht. Allerdings sind die Bestimmungen darin noch sehr vage. Im Verhältnis zur CCC wird hier wenig materielles Strafrecht geregelt und ihre Bedeutung für die Hexenprozesse dürfte – abgesehen von der Gerichtszuständigkeit – verhältnismäßig gering gewesen sein, da sie außer einem Auftrag, verbotene Zauberei zu bestrafen, wenig Relevantes für die Hexenprozesse beinhaltete.

Eine weitere Gemeinsamkeit ist die Tatsache, dass die Gerichte in Hainburg und in der Grafschaft Hohenberg beide höhere Instanzen für Nachfragen oder Beschwerden hatten – diese wurden aber nur in eingeschränktem Maße genutzt. Wie bereits erwähnt, entzogen sich die Hohenberger der Einmischung durch die Innsbrucker Behörden, indem sie diese einfach nicht informierten, während in Hainburg unklar ist, ob die Gerichtsherren sich vor dem Aussprechen der Todesstrafe an die Landesherrschaft gewendet hatten, entsprechend dem Generalmandat von Maximilian II.

³⁹³ Dillinger, Böse Leute, 66.

³⁹⁴ Dillinger, Böse Leute, 66-67.

³⁹⁵ Dillinger, Hexenverfolgungen, 84.

³⁹⁶ Dillinger, Hexenverfolgungen, 84f.

4. 5. Die Hexenprozesse in Hainburg 1617/18 und 1624, sowie in der Grafschaft Hohenberg

Die Hexenprozesse von Hainburg fielen in eine Phase hinein, in der vermehrt Hexenverfolgungen in Österreich unter der Enns stattfanden. Es gab in Bruck an der Leitha (1615/16, 1623), in Rohrau (1616) und in Wiener Neustadt (1621) ebenfalls Hexenprozesse.³⁹⁷ Über die Anzahl der Hexenprozessen in Österreich unter der Enns besteht durch die Quellenlage Unklarheit, es gibt Berechnungen von Ulrike Schönleitner³⁹⁸, und Dorothea Raser³⁹⁹, deren Einschätzungen ähnliche Höhepunkte sehen, aber in der Anzahl der Prozesse auseinandergehen (Abb. 1). In Abbildung 1 kann man die Häufung von Prozessen zwischen 1591 und 1630 klar erkennen, wobei beide auch einen sehr späten Höhepunkt im Jahrzehnt von 1671 bis 1680 angeben.

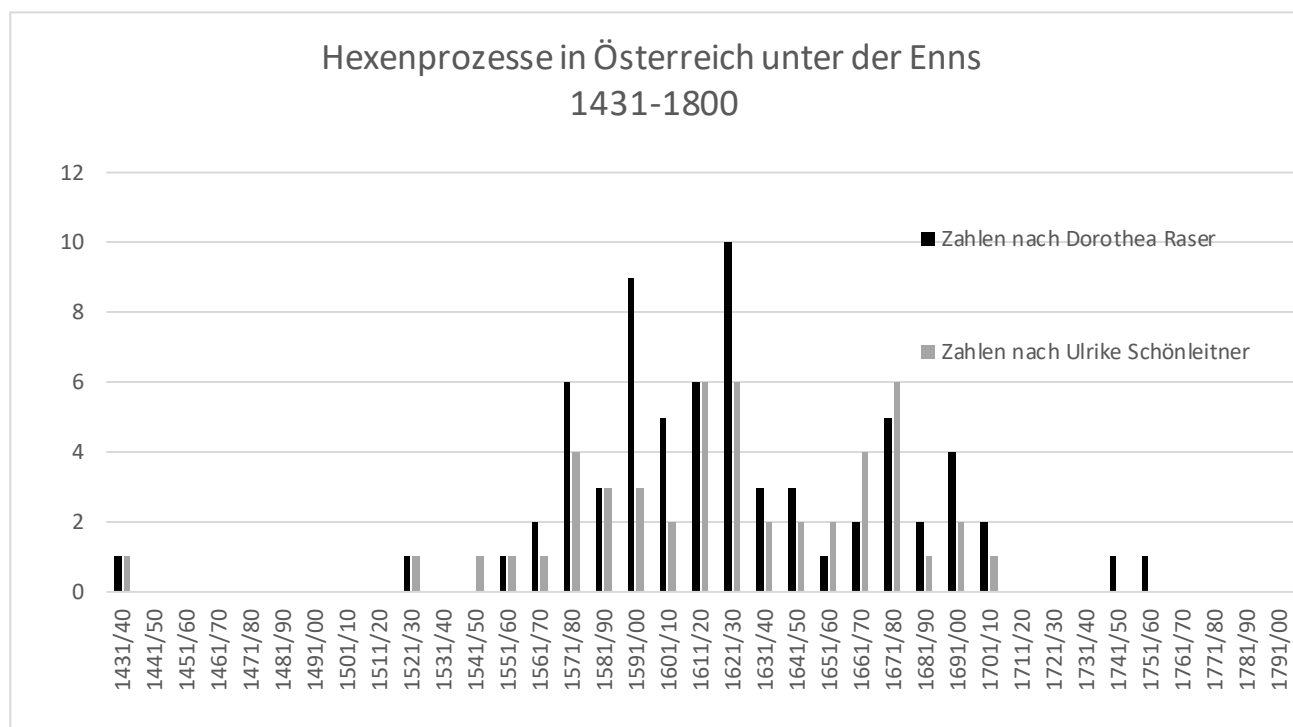


Abbildung 1: Hexenprozesse in Österreich unter der Enns 1431-1800

Insgesamt finden laut den Zahlen von Raser in der Zeit von 1431-1800 68 Hexenprozesse statt, laut Schönleitner 49. Der Höhepunkt der Hexenprozesse in Niederösterreich ist aber erst 1630 erreicht,

³⁹⁷ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 14.

³⁹⁸ Schönleitner, Ulrike (1987): Zauberei- und Hexenprozesse in Österreich. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.

³⁹⁹ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse.

deutlich später als in der Grafschaft Hohenberg, wo der Höhepunkt der Hexenverfolgungen bereits um 1600 stattfand.⁴⁰⁰ In Hohenberg finden wesentlich umfangreichere Verfolgungen statt. Laut Johannes Dillinger finden alleine in der Grafschaft Hohenberg 441 Hexenprozesse zwischen 1528 und 1711 statt (Abbildung 2).⁴⁰¹

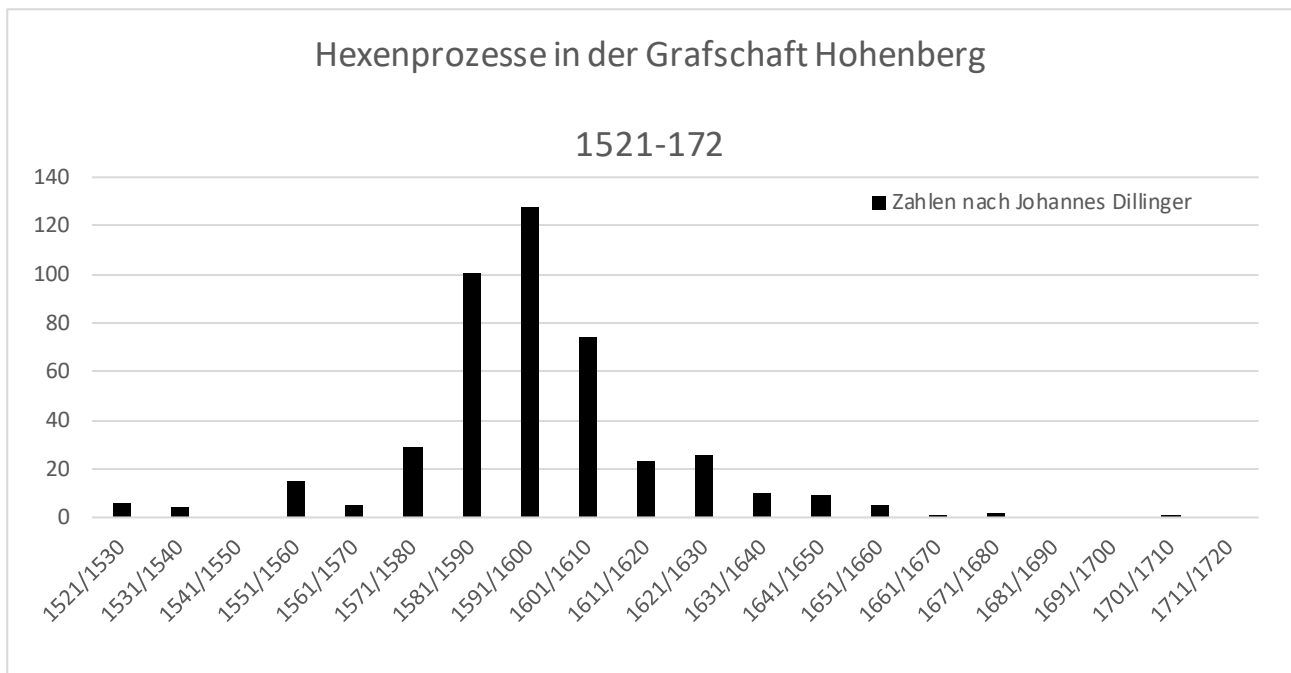


Abbildung 2: Hexenprozesse in der Grafschaft Hohenberg 1521-1720

Die Quellenlage für die Grafschaft Hohenberg ist durch die politischen Umstände der Grafschaft, sowie schlechter Überlieferung und Verluste sehr unergiebig. Das Gleiche gilt auch für Hainburg.⁴⁰² Die Aufzeichnungen, die erhalten blieben, stammen aus dem „Malefizprotokoll in dem Schloss Hainburg Anno 1617 et 18“, das vermutlich aus dem Stadtarchiv von Hainburg stammt.⁴⁰³ Darüber hinaus ist wenig über die Prozesse, deren Ablauf und die meisten der involvierten Personen bekannt. Es gibt laut Nathalie Ignatieff, die in ihrer Diplomarbeit die Prozesse von Hainburg 1617/18

⁴⁰⁰ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 26. Siehe auch: Dillinger, Hexenverfolgungen, 65.

⁴⁰¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 64f.

⁴⁰² Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 14.

⁴⁰³ "Malefizprotokoll in dem Schloss Hainburg Anno 1617 et 18" unter:
https://www.crarc.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3738&be_kurz=48532053744120284175737761686c29&ve_vnum=161#48532053744120284175737761686c29x161.

bearbeitet, seit dem frühen 18. Jahrhundert bereits Unklarheiten darüber, wie viele Angeklagte tatsächlich involviert waren.⁴⁰⁴ Sie zitiert Zahlen von 26 bis hin zu 80 Personen.⁴⁰⁵

Tatsächlich bleiben für 1617/18 durch die Prozessprotokolle die Urgichten (bearbeitete Aussagen der Angeklagten, unter und ohne Folter) von 19 Frauen und die Urteile vom 29. Dezember 1617, vom 5. Februar 1618 und vom 18. April 1618 erhalten. Nathalie Ignatieff vermutet, dass der Prozess durch Nachbarschaftsstreitigkeiten ausgelöst wurde, für sie ist ein Injurienprozess der wahrscheinlichste Ausgangspunkt der Verfolgung.⁴⁰⁶ Sie hält darüber hinaus fest, dass es in Hainburg 1617/18 keine Außenstehenden waren, die Angeklagt wurden, sondern Frauen aus der Dorfmitte, die sogar über genug Mittel verfügten, um Almosen zu spenden.⁴⁰⁷ Der Großteil der Frauen stammte aus der Ortschaft Berg, (Perg, Pergg), aus Bad-Deutsch-Altenburg (heute Deutsch Altenberg) und Hundsheim. Die dortigen Dorfgerichte waren alle dem Landgericht der Herrschaft Hainburg zugehörig.

Aus den Urteilen und den Anmerkungen in den Urgichten kann darüber hinaus eine Liste an gerichtlichen Beisitzern, Schreibern und Richtern erhalten werden, 20 Menschen waren in diesen Rollen an den Prozessen beteiligt, manche nur bei einem Urteil (z.B. Nieklaß Egger), manche den ganzen Prozess hindurch (z.B. Wolff Altenburger).⁴⁰⁸ Mindestens eine weitere Person war darüber hinaus in alle Prozesse involviert, ist aber nie genannt: der Scharfrichter. Als „freyman“ bezeichnet wird sein Familienname aufgrund des Tabus seines Berufsstandes nicht festgehalten, es ist also durchaus auch möglich, dass mehr als nur ein Scharfrichter Teil des Prozesses war.⁴⁰⁹ Aus den Akten heraus ist dazu aber keine Information zu gewinnen.

Von den 19 in den Urgichten genannten Frauen wurden 17 zum Tod verurteilt, 2 weitere starben bereits in Haft. Der Prozess von 1617/18 hatte also – den überlieferten Akten zufolge – keine Überlebenden. Allerdings sind nicht alle Akten vorhanden, es fehlen die Dokumente von Befragungen von in den vorhandenen Akten Besagten Personen, Aufzeichnungen von ersten Befragungen und ähnliches. In Bezug auf die angewendeten Rechte ist der Prozess 1617/18 sehr informativ, aber in Bezug auf Prozessabläufe ist 1624 eine vollständigere Quelle.

⁴⁰⁴ Ignatieff, Hexenprozesse, 11f.

⁴⁰⁵ Ignatieff, Hexenprozesse, 11f.

⁴⁰⁶ Ignatieff, Hexenprozesse, 26.

⁴⁰⁷ Ignatieff, Hexenprozesse, 26.

⁴⁰⁸ Ignatieff, Hexenprozesse, 36.

⁴⁰⁹ Ignatieff, Hexenprozesse, 37.

Für 1624 gibt es auch erhaltene Gerichtsinterne Akten, wie Anzeigen, Überstellungsbescheide, die Einsetzung der unparteiischen Gedinge und Denunziationslisten. Damit ist wesentlich mehr Hintergrund vorhanden, allerdings weist Ines Lang darauf hin, dass hier vermutlich zwei parallel verhandelte Fälle in den Akten zu finden sind.⁴¹⁰ Sie sieht einerseits einen Prozess gegen Apollonia Schalitschin, Agnes Fäbianitschin und einen davon unabhängigen Prozess gegen Justina Waxin, Barbara Puchelmeirin und Regina Khirschstetterin.⁴¹¹ Diese Annahme sieht Lang in der Bestellung von zwei unterschiedlichen Richtern als bestätigt an.⁴¹² Die Angeklagten dieser Prozesse stammten aus Schönabrunn (heute Prellenkirchen) und Höflin (Höflein bei Bruck an der Leitha), Gemeinden, die unter der dem Landgericht der Herrschaft Hainburg standen.⁴¹³ Im ersten Prozess wird Agnes Fäbianitschin auf Bürgschaft freigelassen, Apollonia Schalitschin verstirbt in Haft, im zweiten Prozess werden alle drei Frauen, über die Dokumente erhalten sind, zum Tode verurteilt.

Im Jahr 1624 wurden zwei unparteiische Gerichte einberufen – auf Anordnung von Christoph von Unverzagt, dem Gerichtsherrn des Landgerichts. Hier finden sich insgesamt 19 Namen (5 Personen sind in beiden Gerichten tätig) aus den umliegenden Ortschaften und Städten: Prugg an der Leytta (Bruck an der Leitha), Marcheg (Marchegg), Haimb(urg)(Hainburg), Rorau (Rohrau), Teuschaltbn(urg) (Deutsch Altenberg), Hefflein (Höflin) und Petronell. Auch in den Prozessen von 1624 wurde gefoltert, also muss hier mindestens ein Scharfrichter anwesend gewesen. Für ihn ist kein Name verzeichnet.

Da es unmöglich wäre, alle Prozesse der Grafschaft Hohenberg in einem sinnvollen Rahmen zu erfassen, wird hier die Einteilung von Johannes Dillinger übernommen, der die Prozesse in drei Zeitspannen gliedert: Den Beginn der Prozesse 1528-1594, den Höhe- und Wendepunkt der Prozesse von 1594-1609, sowie das Abklingen der Prozesse 1609-1711.⁴¹⁴ Für die ersten Prozesse gilt das gleiche wie für Hainburg: Die Prozesse fügen sich in eine generelle Verfolgungstendenz ihrer Umgebung ein.⁴¹⁵ Eine Besonderheit der frühen Hohenberger Prozesse ist laut Johannes Dillinger „[d]as Fehlen eines Privatanklägers“.⁴¹⁶ Von 1550 bis 1578 bezeichnet er die Verfolungen als „small panic[s]“, mit punktuellen, nicht durchgängigen Verfolgungen mit weniger als 10 Opfern.⁴¹⁷ Erst als

⁴¹⁰ Lang, Das zeichen, 33.

⁴¹¹ Lang, Das zeichen, 38.

⁴¹² Lang, Das zeichen, 39.

⁴¹³ Lang, Das zeichen, 58.

⁴¹⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 20-147.

⁴¹⁵ Dillinger, Hexenverfolgungen, 21.

⁴¹⁶ Dillinger, Hexenverfolgungen, 22.

⁴¹⁷ Dillinger, Hexenverfolgungen, 39.

es 1578 zu einem Erdbeben und Überflutungen kam, begannen die Prozesse häufiger zu werden, ein Ausdruck der steigenden Angst vor Hexen. Zum Höhepunkt der Verfolgungen gab es in Rottenburg alleine schon 42 Prozesse, die ohne viel Absicherung oder Orientierung an den Gesetzestexten stattfanden.⁴¹⁸ Die Prozesse wurden oft auch nicht an das zuständige Obergericht gemeldet.⁴¹⁹ 1604 fand die erste von mehreren Visitationen in Rottenburg statt, wodurch die Hexenprozesse stark gebremst wurden. Der vorderösterreichische Statthalter, Christoph Wendler von Bregenz war mehrfach wegen Bestechlichkeit, Parteilichkeit und schlechter Prozessadministration angezeigt worden, und die oberösterreichische Regierung griff nun ein.⁴²⁰ Die lokale Autonomie der Gerichte wurde eingeschränkt, und damit auch die Zahl der Hexenprozesse. Diese konzentrieren sich ab 1609 auf Randgruppen, wurden durch Aktenverschickung nach Tübingen entsprechend der *Carolina* abgehandelt und es kam zu deutlich geringeren Prozesszahlen.⁴²¹ Laut Dillinger war dafür vor allem eine neue Festlegung der Prozesskostenregelung 1615 verantwortlich.⁴²² Es finden zwar bis 1711 weiterhin Prozesse statt, sie sind aber in deutlich geringerer Zahl nachweisbar. In den ersten 66 Jahren der Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg fanden 160 Prozesse statt, in den 15 Jahren des Höhepunkts fanden 201 Prozesse statt, und während der 102 Jahre der dritten Phase fanden gerade mal 78 Prozesse statt.⁴²³

Johannes Dillinger bezeichnet die Tatsache, dass auffällig viele Opfer der Hexenprozesse in Hohenberg weiblich waren, als ein „Charakteristikum“ der Verfolgungen.⁴²⁴ Von 439 nachweisbaren Prozessen waren nur 32 gegen Männer geführt worden. Nathalie Ignatieff hält die gleiche Besonderheit auch für den Prozess 1617/18 in Hainburg fest: „[s]tatistisch gesehen stellen diese Prozesse auch durch den hohen Frauenanteil in Niederösterreich eine Ausnahme dar.“⁴²⁵ Auch für den Prozess von 1624 gibt es kein Dokument, in dem männliche Opfer erwähnt werden.

Die Prozesse finden in ganz unterschiedlichen Dimensionen statt. Ein Vergleich der Prozesse von ganz Österreich unter der Enns (also nicht nur die 24 überlieferten Prozesse von Hainburg) mit den

⁴¹⁸ Dillinger, Hexenverfolgungen, 56.

⁴¹⁹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 59.

⁴²⁰ Dillinger, Hexenverfolgungen, 105.

⁴²¹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 113.

⁴²² Dillinger, Hexenverfolgungen, 114.

⁴²³ Dillinger, Hexenverfolgungen, 65.

⁴²⁴ Dillinger, Hexenverfolgungen, 64.

⁴²⁵ Ignatieff, Hexenprozesse, 12.

Prozessen der Grafschaft unter der Enns zeigt den gewaltigen Unterschied der Prozessanzahl deutlich (Abbildung 3).⁴²⁶

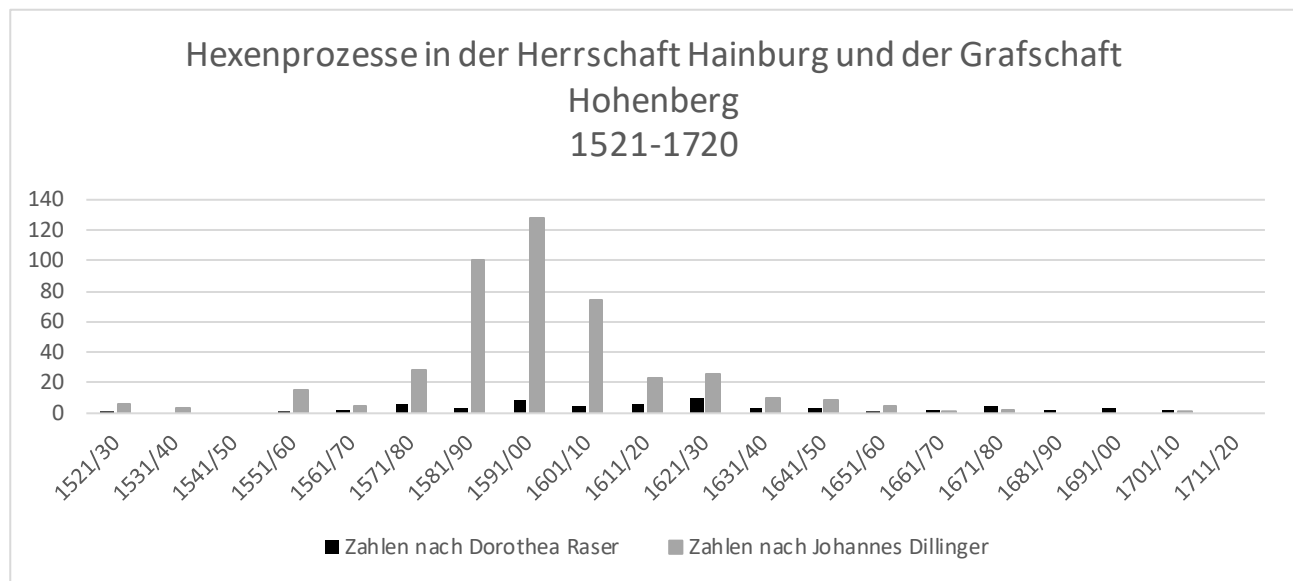


Abbildung 3: Hexenprozesse in der Herrschaft Hainburg und der Grafschaft Hohenberg 1521-1720

Die Grafik (Abbildung 3) zeigt, dass in den stärksten Jahrzehnten der Verfolgung in Österreich unter der Enns die Zahl der Prozesse nicht ansatzweise an die Zahl der Verfolgungen in Hohenberg herankam. Den 439 Prozessen Hohenbergs stehen für Österreich unter der Enns nur 68 entgegen. Eindeutig ist also die Grafschaft Hohenberg das verfolgungsintensivere Gebiet.

⁴²⁶ Die Zahlen für die Prozesse von Österreich unter der Enns folgen hier Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 17-24.

5. Auswertung und Analyse der Hexenprozesse von Hainburg 1617/18 und 1624

5. 1. Auswertung der empirischen Forschung

Am Ende der Kategorienbildung und der Codierung (siehe Kapitel 2) ergaben sich 2599 Codierungen für die beiden Auswahlseinheiten. Von diesen entfielen 56,5% auf die *Ferdinandea*, 1,5 % auf die Besonderheiten, 16,4 % auf die CCC, 1,1 % auf die Landgerichtsordnung von 1514, 9,4 % auf Bürokratisches, sowie 15,2 % auf den elaborierten Hexereibegriff. In Abbildung 4 sieht man, dass der Großteil der Codierungen auf die aus der *Ferdinandea* geschaffenen Überkategorie entfiel, dicht gefolgt von der CCC und dem elaborierten Hexereibegriff.

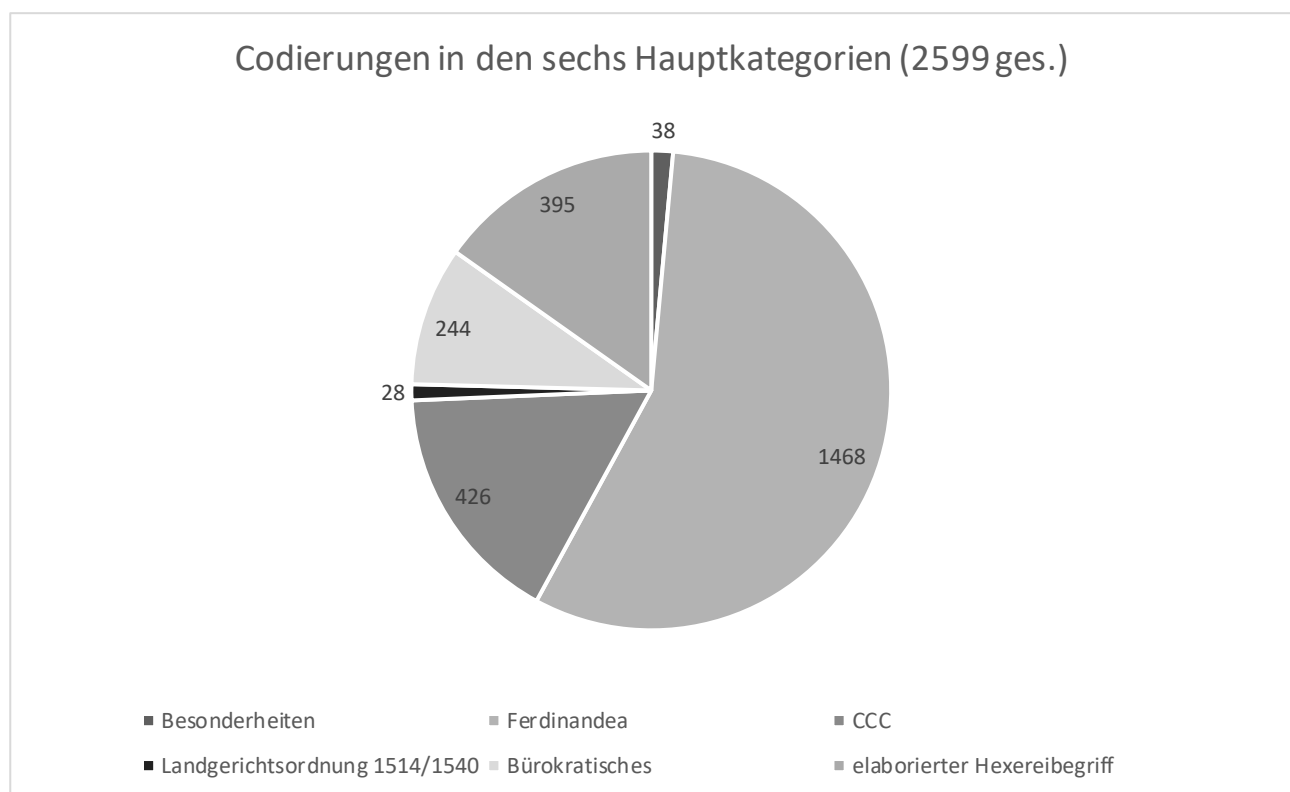


Abbildung 4: Codierungen in sechs Hauptkategorien (2599 ges.)

5. 1. 1. Landgerichtsordnungen von 1514/1540

Aufgrund der bereits beschriebenen Ähnlichkeit der Landgerichtsordnungen von 1514 und 1540 werden sie im Verlauf dieser Analyse als Einheit untersucht. Die Landgerichtsordnungen von 1514/1540 umfassen zwei Bestimmungen, die für die untersuchten Akten relevant sind. Das ist einerseits § 9, der eine wichtige Bestimmung zur Durchführung der peinlichen Frage beinhaltet:

*Vnnd nicht desterminder sol der Lanndtrichter aufs wenigist bis in sechs pson die darzu verstendig vn teiglich sein aus dem Landtgericht od' wo er die nit fund von Ambtlewten Stetten, Merckhten in der nechend zu im fordern vn entpiten vnd in der selben gegenwurtigkait vnd mit irm rat die peinlich frag furnemen.*⁴²⁷

Es mussten also mindestens sechs Personen präsent sein, wenn die Folter angewendet wird. Diese Bestimmung kann durchaus von großer Bedeutung sein, waren doch die meisten „verstendig“ Leute vermutlich nicht an den Anblick der Folter gewohnt – zwischen dem Wissen, dass es Folter gibt und eine Folter direkt mitzuerleben, ist schließlich ein großer Unterschied. Es ist durchaus möglich, dass durch diese Bestimmung eifrige Hexenverfolger durch etwas gemäßigtere Anwesende in ihrer Verfolgungswut gebremst werden konnten und die gesetzlichen Regeln zur Folter eher eingehalten wurden.

Die zweite Bestimmung von 1514/1540, welche zur Codierung herangezogen wurde, setzte sich aus zwei Paragraphen zusammen, wobei § 30 eigentlich nur als ein einführender Absatz dient, und festhält: „Vnd sein die nachvolgenden Sachen vnd Tadt so yetz fur Malefytz vnd Landtgerichtshenn d bedacht vnd verstanden werdn sullen. Nemlichen.“, worauf eine Liste von allen bereits ausformulierten zu strafenden Tatbeständen folgt, darunter „§. 43. Wer Zawberey treybt die im Rechtn verpottt sein.“ Die Zauberei wird 1514/1540 also klar als Aufgabe der Landgerichte eingeteilt, entsprechend der Hauptaufgabe, die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zu klären.

Obwohl die Codierungen zu den Landesgerichtsordnungen von 1514/1540 nicht umfassend sind, und hier eindeutig nur den kleinsten Teil des Prozessgeschehens umfassen, sind diese Landgerichtsordnungen das, was am ehesten als geltendes Recht für Hainburg bezeichnet werden kann. Ihre Bestimmungen wurden auch angewendet, allerdings bei weitem nicht so sehr wie die

⁴²⁷ Hye, Beitrag, 384.

Bestimmungen der *Carolina*, welche hier als subsidiärer Gesetzestext aufgrund der geringen Regelungsgewalt der Landesgerichtsordnung stark hervortritt.

5. 1. 2. *Constitutio Criminalis Carolina*

In der Grafik, welche die Häufigkeit von Codierungen für jede Codiereinheit darstellt, ist die *Constitutio Criminalis Carolina* zwar nicht so dominant wie die *Ferdinanda*, allerdings sollte sie nicht unterschätzt werden. Das bedeutet allerdings nur, dass dieselbe untersuchte Textstelle mit mehreren Codings der *Ferdinanda* belegt ist. Eine mehrfache Codierung nach der CCC ist oft aufgrund der weniger detailreichen Bestimmungen des früheren Gesetzestextes nicht möglich. Besonders im Prozess von 1624, von dem neben den Urgichten auch Dokumente der Gerichtsorganisation und Urteile vorliegen, kann man klar erkennen, dass hier systematisch vorgegangen wurde, dass die Gerichtsschreiber ihrer Aufgabe gemäß der *Carolina* eindeutig nachkamen, dass die Prozessordnung als solche durchaus angenommen wurde. Besonders das strukturierte Vorgehen bei der Ergreifung, Überstellung und Befragung der Angeklagten ist durch die Häufigkeit der Codierungen der CCC gut nachvollziehbar. Anhand der überlieferten Akten kann ein sehr hoher Grad an Detailgenauigkeit der Aufzeichnungen durch die Gerichtsschreiber feststellen. Soweit nachvollziehbar erfüllen sie also ihre Aufgabe, alles niederzuschreiben, genau zu dokumentieren und dadurch den Prozessverlauf und die wichtigsten Prozessschritte festzuhalten. Allerdings handelt es sich um Akten, welche für die zeitgenössische Rechtsprechung verwendet wurden, und daher sagen sie leider wenig über die Entscheidungen aus, die zu den Schritten geführt haben, welche vermutlich noch mehr Einblicke auf das angewendete Recht zulassen würden. Aus 1617/18 sind nur Urgichten verfügbar, wodurch viele Aspekte der Prozessordnung nicht sichtbar werden. Es überrascht daher nicht, dass der große Teil der Anwendung der *Carolina* in den detaillierteren Akten von 1624 zu finden ist.

Allerdings ist auch aufgrund der Codierung eine Überschneidung in der Anwendung der Rechte zu beachten: In Artikel 52 der CCC ist genau aufgelistet, was man Personen fragen soll, die der „Zauberey“ angeklagt sind. Viele der darin enthaltenen Fragen decken sich aber direkt mit dem Fragstück der *Ferdinanda*. Daraus erklärt sich auch die starke Präsenz der CCC in der Analyse der Dokumente. Die Überschneidungen sind in Abbildung 5 festgehalten.

Generell sind Überschneidungen zwischen *Carolina* und *Ferdinanda* keine Seltenheit. Viele Bestimmungen, gerade zu Indizien und Bedingungen für Anklageerhebung, Folteranwendung und Prozessabläufe sind sich sehr ähnlich. Die *Ferdinanda* enthält ebenso ausformulierte Urteile, in denen eine Variable stellvertretend für den Angeklagten/die Straftat steht. So findet sich in Artikel 192 CCC die folgende Vorlage für Urteile auf Todesstrafe oder ewiges Gefängnis, wo nur noch der Name des Verurteilten (B) und die Straftat (C) einzufügen war:

*Auffklag, antwurt, vnd alles gerichtlich fürbringen, auch nottürfftig warhafftige erfahrung, vnnderfindung, so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung geschehen, ist durch die vrtheyler vnd scheffen ditz gericht endlich zu recht erkant, daß B. So gegenwirtig vor disem gericht steht, der übelthat halben, so er mit C. geübt hat etc.*⁴²⁸

In der *Ferdinanda* wurde diese Form übernommen. Allerdings sind die Formulierungen der unterschiedlichen Todesurteile wesentlich spezifischer, mit Vorschlägen für Verschärfungen und Linderungen sowie Kombinationsstrafen (wie in Art. 48 §1, 4. - Diebstahl und Feuertod):

*Der N. solle dieser seiner begangenen Missethat halber zu wohlverdienter Straff an die gewöhnliche Richterstatt geführt alldorten mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet der Körper zu Stuab und Aschen verbrennet werden.*⁴²⁹

5. 1. 3. Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656

Die Anwendung der *Ferdinanda* auf die Dokumente der Hexenprozesse von 1617/18 und 1624 ist, wie weiter oben bereits zur Diskussion gestellt, nicht unproblematisch, da die *Ferdinanda* erst 1656 erlassen wurde. Eine *Ferdinanda*-Kategorie für die Codierung der Prozessakten wird aber daraus erklärt, dass die Gerichtsordnungen der Frühen Neuzeit den bisherigen Zustand der Rechte mehr beschrieben, als sie tatsächliche Neuerungen beinhalteten. An den Urgichten kann man klar erkennen, dass bereits wesentlich mehr Informationen abgefragt wurden, als in der Landesgerichtsordnung 1514 oder in der CCC vorgeschrieben wurde. Die Systematik und die Reproduktion dieser Verhörsfragen in den Urgichten legt nahe, dass hier ein Fragenkatalog im Entstehen war, welches sich größtenteils mit dem späteren Fragstück der *Ferdinanda* deckte.

Genau dieses „Fragstück“ macht auch den Großteil der Codierungen für den Artikel 60, den Zaubereiartikel der *Ferdinanda*, aus. Trotz der Überschneidungen mit den Fragen der CCC für

⁴²⁸ Schroeder, Gerichtsordnung, 112.

⁴²⁹ Guarient, Codicis Austriaci, 680.

geständige Hexen erfasst es neben Fragen zu Zauberei auch explizit Fragen zum elaborierten Hexereibegriff. Besonders die Frage nach dem Teufelspakt und dessen Zustandekommen ist zentral, wie die Analyse zeigt: Von 2353 Codierungen für alle Dokumente entfallen alleine 1004 nur auf das „Fragstück“ laut Artikel 60 § 4 der *Ferdinandea*. Besonders die Frage nach der Zauberei und der Art der Zauberei bilden hier mit 197 und 191 zugewiesenen Codierungen einen Schwerpunkt, den andere Subkategorien nicht aufweisen können. Dieser starke Fokus auf einen Fragenkatalog ergibt sich vor allem aus der Art der Dokumente. Neben den Urgichten liegen für den Prozess von 1617/18 drei Urteile vor, welche wesentlich stärker in die Richtung der CCC gewichtet sind. Die Urgichten waren ja die von den Gerichtsschreibern überlieferten „Antworten“ (vermutlich stark überarbeitete, angepasste und veränderte Aussagen) der Angeklagten auf die Befragungen. Es ergibt also Sinn, dass hier vor allem das „Fragstück“ so klar nachweisbar ist.

5. 1. 4. Elaborierter Hexereibegriff in den Akten

Die einzelnen Aspekte des elaborierten Hexereibegriffs lassen sich in den Dokumenten, besonders in den Urgichten klar finden. Insgesamt ergab die Bearbeitung der Texte 395 Codierungen für die fünf Elemente des elaborierten Hexereibegriffs. Bis auf den Hexensabbat und den Hexenflug finden sich auch alle Elemente in den Strafrechten: Teufelsbuhlschaft und Teufelspakt sind in der *Ferdinandea* nach Artikel 60 § 5 verboten und der Schadenszauber gilt ja bereits in der CCC Artikel 109 als mit dem Tod zu bestrafen. Es treten aber auch hier einige Besonderheiten auf.

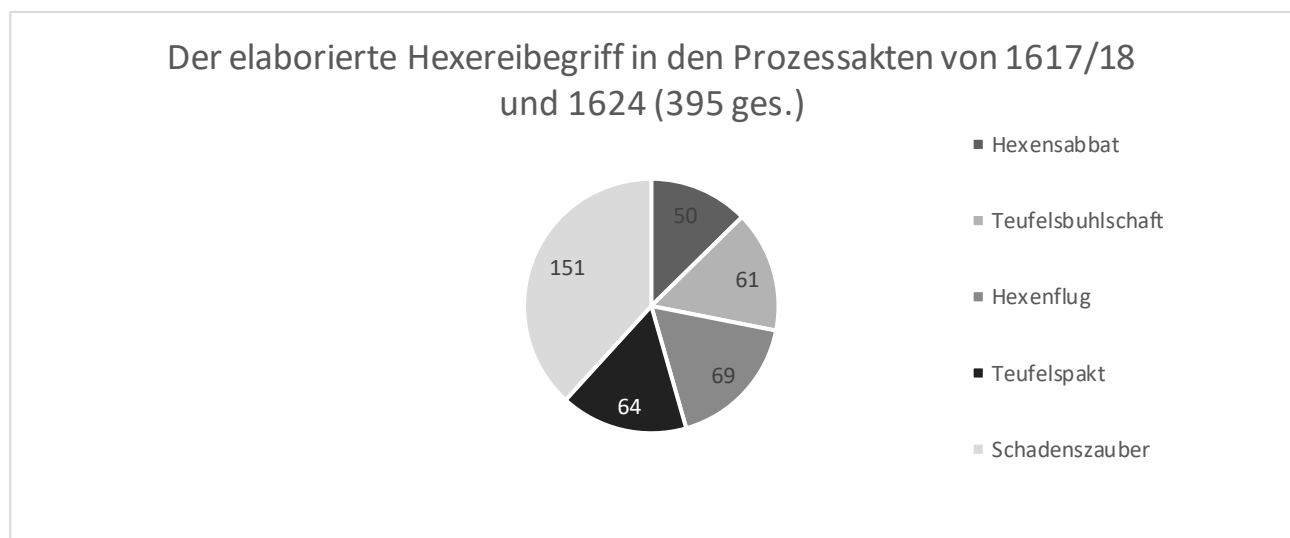


Abbildung 5: Der elaborierte Hexereibegriff in den Prozessakten von 1617/18 und 1624 (395 ges.)

So ist der Teufelspakt (auf den 64 der Codierungen entfallen) häufig davon begleitet, dass die als Hexe Angeklagte dem Teufel ein Körperteil verspricht (20). Fast alle Befragten haben hier einen Zeh oder einen Finger versprochen, zwei Urgichten fallen jedoch aus dem Muster. Ursula Bidermüllerin gestand, sie habe dem Teufel ihr erstes (noch nicht geborenes) Kind sowie ihren ganzen Körper versprochen, während Dorothea Steyerin ihm ihre Scham versprochen habe.

Auch beim Element des Schadenszaubers mit 151 Codierungen gibt es einige Besonderheiten. Zuerst ist klar der Wetterzauber am häufigsten genannt. Insgesamt 82 der Codierungen zum Schadenszauber (54,3 %) behandeln Wetterzauber. Aber auch die Form, wie Schaden angerichtet wurde, ist sehr einheitlich. Bis auf die Urgicht der Justina Waxin kommen fast in allen Urgichten die gleichen fünf Formen vor. Neben dem Wetterzauber gibt es das Herbeizaubern von Mehltau (7,3 %) und Würmern (7,9 %), also beides Zauber, die sich gegen die wirtschaftliche Grundlage des Ortes Hainburg, die Landwirtschaft, wendeten. Darüber hinaus wurde auch das Vergiften von Weiden (5,3 %) wiederholt erwähnt. Neben diesen Formen von sehr allgemein auswirkenden Schaden findet sich aber auch die individuelle Anwendung von Schadenszauber gegen Individuen in der Form von teuflischen Salben um einzelne Personen erkranken, „erkhrumben“ oder sterben zu lassen (13,2 %).

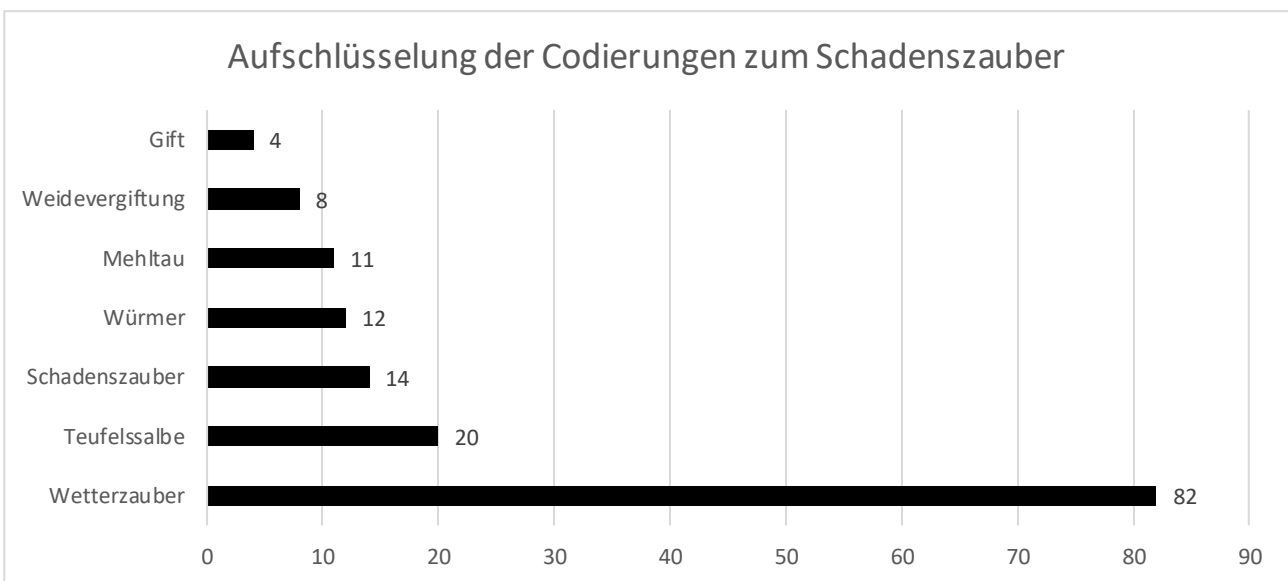


Abbildung 6: Aufschlüsselung der Codierungen zum Schadenszauber

5. 1. 5. Besonderheiten aus den Urgichten

Eine Besonderheit in den Urgichten bildet der Fokus auf „magischen“ Kindsmord sowie Kannibalismus von Kindern im Umfeld von Hexensabbaten und -treffen ohne irgendeine Form von Bezug zu den Rechtstexten. Hier wird diese Verbindung zwischen Zauberei und Kindsmord nicht hergestellt. Immerhin 33 (1,3 %) der Codierungen befassen sich mit Kindern und dem Teufel. So scheint zumindest in der Region in und um Hainburg durchaus eine Verbindung von Hexenbild und Kindsmord bestanden zu haben. Und dieser ist wiederum eng mit Kannibalismus verbunden – bei den Erwähnungen von Kindsmord (45,5 % der Codierungen in „Verbrechen an Kindern“) finden fast gleich viele erwähnte Vorfälle von Kannibalismus (42,4 % der Codierungen in „Verbrechen an Kindern“). Der starke Zusammenhang zwischen Kannibalismus und Kindsmord lässt sich auch anhand der Codierungen nachweisen. Durch den Code-Relations-Browser von MaxQDA lässt sich in Abbildung 6 klar aufzeigen, dass die Codierungen von Kindsmord und Kannibalismus fast ausschließlich gemeinsam auftreten. Offensichtlich sind also diese beiden Narrative eng miteinander verbunden.

Codesystem	dem Teufel gegeben	Wechselbalg	Kanibalismus	Kindsmord
▼ Besonderheiten aus den Urgichten				
▼ Kinder				
dem Teufel gegeben				
Wechselbalg				
Kanibalismus				
Kindsmord				

Abbildung 7: Gemeinsames Auftreten der Codierungen "Verbrechen an Kindern"

Auch Dorothea Raser zieht eine mögliche Verbindung in Betracht, schreibt aber „ob dies [Kannibalismus] nun im Rahmen des Sabbats geschah, geht aus den vorliegenden Aufzeichnungen nicht hervor“.⁴³⁰ Allerdings geht aus den Urgichten sehr wohl hervor, dass die Hexen nie alleine Kinder verspeisten. Immer haben sie dabei „geholfen“, oder die Kinder auf den Hainberg gebracht, wo einige der in den Urgichten beschriebenen Hexensabbaten stattfanden. Kannibalismus ist also nach den Hainburger Urgichten eine Gruppenaktivität.

Eine weitere Besonderheit der Urgichten findet sich in den Geständnissen aus 1624, in denen sowohl Justina Waxin als auch Regina Khirschstetterin beide gestehen, mit Hilfe des Teufels in die

⁴³⁰ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 74.

„Türkei“ (Ungarn) gereist zu sein. Durch Auseinandersetzungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem osmanischen Reich um Ungarn waren Grenzgebiete wie die Stadt Hainburg besonders betroffen. 1619, also nur kurze Zeit vor dem Prozess von 1624, wurde die Stadt von Bethlen Gabor belagert.⁴³¹ Der Ausflug der Hexen in die Länder des Feindes könnte also von der lokalen Bevölkerung als besonderes tiefgreifender Verrat gegolten haben. Dieses Phänomen kommt jedoch nur in den Prozessen von 1624 vor.

Zwei Aspekte der Dokumente aus dem Prozess von 1617/18 sind außergewöhnlich. Zum ersten liegen für die Urgicht der Anna Reichardtin zwei verschiedene Abschriften vor. Für die qualitative Inhaltsanalyse wurde nur die erste Abschrift verwendet. Es ist aber bemerkenswert, dass die zweite Abschrift von dieser geringfügig abweicht. Die beiden Urgichten wurden offensichtlich nicht eins zu eins übertragen, denn in den beiden Versionen wird eine unterschiedliche Orthographie verwendet. Darüber hinaus finden sich in beiden Dokumenten Textstellen, die im jeweils anderen Text nicht aufscheinen. So fehlt in der zweiten Version die Anmerkung „Den 12. Decembris anno 1617 etc Verrere Güettige aussag;“. Zwar steht am Anfang der Dokumente in beiden Fällen, dass es sich um Aussagen aus gütlicher und peinlicher Befragung handelt, dennoch scheint es wichtig, wenn fast alle Aussagen bezüglich Schadenzauber (20-22, 25, 26 Wetterzauber, 23, 24 Mehltau) aus einer gütlichen Befragung stammen. In der ersten Abschrift ist als Datum der „23. und 24. Novembris anno 1617“ angegeben, also fast drei Wochen vor ihrer gütlichen Aussage und ihrem angeblichen Bekenntnis zu dem Ausüben von besonders schädlichen Wetterzaubern.

Dafür fehlt in der ersten Urgicht ein Teil eines Geständnisses. In Anbetracht der Tatsache, dass der Verzehr von toten Kindern so häufig vorkommt, dass daraus im Lauf dieser Untersuchung eine eigene Kategorie entstand, erscheint es doch überraschend, dass in der dreizehnten Aussage „Bekhent, der jungen Schafferrizin zue Khüetsee, habe sy vor drey jahren im arundt, neben ihren gespilin, ein kindt erdrukhen helffen; **welches sie hernacher auff dem Hainberg, gesotten, gebrathen und geessen**“ der fett gedruckte Teil nur in der ersten Aussage zu finden ist. Dafür findet sich der für die anderen Urgichten typische Abschluss, „Beschleust sy hirmit ihr außag und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bit umb ein g(nädiges) urtthl“, nur in der zweiten Abschrift. Anscheinend wurde dieses Addendum erst später hinzugefügt.

⁴³¹ Maurer, Hainburg, 73.

Die zweite Besonderheit liegt in einer nur teilweise erhaltenen Aussage aus dem Jänner 1618. Hier kam es zu einer Konfrontation im Sinne von Artikel 36 der *Ferdinanda*, in der eine Besagte der bereits befragten Angeklagten gegenübergestellt wird. Speziell ist hier jedoch, dass die Person, die der Zauberei bezichtigt wird, überhaupt nicht anwesend ist. Pärzl Khobinger vertritt in diesem Verhör seine Frau:

*Denn, 31, tag january anno 1618
Verhör etc. in der vestung Hainburg*

Teütschmanin sagt dem Pärzl Khobinger, welcher anstadt seines weibes von Khüetsee, in bey seiner herrs beystandt so hieneben protokolliert, und beschriben, unter des gesicht, sie hab sein weib zauberischerweis gestehen [sic!] auf den Hainberg, die alda neben anderen ihrer gespillen, gessen und getrunckhen, khenne sie auch anderst nit und ihrer wenig khundschaft, will darauf leben und sterben etc.

*Wolfgang Bollogni, wiselburgerisch gespanschaft gegen richter etc. Pangräz Pfister. Ferdinand Öph. Hannß Khobinger. Greger Safariz*⁴³²

Darüber hinaus ist neben der Vertretung durch ihren Mann dieses Textstück insofern einzigartig, als es das einzige Mal in beiden Prozessen einen rechtlichen Beistand erwähnt: Khobinger hat durch seinen Grundherr einen Rechtsbeistand.⁴³³ Vielleicht ist das auch der Grund, warum seine Frau zumindest in den bekannten Urteilen nicht weiter aufscheint.

5. 2. Analyse der aus der Untersuchung gewonnen Ergebnisse

In den vorliegenden Gerichtsakten der Hexenprozesse in Hainburg 1617/18 und 1624 lassen sich wichtige Aspekte der geltenden Rechte, also der Landgerichtsordnung 1514/1540 und der *Constitutio Criminalis Carolina* 1532, eindeutig nachweisen. Auch die Annahme, dass eine Überprüfung der Anwendbarkeit der *Ferdinanda* (obwohl offiziell erst 1656 erlassen) sinnvoll wäre, scheint in Anbetracht der überwältigenden Nachweisbarkeit von Überschneidungen der gesetzlichen Vorgaben und der gerichtlichen Praxis bestätigt. Es wurden ganz eindeutig vorgegebene Rechtsnormen angewendet. Allerdings stellt sich hier durchaus die Frage, welche. Die Landgerichtsordnung 1514/40, das einzige Recht, welches dezidiert für diese Region gilt – ohne Subsidiarität oder andere mittelbare Systeme – sieht nicht einmal den Tod als Strafe für Zauberei vor. Hier gilt nur, dass die Verfolgung und Bestrafung von verbotener Zauberei Sache der Landgerichte ist. Auch das Generalmandat von Ferdinand I. aus dem Jahr 1544 und die Polizeiordnung 1568 von Maximilian II.,

⁴³² Verhör vor dem Landgericht Hainburg am 31. Jänner 1618, In: Ignatieff, Hexenprozesse, 137.

⁴³³ (Khüetsee, das heutige Kittsee ist eine eigene Herrschaft, unabhängig von Hainburg)

strafen Zauberei noch nicht mit dem Tod. Hier gibt es andere Strafen, bis hin zur Verweisung aus allen Königreichen und Ländern der österreichischen Habsburger, aber keine Todesstrafe. Eine Geltung der Carolina wäre hier also eigentlich nicht möglich, denn es gibt ja ein Partikularrecht, welches diese Rechtsfrage hinreichend klärt.

In einem Generalmandat von Ferdinand II. wird schließlich klar die Anwendung des § 109 der CCC für die Tatbestände der Zauberei und der Wahrsagerei angeordnet.⁴³⁴ Für die untersuchten Prozesse ist dieses Generalmandat jedoch zu spät, wurde es doch erst 1633 erlassen. In Anbetracht der Schlussfolgerung zur *Ferdinandeia* gilt hier jedoch die gleiche Annahme: Vermutlich hält das Generalmandat mehr die bereits etablierte Praxis fest, als tatsächlich neues Recht zu verordnen. Trotzdem wird dadurch wieder die große Lücke zwischen geltendem und „praktiziertem“ Recht aufgezeigt.

Obwohl die Frage nach dem angewendeten Recht nicht eindeutig zu klären ist, lässt sich eine Regelmäßigkeit und Systematik in der Abarbeitung der Fälle erkennen. Dies ist nicht nur hinsichtlich der Akten von 1617/18 der Fall, welche ausschließlich aus Urgichten – also Reinschriften von gütlichen und peinlichen Befragungen – und Urteilen (ebenfalls vorbereitete und überarbeitete Schriftstücke) bestehen, sondern auch in den Akten von 1624, welche zwar in geringerem Umfang, dafür aber in größerem Detail den Ablauf eines Hexenprozesses im Niederösterreich des 17. Jahrhunderts wiedergeben.

Diese Regelmäßigkeit ist es auch, welche anzeigt, dass hier nicht ohne eine einheitliche Form geurteilt und gerichtlich gehandelt wurde. Obwohl unterschiedliche Aktentypen vorliegen, werden doch dieselben Maßstäbe angewendet, was eine starke Orientierung an einer Richtlinie vermuten lässt. Schließlich sind die handelnden Personen unterschiedlich, und trotzdem weisen beide Prozesse ein derart ähnliches Muster auf. Die Frage nach der Auswirkung von staatlicher Macht in den Hexenprozessen anhand von nachweisbarer Anwendung von geltenden Gesetzestexten ist also nicht einfach zu beantworten. Einerseits wird Recht angewandt, andererseits stellt sich die Frage, ob dieses Recht tatsächlich ein herrschaftlich erlassenes Recht darstellt.

Diese Frage wird besonders relevant, wenn man andere mögliche Ursprünge für das „Fragstück“ analysiert. Zweifellos hatten neben den Gesetzestexten und Landgerichtsordnungen auch

⁴³⁴ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 6f.

theologische Texte ihre Auswirkungen. Bereits der *Malleus Maleficarum* von Heinrich Kramer, der zum ersten Mal 1486 veröffentlicht wurde, hatte starke Einflüsse auf spätere Prozesse. Daneben standen noch die Werke von weiteren Autoren, wie Jean Bodin⁴³⁵ und Martin Delrio⁴³⁶, die viel für die theologisch geschulte Untermauerung des Hexereibildes „leisteten“, oder Peter Binsfeld⁴³⁷, der die Logik der Hexerei anklage auf eine tödliche Spitze trieb, indem er postulierte, dass alle, die der Hexerei Hexerei angeklagt werden könnten, Schuldig sein mussten – sonst würde Gott die Anklage nicht erlauben. Derartige Autoren und Schriften konnten durchaus erstaunlich weite Verbreitung finden, wie das Beispiel des Weißgerbers aus Rottenburg zeigt.⁴³⁸ Ein Schriftstück, welches sich in einigen Teilen mit dem Fragstück der *Ferdinandea*, bzw. mit den in den Urgichten beantworteten Fragen deckt, ist zum Beispiel der sogenannte Kehlheimer Hexenhammer aus dem Jahr 1590.⁴³⁹

Eine der induktiv gebildeten Kategorien, welche sich anhand des Inhaltes der Urgichten entwickelte, war ‚Verbrechen an Kindern‘. Diese Kategorie ist zahlenmäßig häufig in den Gerichtsakten vertreten, aber in den Gesetzestexten nicht in dieser Form zu finden, besonders was die Unterkategorie „Kannibalismus“ betrifft. Wie bereits erwähnt ist Mord (also auch Mord an Kindern) zwar ein eigener Straftatbestand, aber die Verbindung zur Zauberei besteht in den Ordnungen nicht, Kannibalismus wird nicht erwähnt. Ganz anders im *Kehlheimer Hexenhammer* (1487). Dort findet sich eine ganze Sparte an Fragen, welche ausschließlich auf Kannibalismus und das Ausgraben von Kinderleichen abzielen:

VI. Circa punctum: khinder ausgraben

1. *Wie oft sie zur nachts vnd auf was freithofen khumen vnd khinder ausgraben helfen?*
2. *Wer dazue geholfen, weme die khinder zuegehört vnd mit weme sie es ausgraben habe, wie lang es herr ist?*
3. *Wer das khindlein aus dem greblein gehebt, vnd wer es alsdann hinweckh getragen vnd wohin?*
4. *Was sie mit diesem khind gethan, ob sie es kocht, was gestalten, gesoten oder gebraten, vnd wo sie es verzährt haben, wer den verzehren beigewohnt, ob es ihnen wohlgeschmeckht habe?*⁴⁴⁰

Betrachtet man die Urgichten, dann findet man Antworten auf diesen Fragenkatalog. Insgesamt finden sich acht Frauen, bei denen der Kannibalismus erwähnt wird, wobei die Urgicht von Anna Reichardt hier mit Vorsicht zu betrachten ist, da nur eine der Abschriften die Anmerkung „gesoten,

⁴³⁵ Siehe auch: Bodin, Jean (1580): *De la Démonomanie des Sorciers*, Paris.

⁴³⁶ Siehe auch: Delrio, Martin (1599/1600): *Disquisitionum Magicarum Libri sex*, Löwen.

⁴³⁷ Siehe auch: Binsfeld, Peter (1591): *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum*, München.

⁴³⁸ Siehe oben, Kontextkapitel. Weiters: Dillinger, Hexenverfolgungen, 84.

⁴³⁹ „Kehlheimer Hexenhammer“ (1590): Vorgegebenes Frageschema für Hexenprozesse. In: In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 280-284.

⁴⁴⁰ „Kehlheimer Hexenhammer“, in: Behringer, Hexen und Hexenprozesse, 283.

gebrathen und geessen“ enthält. Mit der Orientierung des Gerichts an z. B. dem Kehlheimer „Fragstück“ ließe sich die starke Präsenz des Kinder-Kannibalismus erklären, obwohl die Idee von kinderfressenden Hexen durchaus auch bei anderen Autoren vorkommt. Allerdings ist auch hier nicht davon auszugehen, dass das Fragstück wortwörtlich angewendet wurde. Vermutlich wurden nur Teile übernommen, welche mit den regionalen Hexenvorstellungen übereinstimmten. Denn es gibt auch in dem Abschnitt „*Circa punctum: khinder ausgraben*“ Fragen, welche sich weder in den Urgichten, noch in den Gesetzestexten finden:

5. Was sie mit dem vberbliebenen fleisch und painern angefangen oder darauß gemacht haben?

6. Zue wehme sie darauß gemachte Materialia gebraucht vnd verwendet haben?⁴⁴¹

Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass die Beamten des Gerichts bei ihrer Arbeit durch ähnliche Elemente der Hexereivorstellungen beeinflusst waren, wie die Autoren des Kehlheimer Fragstücks. Damit zeigt sich, dass nicht nur Hexereivorstellungen, sondern auch Abfrageschemata überregionale Ähnlichkeiten aufweisen konnten, die nicht unmittelbar aus den Rechtsvorschriften oder auf Einfluss der Herrschaft zurückgehen müssen. Die Frage ist also, inwiefern die *Ferdinanda* von existierenden Abfrageschemata, wie sich diese im *Kehlheimer Hexenhammer* manifestieren, beeinflusst wurde. Dies bestärkt wiederum die Argumentation, dass die *Ferdinanda* vielmehr Rechtspraxis aufgenommen und kodifiziert hat, anstatt diese zu verändern oder gar zu ersetzen. Tatsache ist, dass die geltende Landgerichtsordnung kein Fragstück vorgab. Die Analyse der gegebenen Antworten im Kontext der von der CCC vorgeschriebenen Fragen für geständige Zaubereianwender nach Artikel 58 zeigt, dass die Fragen der CCC hier gestellt wurden. Was also die Herkunft des in den Prozessen von Hainburg angewandten Fragenkatalogs anbelangt, kann nicht explizit gesagt werden, ob es sich um ein geltendes Recht des Landes handelt. Die Fragen der CCC wurden im Lauf der Befragungen gestellt, allerdings wurde – vermutlich basierend auf der zeitgenössischen Hexereidebatte – dieser eigentlich sehr limitierte Codex von prozessrelevanten Fragen in der Praxis von 1617/18 und 1624 substantiell erweitert.

Es gibt noch eine weitere bzw. die vorherige ergänzende Erklärung für die erstaunliche Homogenität der Aussagen in den Urgichten. Die Urgichten waren, wie bereits erwähnt, die durch die Gerichtsschreiber überlieferten Antworten der Angeklagten auf die Befragung. Da diese Akten jedoch für einen bestimmten gerichtlichen Zweck zusammengestellt wurden, ist es durchaus möglich, dass die Schreiber und Beamten gewisse vereinheitlichende Überarbeitungen vorgenommen haben.

⁴⁴¹ „Kehlheimer Hexenhammer“, in: Behringer, Hexen und Hexenprozesse, 283.

Knut Stegman, der sich in seiner Magisterarbeit mit den Hexenverhörprotokollen auseinandergesetzt hat, bezeichnet die Urgichten als „Gebrauchstexte“, die nach Bedarf angepasst wurden.⁴⁴² Die *Ferdinanda* gibt in Artikel 32 § 3 sogar klar vor, dass, wenn ein Geständiger „gar unordentlich sagt“, was die Umstände seiner Tat waren, man ihn durch ein „Fragstück“ lenken soll.⁴⁴³ Es ist also wichtig zu beachten, dass hier keine Selbstzeugnisse der Angeklagten vorliegen, sondern möglicherweise gegebene Antworten erst nach mehrmaligen Abschreiben, Reinschreiben und Bearbeiten als ihre Aussagen präsentiert wurden. So sieht man am Beispiel der zwei Abschriften der Urgicht von Anna Reichardtin ganz eindeutige Unterschiede. Ob ein Kind umgebracht, oder ein Kind umgebracht und gefressen wurde, macht für das Todesurteil keinen Unterschied, sehr wohl aber für den Prozess: Reiner Kindsmord hat nicht zwangsläufig mit Hexerei zu tun, Kannibalismus im Namen des Teufels dagegen schon.

Rita Voltmer stellt generell in Frage, ob „frühneuzeitliche Gerichtsakten im allgemeinen und Aktenmaterial aus dem Umfeld von Hexereiverfahren im Besonderen überhaupt dazu geeignet sind, die persönliche Stimme der involvierten Angeklagten tatsächlich aufzuspüren“.⁴⁴⁴ Die Möglichkeiten dazu scheinen auf jeden Fall eingeschränkt zu sein, sonst könnten nicht so viele Frauen unter Folter so ähnliche Aussagen gemacht haben. Die Homogenität der Aussagen legt nahe, dass Suggestivfragen gestellt wurden, obwohl diese nach der *Carolina* eigentlich verboten waren.⁴⁴⁵ Diese Annahme wird durch die Entwicklung der Aussagen im Hexenprozess von 1624 bestärkt. Hier sind nur wenige Ähnlichkeiten und Überschneidungen zwischen den ersten Aussagen und den finalen Geständnissen zu finden. Offensichtlich wurden hier im Lauf des Prozesses die Geständnisse auf eine bestimmte Vorstellung von Hexen „hinkorrigiert“.

Es waren nur wenige der Befragten in der Lage, zumindest in kleinem Maße diese festgeschriebenen Hexennarrative abzuändern, wie im Fall von Dorothea Steyerin, die als eine der wenigen aussagte, mit dem Teufel nur „einmahl nattürlicher weiß zuethuen gehabt“, während die meisten ihrer Mitangeklagten gestanden, dass sie mit ihm „naturali(ter): & sothomitice zuthun gehabt“ hätten.

⁴⁴² Stegmann, Knut (2007): „Die gefangene leugnet alles“. Untersuchungen zu Entstehungsbedingungen und Ausprägungen frühneuzeitlicher Hexenverhörprotokolle. Magisterarbeit. Wilhelms-Universität Münster, Münster. In: historicum.net, URL: <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/thementexte/magisterarbeiten/artikel/die-gefangene/> (26.06.2018), 23.

⁴⁴³ Guarient, *Codicis Austriaci*, 670.

⁴⁴⁴ Voltmer, *Stimme*, 21.

⁴⁴⁵ Verbot Suggestivfragen: *Carolina* Artikel 56, *Ferdinanda* Artikel 32 § 4.

Darüber hinaus ist unklar, „[w]elche Narrative eines sogenannten ‚Hexenwissens‘ [...] sich die Angeklagten schon zuvor angeeignet [...]“ hatten.⁴⁴⁶ Nach dem Tod von drei Angeklagten unter der Folter (Dorothea Schmuaglin, Mahriches Legeschürzin 1617/18, Apolonia Sälitschin 1624) ist es möglich, dass die Angeklagten ihre Geständnisse angepasst haben. Dem ihnen bekannten Hexennarrativ folgend machten sie Aussagen, die ihnen zumindest einen schnellen und baldigen Tod ermöglichen sollten. Schließlich wären sie nicht die einzigen gewesen, die zu solch taktischen Mitteln gegriffen hätten. In einem Brief des Bamberger Bürgermeisters Johannes Junius aus dem Jahr 1628 an seine Tochter berichtet der selbst der Zauberei Angeklagte, dass ihm der Henker den folgenden Rat gab:

Herr, ich bit euch umb gotteswillen, bekennt etwas, es sey gleich war oder nit. Erdenket euch etwas, dan ir könnt die marter nicht ausstehen, die man euch anthut, vnd wann ir sie gleich alle ausstehet, so kompt ihr doch niht hinaus, wan Ir gleich ein graff weret, sondern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir saget, ir seyt ein Truttner, vnd sagt, eher niht dann lest man euch zufrieden [...]⁴⁴⁷

Durch dieses Vorgehen würden sich auch die Urgichten von Agatha Khornmeßerin und Ursula Bidermüllerin erklären lassen, die bereits in der gütigen Befragung Aussagen machten, die mit denen Anderer anderen, peinlich befragten Angeklagten fast ident waren.

Diesen Argumenten folgend ist davon auszugehen, dass die Schreiber des Gerichts, bzw. die Verhörenden nicht immer streng nach dem Gesetz operierten. Laut der *Carolina* waren Suggestivfragen verboten, aber es gibt klare Anzeichen für ihre Verwendung. Die Schreiber wurden angehalten, Wort für Wort aufzuzeichnen, was die Angeklagten bei ihren Befragungen aussagten, was auch nicht der Realität der Gerichtspraxis entsprach. Bemerkenswert ist jedoch, dass sowohl die *Constitutio Criminalis Carolina* als auch die *Ferdinanda* fast gleichlautende Bestimmungen beinhalten, die diese Handlungen verboten bzw. vorschrieben. Es ist also möglich, dass das Wiederholen dieser Rechtsnormen aus der *Carolina* sich an diejenigen wendet, welche sich bis dahin nicht an die Vorgaben gehalten hatten. Durch die erneuerte Bestätigung dieser Bestimmungen in der *Ferdinanda* soll also zu deren Einhaltung gedrängt werden.

⁴⁴⁶ Voltmer, Rita (2015): Stimmen der Frauen? Gerichtsakten und Gender Studies am Beispiel der Hexenforschung. In: Johanna Blume, Jennifer Moos und Anne Conrad (Hg.) (2015): Frauen, Männer, Queer. Ansätze und Perspektiven aus der historischen Genderforschung. St. Ingbert: Röhrig Universitätsverlag, 19–46, 23.

⁴⁴⁷ Junius, Johannes (1628): Bet für mich als dein Vatter für ein rechten merterer nach meinem Tode. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 306–311, 308.

Was im Fall dieser Prozessakten jedoch einen guten Einblick auf die Frage nach der herrschaftlichen Macht und ihre Bedeutung für die Hexenprozesse gibt, ist die direkte Intervention der zuständigen Herrschaft. Obwohl sich seine Untertanen an den Landesgerichten an die meisten Vorgaben der *Carolina* und der *Ferdinanda* hielten, nahm der Pfandherr der Herrschaft Hainburg, Johann Christoph Unverzagt, direkt Anteil an den Prozessen. Es wurden, ganz nach dem Gesetz, „unpartheisch Gedinge“ berufen, Schreiber stellten sicher, dass die Befragungen festgehalten wurden, und den Ergebnissen dieser Untersuchung zufolge wurde eindeutig mit einem Fragenkatalog gearbeitet. Obwohl die Prozesse in geordneten Bahnen abliefen und auch die Urteilsfindung unter Hinzuziehung der erforderlichen Anzahl von Schöffen stattfand, griff Johann Christoph Unverzagt in das Prozessgeschehen ein, jedoch erst als es zur Verkündung des Urteils kam. Das heißt, dass zu diesem Zeitpunkt auch bereits die niederösterreichische Landesregierung das Urteil bestätigt haben musste, denn nach dem Befehl von Maximilian II. von 1567 mussten ja alle landgerichtliche Urteile vor der Exekution, die auf Tod oder Landesverweis hinausliefen, durch die Regierung geprüft werden.

Der Eingriff von Johann Christoph Unverzagt widerspricht der inhärenten Logik des Rechts. Nicht, dass ihm das Recht für eine Begnadigung nicht zustand – im Gegenteil, als Pfandherr der Herrschaft Hainburg war es sein gutes Recht – aus rechtlicher Sicht war eher problematisch, wie er eingriff. So war die Enthauptung der zum Tod durch das Feuer Verurteilten begründet durch die Reue und die Beschämtheit der Täterinnen. Laut Artikel 48 § 1, 3. der *Ferdinanda* galt, dass „wann die Umbständ ein Linderung zugeben kan mans vorhero enthaubten lassen“.⁴⁴⁸ In den Begnadigungen steht, dass der Gerichtsherr der Meinung war, dass „wanen dies malefiz persohnen genuegsamme reu unnd laidt über ihre gethanne mißethaten haben werden“ und damit ausreichend Anhaltspunkte für die Abschwächung des Urteils vorhanden waren. Unverzagts Eingreifen in die Prozesse begnadigte daher alle, die zum Tod durch Feuer – also bei lebendigem Leib verbrennen – verurteilt wurden. Einige davon, wie 1617 Barbara Stadtschreiberin und Martha Vellprunnerin und 1618 Barbara Maurerin und Katharina Khleübenpockhin erwarteten sogar noch umfassendere und grausamere Todesformen als „nur“ der Feuertod – laut dem Urteil sollten sie

⁴⁴⁸ Guarient, *Codicis Austriaci*, 680.

*lebendig an ain säuel mit eyßenen ringkhetten unnd pändt an welchen sie umb unnd umb lauffen khönnen anschmidten, alßdann rings herumb mit lebendigen feuer unnd kholen, alsolang unnd viel praten, biß sie ihr leben geendt unnd ihren geist aufgeben haben*⁴⁴⁹

Darüber hinaus erhielten die meisten Frauen „wegen gotteslesterlichen mißbrauchung der heiligen sacramenten und andrer vilfeltig begangener übelthaten“ mindestens zwei „zwickh“ mit glühenden Zangen. Artikel 48 § 8 der *Ferdinandea* sah das Reißen mit glühenden Zangen nur dann vor, „[w]ann die Verbrechen sehr groß oder deren etliche zusammen kommen“.⁴⁵⁰ Unverzagt und seine Begnadigung standen also in klaren Gegensatz zu der von den Schöffen und dem Richter verordneten Verschärfung der Strafe.

Zwar wird durch diese Gnadensprüche die Bestrafungslogik des Urteils gestört, allerdings zeigen sie auch gut auf, dass hier ein Mitwirken des Landesgerichtsherrn stattfand. Unverzagt war nicht nur der Herr über Hainburg, er war auch aktiv an dem Geschehen in den Hexenprozessen beteiligt. „Aktiv“ soll hier nicht andeuten, dass Unverzagt besonderes Interesse an oder Kenntnis von den Prozessen hatte, sondern einfach auf seine Intervention hinweisen. Er musste sich nicht auf Beamte verlassen, die für ihn seine Rechten und Pflichten ausübten, sondern er war in der Lage, in die laufenden Prozesse einzugreifen, was er auch tat. Dies lässt sich vor allem durch sein direktes Naheverhältnis zum Gerichtsort erklären. Müssten die Urteiler mehrere Tage oder sogar Wochen auf Antworten und Reaktionen ihres Gerichtsherrn warten, hätten sie vielleicht das Urteil in seiner ursprünglichen Form bereits ausgeführt, bevor Unverzagt von seinem Gnadenrecht Gebrauch machen konnte, oder sie hätten Unverzagt, ähnlich wie es zeitweise in der Grafschaft Hohenberg der Fall war, überhaupt nicht über die Prozesse in Kenntnis setzen können.⁴⁵¹

⁴⁴⁹ Urteil des Landgerichts Hainburg vom 5. Februar 1618, In: Ignatieff, Hexenprozesse, 134.

⁴⁵⁰ Guarient, *Codicis Austriaci*, 681.

⁴⁵¹ Dillinger, *Hexenverfolgungen*, 59.

5. 3. Vergleich der Ergebnisse von den Untersuchungen von Hainburg und der Grafschaft Hohenberg

Für Johannes Dillinger bildet der Wetterzauber den Schwerpunkt der Hohenberger Hexenprozesse.⁴⁵² Der Glaube an Wetterzauber führte zu Ausbrüchen von Verfolgungen in der Folge von extremen Witterungsbedingungen, und, für die Angeklagten und Unschuldigen in Hohenberg besonders schlimm, wurde er als ein Akt von einer gegen die Christenheit verschwörten Gemeinschaft gesehen, was zwangsweise zu einem Ausufern der Verfolgungen führte.⁴⁵³ Auch in den Hainburger Prozessen ist der Wetterzauber das Zentrum der Urgichten – und damit vermutlich auch der Hexenvorstellungen. Wie oben erwähnt, war der Schadenzauber eine der am häufigsten codierten Kategorien (5,08 % der 2599 Codierungen entfielen auf den Schadenzauber, davon 3,2 % auf den Wetterzauber). In den landwirtschaftlich geprägten Gebieten Hainburg und Hohenberg konnte eine zerstörte Ernte Hunger und Armut für eine ganze Familie bedeuten. In Rottenbug waren fast 30 % der Männer als Weinbauern tätig – ein später oder früher Frost, ein zerstörerischer Hagel oder einen Pilzbefall auf den Reben bedeutete für viele eine Bedrohung der Lebensgrundlage.⁴⁵⁴ Die Angst vor Hexen bestand also nicht nur wegen einer theoretischen Bedrohung der Christenheit, sondern auch und vermutlich sogar vor allem wegen der konkreten Angst um das eigene Überleben.

Es überrascht also nicht, dass die meisten Anklagen der Hohenberger Prozesse von der Unter- und Mittelschicht vorgebracht wurden, darunter sehr prominent die Weingärtner, welche besonders aggressiv auftraten.⁴⁵⁵ Während eines der ersten Schriftstück aus den Prozessen von Hainburg aus dem Jahr 1624 eine Anklage von Apolonia Schalitschin gegen Agnes Fäbianitschin war, gab es Privatanklagen in Hohenberg scheinbar kaum, laut Johannes Dillinger wurden in den Prozessakten immer die gleichen Verhörrichter genannt (was heißt, dass der Schultheiß vermutlich als Ankläger tätig war).⁴⁵⁶ Offensichtlich nahmen die Gerichte jedoch Anklagen aus der Bevölkerung sehr ernst – was wiederum dazu führt, dass aufgrund der Anklage *ex officio* der Schultheiß seine eigentliche Aufgabe als Stabführer im Strafrechtsprozess nicht ausführen konnte, da er als Ankläger nicht beide Ämter wahrnehmen konnte.⁴⁵⁷ So bekamen die Stadträte in Hohenberg nicht nur die Aufgabe als

⁴⁵² Dillinger, Hexenverfolgungen, 29.

⁴⁵³ Dillinger, Hexenverfolgungen, 29.

⁴⁵⁴ Dillinger, Böse Leute, 70.

⁴⁵⁵ Dillinger, Hexenverfolgung, 81.

⁴⁵⁶ Dillinger, Hexenverfolgungen, 57

⁴⁵⁷ Dillinger, Hexenverfolgungen, 15.

Urteiler und Verhörrichter, sondern führte in diesem Fall auch das älteste Mitglied des Rats den Stab.⁴⁵⁸ Die Mitglieder der Stadträte hatten jedoch keine Kompetenzen in der Strafrechtspflege oder andere juristische Bildung.⁴⁵⁹ Vielleicht lässt sich damit auch das weitgehende Ignorieren der CCC erklären – wenn die Richter die Materie nicht kannten, wie sollten sie sie dann anwenden?

Diese Unkenntnis der geltenden Rechte würde auch erklären, warum in Hohenberg, trotz der eigentlich sehr zurückhaltenden Strafandrohungen, so viele und so scharfe Urteile ausgesprochen wurden. Auch in Hainburg waren die Richter eher scharf mit ihren sogar noch verschärften Todesstrafen. Schließlich wurde Zauberei in den Policeyordnungen nur als Betrugsdelikt bestraft und erst ab 1568 von Maximilian II. mit Exil bedroht, zu dem Ferdinand II. 1573 noch eine Geldbuße anordnete.⁴⁶⁰ In Hainburg galt die selbe Policeyordnung von 1568 und Bußgeldpflicht von 1573, sowie das Generalmandat von Ferdinand II., welches 1633 für die Delikte Zauberei und Wahrsagerei eine Überstellung an das Landgericht anordnete, wobei die Zuständigkeit der Landgerichte in Hainburg bereits durch die Landgerichtsordnungen von 1514/1540 geregelt worden war.⁴⁶¹ Von der Gesetzeslage her glichen sich die beiden Gebiete also sehr stark.

In Oberndorf gibt es den Fall des Obervogts Johan Salter, welcher anfänglich in regem Kontakt mit der Innsbrucker Regierung stand, und nach mehrmaligem Einschränken seiner Selbstständigkeit und Erhöhen seiner Aufgaben darauf reagierte, in dem er einfach jede Benachrichtigung nach Innsbruck unterließ.⁴⁶² Von den sieben als Hexen verbrannten Menschen im Jahr 1600 wurde die Regierung nicht mehr in Kenntnis gesetzt. Durch übermäßiges Eingreifen konnte die Innsbrucker Regierung ihre Macht also auch nicht stärken. Anstatt sich weiter von Innsbruck aus anweisen zu lassen, hat der Obervogt wohl beschlossen, die weiteren Prozesse ohne Unterstützung aus Innsbruck zu führen.

Das selbe Verhalten wäre im Fall von Hainburg nicht möglich gewesen. Erstens war hier der zuständige Pfandherr Christoph Unverzagt an einer Universität eingeschrieben (1573 Universität Wien, 1590 Universität Bologna, 1591 Universität Freiburg), und darüber hinaus war er zumindest interessiert genug, um in die Prozesse einzugreifen.⁴⁶³ Ob dieses Interesse ein einfaches Unterzeichnen der Gnadensprüche überstieg, ist aus heutiger Sicht kaum zu beurteilen.

⁴⁵⁸ Dillinger, Hexenverfolgungen, 17.

⁴⁵⁹ Dillinger, Hexenverfolgungen, 17.

⁴⁶⁰ Dillinger, Hexenverfolgungen, 12.

⁴⁶¹ Raser, Zauberei- und Hexenprozesse, 6f.

⁴⁶² Dillinger, Hexenverfolgungen, 62f.

⁴⁶³ Lang, Das zeichen, 30.

Nichtsdestotrotz, die Tatsache, dass Unverzagt die Möglichkeit hatte, in die Prozesse einzugreifen, bedeutet, dass es wohl nicht möglich war, ihn einfach nicht über das Abhalten eines Prozesses zu informieren. Auch die Tatsache, dass sein Gnadenspruch eingehalten wurde, obwohl die Schöffen ja ursprünglich für eine schärfere Strafe eingetreten waren, zeigt, dass seine Anweisungen befolgt wurden – oder er durchsetzen konnte, dass sie befolgt wurden.

6. Fazit

Obwohl die Gebiete von Hainburg und Hohenberg sich in vielen Punkten sehr ähnlich sind, ist es doch beeindruckend zu sehen, wie stark die Zahl der Prozesse und der Hexenverfolgungen in den jeweiligen Gebieten sich unterscheidet. Allein die Tatsache, dass in der Grafschaft Hohenberg mehr als sechs Mal so viele Prozesse stattfanden wie in Österreich unter der Enns, ist eine beeindruckende Divergenz.

Die große Distanz zur Herrschaft als Problem der Hexenverfolgungen scheint sich zumindest im Verhältnis von Hainburg und der Grafschaft Hohenberg zu bestätigen. Während sich in Hainburg der Gerichtsherr in das Verfolgungsgeschehen einmischte und dort Gnadensprüche erließ – entgegen den eigentlichen Urteilen der Schöffen – wusste die Innsbrucker Regierung nicht einmal darüber Bescheid, dass Prozesse stattfanden. Die Annahme von Johannes Dillinger, dass diese Unwissenheit der Innsbrucker Regierung von den regionalen Gerichten bewusst aufrechterhalten wurde, um zu verhindern, dass die Innsbrucker Regierung die Verfolgung von Hexen einschränkte, kann in dieser Untersuchung nicht bestätigt werden, aber sie erscheint weiterhin höchst plausibel. Denn dort wo die Regierung sich einschaltete – sowohl bei einem Prozess gegen einen der Gerichtsherrn, Wendler, als auch bei den Hexenprozessen, die zu dieser Zeit abgehalten wurden – wurden Hexenverfolgungen gebremst und kamen zu einem baldigen Ende.

Die wiederholten Einsprüche der Regierung in Innsbruck trafen scheinbar in der Grafschaft Hohenberg auf taube Ohren – laut den Ergebnissen von Dillinger gab es hier keine konkrete Bemühung um das Einhalten der *Carolina*, geschweige denn tatsächlich an ihr orientierte Prozesse. Da die Grafschaft auch geographisch sehr weit von der Regierung entfernt war, hätte die Kontrolle, bzw. das Durchsetzen der gewünschten Vorgehensweise mehr Arbeit bedeutet, als das für die Regierung in Innsbruck anfänglich geboten war – genauso wie ein ständiges Nachfragen um Instruktionen zum Vorgehen in den Prozessen von Hohenberg nach Innsbruck wohl auch irgendwann einfach nicht mehr praktikabel waren. Die große Distanz führte also unweigerlich dazu, dass man eigene Wege fand, mit neuen Situationen umzugehen.

Es ist auch wichtig, dass die Einmischung der Regierung in Innsbruck keineswegs zwangsweise bedeutete, dass keine Hexenprozesse mehr stattgefunden hätten – die Prozesse fanden ja auch in anderen Gebieten der Habsburgerkrone statt. Allerdings scheint es sich doch zu bestätigen, dass die Einschränkungen der Folter und die strenge Indizienlehre, um welche die *Carolina* und andere

Rechtstexte sich offensichtlich sehr bemühten, in einem direkten Zusammenhang mit dem Umfang von Hexenverfolgungen standen. Je mehr sich die Rechtsprechung also an einem Gesetz orientiert, desto wahrscheinlicher war es, dass es nicht zu Massenverfolgungen kam. Um diese Annahme zu untersuchen, wären aber wesentlich umfangreichere Projekte nötig, welche einen weiterreichenden Vergleich von zahlreichen Hexenprozessen in allen Regionen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation erfordern würden.

In Bezug auf die staatliche Macht lässt sich festhalten, dass es in der verfolgungsärmeren Region eine starke Verbindung zwischen Gesetzestexten und gerichtlichem Vorgehen gibt. Besonders in den Fragekatalogen und dem behördlichen Briefverkehr sind Rückschlüsse auf existierende Gesetze möglich. Die Prozesse von Hainburg hielten sich an eine rechtliche Ordnung. Aus heutiger Sicht ist nicht ganz eindeutig, an welchen Entwicklungsschritt in der Veränderung der Landgerichtsordnung sie sich hielten – es ist sehr wahrscheinlich, dass die *Ferdinande* in Blick auf die Vergangenheit, also auch auf die Prozesse in Hainburg verfasst wurde. Eindeutig ist aber, dass die Gerichtsakten eine Regelmäßigkeit im gerichtlichen Vorgehen widerspiegeln, die nicht nur aus Wiederholung, sondern auch aus Gesetzestexten wie der *Carolina* entstanden ist. Die Prozesse liefen in Hainburg in geordneten Bahnen – Zeugen wurden vernommen und vorgeladen, es gab – mindestens in einem Fall – einen Rechtsbeistand, und offensichtlich durchaus die Möglichkeit, sich zu purgieren, so wie es Agnes Fabianitschin schaffte: „Die Angen Fabianitschin sind über vilfeltige thortur nichts bekendt und ausgesagt, sol auff gutte bedunckhen des landgerichts herrn gegen gnugsame burgschafft auff wider stellung ausgelassen werden“.⁴⁶⁴ Für Angeklagte bestand eine Chance – egal wie gering sie gewesen sein mag – dass sie aus dem Prozess lebendig davon kommen konnten.

Diese Chance bestand in der Grafschaft Hohenberg kaum. Denn in der Grafschaft Hohenberg wurde kein einheitliches, niedergeschriebenes Recht angewendet. Und das zeigt sich in der Zahl der Prozesse: Ohne Einschränkung der Folter, ohne strenge Anforderungen für die Gültigkeit von Besagungen und Zeugenaussagen sowie ohne Einspruchsmöglichkeiten eines Obergerichts wird die Verfolgung von Zauberinnen zu einem Massenphänomen, das hunderte Leben fordert. Dillinger gibt an, dass in den zwei untersuchten Jahrhunderten mindestens 439 Prozesse in der Grafschaft geführt wurden, von denen 369 für die Angeklagten tödlich endeten.⁴⁶⁵

⁴⁶⁴ Verfügung über die Haftentlassung von Agnes Fabianitschin, Hainburg, 1. und 2. Oktober 1624. In: Lang, Das zeichen, 137.

⁴⁶⁵ Dillinger, Hexenverfolgungen, 56.

7. Literaturverzeichnis

- „Des Hl. Augustinus Lehre vom Teufelspakt“. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 53.
- „Kehlheimer Hexenhammer“ (1590): Vorgegebenes Frageschema für Hexenprozesse. In: In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 280-284.
- „Merseburger Zaubersprüche“ (vor 750). In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 23.
- Baltl, Hermann (1951): Die österreichischen Weistümer. Studien zur Weistumsgeschichte. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (59), S. 365–410.
- Behringer, Wolfgang (1987): Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Zugl.: München, Univ., Diss., 1985. München: Oldenbourg.
- Behringer, Wolfgang (1988): Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern. 1. Aufl. München: Hugendubel.
- Behringer, Wolfgang (2004): Geschichte der Hexenforschung. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, S. 485–668.
- Behringer, Wolfgang (2004): Witches and witch-hunts. A global history. Cambridge, UK, Malden, MA: Polity Press.
- Behringer, Wolfgang (2005): How waldensians became witches: Heretics and their journey to the other world. In: Pócs, Éva; Klaniczay, Gábor (Hg.) (2005): Communicating with the Spirits. Budapest, New York: Central European University Press.
- Behringer, Wolfgang (2010): A cultural history of climate. Cambridge: Polity Press.
- Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl.
- Behringer, Wolfgang; Jerouschek, Günter (Hg.) (2015): Heinrich Kramer (Institoris). Der Hexenhammer: Malleus Maleficarum [Kommentierte Neuübersetzung]. Unter Mitarbeit von Werner Tschacher. 11. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Bever, Edward (2006): Maleficium. In: Richard M. Golden (Hg.): Encyclopedia of witchcraft. The Western tradition. Santa Barbara, CA: ABC-CLIO, S. 713–715.
- Binsfeld, Peter (1591): Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum, München.
- Bodin, Jean (1580): De la Démonomanie des Sorciers, Paris.
- Delrio, Martin (1599/1600): Disquisitionum Magicarum Libri sex, Löwen.
- Dillinger Johannes; Schmidt Jürgen Michael; Bauer Dieter R. (Hg.): Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State Building. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 12), 1–14.
- Dillinger, Johannes (1998): Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg. In: Johannes Dillinger, Thomas Fritz und Wolfgang Mährle (Hg.): Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Dillinger, Johannes (1999): "Böse Leute". Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. 1. Auflage. Trier: Edition Spee Verlag (Trierer Hexenprozesse Quellen und Darstellungen, 5).

- Dillinger, Johannes (2004): Schwäbisch-Österreich. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, 283–294.
- Dillinger, Johannes (2008): Hexerei und entstehende Staatlichkeit. Ein Überblick und Anregungen. In: Dillinger Johannes; Schmidt Jürgen Michael; Bauer Dieter R. (Hg.): Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State Building. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 12),
- Dillinger, Johannes (2018): Hexen und Magie. Eine historische Einführung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Frankfurt, New York: Campus Verlag (Historische Einführungen, Band 3).
- Dorn-Haag, Verena (2015): Hexerei und Magie im Strafrecht. Historische und dogmatische Aspekte. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dörner, Fridolin (1989): Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck und die Quellen zur Geschichte Vorderösterreichs im Tiroler Landesarchiv. In: Maier, Hans, Press, Volker (Hg.) (1989): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke. 367–393. 368.
- Ebengreuth, Arnold (1879): Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar: Böhlau.
- Feigl, Helmuth (1990): Die Wirkungen der Weinbaukonjunktur des 15. und 16. Jahrhunderts auf die Sozialstruktur Niederösterreichs, In: Feigl, Helmuth (Hg.) (1990): Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart, 81–97.
- Gareis, Iris (2016): Kinder in Hexenverfolgungen des französischen und spanischen Baskenlandes. In: Wolfgang Behringer und Claudia Opitz (Hg.): Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 87–110.
- Golden, Richard (Hg.) (2006): Encyclopedia of witchcraft. The Western tradition. ebrary, Inc. Santa Barbara, CA: Abc-Clio.
- Guarient und Raall, Franz Anton von (Hg.) (1704): Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati pars prima. Das ist Eigentlicher Begriff und Inhalt Aller Unter des Durchleutigsten Erz-Hauses zu Oesterreich, Fürnemblich aber Der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Böhmeib Königl. Majestät Leopoldi I. Wien.
- Gutkas, Karl (1984): Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verl. für Geschichte u. Politik ((Geschichte der österreichischen Bundesländer)).
- Güttenberger, Heinrich (1924): Die Donaustädte in Niederösterreich als geographische Erscheinungen. Wien: Österreichischer Schulbuchverlag.
- Hellbling, Ernst C. (1996): Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Zugl.: Salzburg, Univ., Habil.-Schr., 1948. Wien, Köln, Weimar: Böhlau.
- Hoke, Rudolf (1996): Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte. 2., verb. Aufl. Wien: Böhlau (Böhlau-Studien-Bücher Grundlagen des Studiums).
- Hübner, Heinz (2013): Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Tübingen: De Gruyter.
- Hye, Anton (1844): Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte. In: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1844, Erster Band, 353–386. Aufgerufen in: Elektronische Edition Heino Speer (2011/2013): <http://repostrg.info/wp/territorien/niederosterreich-rechtsquellen/osterreich-unter-der-enns-landgerichtsordnung-1514/#A0> (26.06.2018).
- Ignatieff, Nathalie (2009): Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.
- Johannes Fründ (1428): Erstes Übergreifen einer Hexenverfolgung auf deutschsprachiges Gebiet im Wallis, Luzern. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 80.

- Johannes Trithemius (1508): Antwort auf die Fragen des Kaisers Maximilian I. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl, 101.
- Junius, Johannes (1628): Bet für mich als dein Vatter für ein rechten merterer nach meinem Tode. In: Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 306-311.
- Kuckartz, Udo (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Landsteiner, Erich; Weigl, Andreas (2001): „Sonsten finden wir die Sachen sehr übel aufm Landt beschaffen“. Krieg und lokale Gesellschaft in Niederösterreich (1618-1621). In: Benigna von Krusenstjern (Hg.): Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 229–270.
- Lang, Ines (2008): "Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahn geben [...]". zwei Hexenprozesse im Hainburg des Jahres 1624. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.
- Levack, Brian (1995): Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München: Beck.
- Lorenz, Sönke (2004): Der Hexenprozess. In: Sönke Lorenz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die Europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, 131–154.
- Lorenz, Sönke (Hg.) (2004): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die Europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke.
- Marquart, Julius (2012): Die Hohenberger. Das Schicksal einer Grafschaft. 1. Aufl. Berlin: Pro Business.
- Maurer, Josef (1894): Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg. Zu ihrem 1000j. Jubiläum zumeist nach ungedr. Quellen. Wien: Dr. v. Kreisel & Gröger.
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Midelfort, H.C. Erik (2004): Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, S. 105–118.
- Motloch, Theodor (1907): Landesordnungen und Landhandfesten der österreichischen Ländergruppe. In: Mischler, Ernst; Ulrich, Josef (Hg.) (1907): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes III. Wien.
- Muchembled, Robert (1978): Sorcières du Cambrésis. L'Acculturation du Monde Rural aux XVI et XVII Siècles. In: Marie-Sylvie Dupont-Bouchat, Willem Frijhoff und Robert Muchembled (Hg.): Prohètes et Sorciers dans les Pays-Bas XVI-XVIII Siècle: Hachette.
- Muchembled, Robert (1984): Kultur des Volkes - Kultur der Eliten // Kultur des Volks, Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung. 2. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Müller, Andreas (2017): Die Magie der Inhaltsanalyse. Entwurf einer Inhaltsanalyse für den Vergleich von Hexenprozessakten aus Rostock 1584 und Hainburg 1617/18. Masterarbeit. Universität Wien, Wien.
- Neugebauer-Wölk, Monika (2003): Wege aus dem Dschungel. Betrachtungen zur Hexenforschung. In: *Geschichte und Gesellschaft* (29), 316–347.
- Noflatscher, Heinz (1989): Deutschmeister und Regent der Vorlande Maximilian von Österreich (1558-1618). In: Maier, Hans, Press, Volker (Hg.) (1989): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke.
- Pauser, Josef (2004): Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy- Malefiz- und Landesordnungen). In: Pauser, Josef, Scheutz, Martin, Winkelbauer, Thomas (Hg.) (2004): Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (Ergänzungsband 44) Wien 2004. 216-256.

- Pfister, Christian (2010): Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800. 2. Aufl. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28).
- Press, Volker; Moraw, Peter (1991): Kriege und Krisen. Deutschland 1600 - 1715. Lizenzausg. Frankfurt a.M.: Büchergilde Gutenberg (Die neue deutsche Geschichte, / Moraw, Peter u.a. Hrsg).
- Pühringer, Andrea, Ein Strukturvergleich niederösterreichischer Städte in der frühen Neuzeit: Zur Konstellation kommunaler Finanzen vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Eggendorfer, Anton, Rosner, Willibald [Hrsg.], Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 102-133.
- Quarthal, Franz (1989): Zur Wirtschaftsgeschichte der österreichischen Städte am oberen Neckar. In: Maier, Hans, Press, Volker (Hg.) (1989): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen: Thorbecke. 393-446.
- Raser, Dorothea (1987): Zauberei und Hexenprozesse in Niederösterreich. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.
- Reinhard, Wolfgang (2002): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. Dritte, durchgesehene Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Reisenleitner, Markus (2000): Frühe Neuzeit, Reformation und Gegenreformation. Darstellung, Forschungsüberblick, Quellen und Literatur. Innsbruck: Studien-Verlag (Handbuch zur neueren Geschichte Österreichs, Bd. 1).
- Rössler, Patrick (2017): Inhaltsanalyse. 3., völlig überarbeitete Auflage. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft.
- Sauter, Marianne (2010): Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 13).
- Schild, Wolfgang (1994): Hexenglaube, Hexenbegriff und Hexenphantasie. In: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Volkskundliche Veröffentlichungen des Badische Landesmuseums Karlsruhe. Ostfildern: Hatje Cantz Verl., 20–31.
- Schild, Wolfgang (2004): Die Dimensionen der Hexerei. Vorstellung - Begriff - Verbrechen - Phantasie. In: Sönke Lorenz und Stefan Kötz (Hg.) (2004): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, 1–104.
- Schmidt, Eberhard (Hg.) (1949): Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Hamburg: Otto Meissners Verlag.
- Schönleitner, Ulrike (1987): Zauberei- und Hexenprozesse in Österreich. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.
- Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.) (2000): Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. (Carolina). Stuttgart: Reclam.
- Schulze, Winfried (1993): Untertanenrevolten, Hexenverfolgung und "kleine Eiszeit". Eine Krisenzeit um 1600? In: Bernd Roeck (Hg.): Venedig und Oberdeutschland in der Renaissance. Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaft. Sigmaringen: Thorbecke, 290–309.
- Stegmann, Knut (2007): „Die gefangene leugnet alles“. Untersuchungen zu Entstehungsbedingungen und Ausprägungen frühneuzeitlicher Hexenverhörprotokolle. Magisterrbeit. Wilhelms-Universität Münster, Münster. In: [historicum.net](http://www.historicum.net), URL: <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/thementexte/magisterarbeiten/artikel/die-gefangene/> (26.06.2018).
- Sudmann, Stefan: Basler Konzil 1431-1449. In: Gersmann, Gudrun, Moeller, Katrin, Schmidt, Jürgen-Michael (Hg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung. In: [historicum.net](http://www.historicum.net), URL: <https://www.historicum.net/purl/44zne/> (26.06.2018).

Tschaikner, Manfred (Vortrag) (2017): Der Inquisitor Heinrich Kramer in Tirol (1485/86) – eine Neubewertung der Geschehnisse kurz vor der Entstehung des ‚Hexenhammers‘. Gehalten auf: Olomouc Religious Studies Conference (20.09.2017). Olmütz.

Voltmer, Rita (2008): Hexen. Wissen was stimmt. Originalausgabe (Herder Spektrum).

Voltmer, Rita (2015): Stimmen der Frauen? Gerichtsakten und Gender Studies am Beispiel der Hexenforschung. In: Johanna Blume, Jennifer Moos und Anne Conrad (Hg.) (2015): Frauen, Männer, Queer. Ansätze und Perspektiven aus der historischen Genderforschung. St. Ingbert: Röhrig Universitätsverlag, 19–46.

Weber, Max (1911): Geschäftsbericht auf dem 1. Deutschen Soziologentag vom 19.-22.10.1910. In: Verhandlungen der Deutschen Soziologentage. Tübingen: Enke.

Wisnicki, Fritz (1927): Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de iuribus incorporalibus. In: Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien NF. 20 (1926/27), 69 – 91.

Zagolla, Robert (2007): Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, Bd. 11).

Zürn, Martin (2008): Verfolgung ohne Staat? Überlegungen zu oberschwäbischen Hexenprozessen. In: Dillinger Johannes; Schmidt Jürgen Michael; Bauer Dieter R. (Hg.): Hexenprozess und Staatsbildung. Witch-Trials and State Building. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte (Hexenforschung, 12).

7. 1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hexenprozesse in Österreich unter der Enns 1431-1800	74
Abbildung 2: Hexenprozesse in der Grafschaft Hohenberg 1521-1720	75
Abbildung 3: Hexenprozesse in der Herrschaft Hainburg und der Grafschaft Hohenberg 1521-1720	79
Abbildung 4: Codierungen in sechs Hauptkategorien (2599 ges.)	80
Abbildung 5: Der elaborierte Hexereibegriff in den Prozessakten von 1617/18 und 1624 (395 ges.)	84
Abbildung 6: Aufschlüsselung der Codierungen zum Schadenszauber	85
Abbildung 7: Gemeinsames Auftreten der Codierungen "Verbrechen an Kindern"	86

7. 2. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artikel der Carolina zur strafrechtlichen Verfolgung von Zauberei	45
Tabelle 1: Ferdinanda 1656 Artikel 60	69

8. Anhang

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit verfolgt das Ziel, die Auswirkung von „staatlicher Macht“ auf die Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts in Gebieten des Hauses Österreich zu untersuchen. Besonders die Frage nach der Reichweite der entstehenden zentralisierenden Staaten auf mittelbar verwaltete Gebiete und die Auswirkung dieser (Ohn)Macht auf die Hexenprozesse stehen zur Frage. Für deren Beantwortung werden zwei Prozessgruppen aus der Herrschaft Hainburg (1617/18 und 1624) auf Nachweise der angewendeten Rechte hin untersucht. Anhand des Vorgehens einer qualitativen Inhaltsanalyse werden die Texte mithilfe der Computersoftware MAXQDA kategorisiert und untersucht, um mit Rechtstexten korrespondierende Textstellen aufscheinen zu lassen. Dadurch soll die Geltung bzw. die Anwendung der Rechte nachgewiesen werden, sowie die Macht der Staaten, um diese Durchzusetzen. Um die Untersuchung zu vervollständigen, werden die Ergebnisse anschließend in einem Vergleich mit den Ergebnissen der Forschung von Johannes Dillinger zu der Grafschaft Hohenberg kontrastiert, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, besonders in Bezug auf die Anwendung der Rechte und den Auswirkungen auf die Hexenprozesse. Die Analyse hat gezeigt, dass das Einhalten von Prozessordnungen und strafgesetzlichen Normen nicht dazu führt, dass keine Prozesse geführt werden. Sehr wohl wird aber die Anzahl und Ausbreitung der Prozesse eingeschränkt.

This master thesis aims to investigate the consequences of „state power“ in the witch persecutions during the 16th and 17th century in areas belonging to the house Austria. Especially the question concerning the reach of the power burgeoning centralised states towards indirectly administered territories and the consequences of this (missing) power in witch trials is investigated. To answer this, two trials taking place in the dominion of Hainburg (1617/18 and 1624) will be investigated regarding the use of recorded laws. The thesis makes use of the tools of the Qualitative Content Analysis by categorising the texts with the aid of the software MAXQDA, to find passages corresponding with the legal texts of the time. This should allow an insight into the validity of said legal texts, and the power of the state to enforce them. Following the analysis, the results will then be compared to the results of Johannes Dillingers research in the county of Hohenberg, to complete this study. This should help to highlight similarities and differences, especially concerning the law and its usage in the witch trials. The analysis showed that where the legal procedure is obeyed, witch trials still occur, but to a lesser extent.